Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5620

09. 11. 89

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis (Jahresabrüstungsbericht) 1988 (1. Januar 1988 bis 30. Juni 1989)

Inhalt

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen – 222 – 370.45 – vom 9. November 1989 gemäß Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 14. Januar 1982 – Drucksache 9/1251 –, vom 25. März 1982 – Drucksache 9/1464 – und vom 10. Dezember 1986 – Drucksache 10/6681.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung legt hiermit den 7. Bericht zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis vor. Sie entspricht damit den Entschließungen des Deutschen Bundestages vom 14. Januar und 25. März 1982 und des Auswärtigen Ausschusses vom 3. Dezember 1986. Der Bericht schreibt den Vorjahresbericht fort. Er behandelt die Entwicklung seit dem 1. Januar 1988 und schließt mit dem Stand 30. Juni 1989 ab. Im Interesse einer aktuellen Unterrichtung des Deutschen Bundestages wird, über den eigentlichen Berichtszeitraum hinaus, auch auf rüstungskontrollpolitisch wichtige Ereignisse bis zur Jahresmitte 1989 (Abschluß des Wiener KSZE-Folgetreffens, Pariser Konferenz über ein Verbot chemischer Waffen, Abschluß von MBFR, Entwicklung der KSE- und VSBM-Verhandlungen in Wien, Verabschiedung des Gesamtkonzepts des Bündnisses für Rüstungskontrolle und Abrüstung) eingegangen.

ERSTER TEIL

Sicherheitspolitik und Dialog mit dem Osten

1. KAPITEL

Die Prinzipien der Rüstungskontrollpolitik der Bundesregierung

1. Ziele der Rüstungskontrollpolitik

Rüstungskontrolle und Abrüstung sind integraler Bestandteil unserer Sicherheitspolitik. Sie dienen der Festigung der Sicherheit und Stabilität auf möglichst niedrigem Niveau der Streitkräfte und Rüstungen. Dabei müssen in jeder Phase des Rüstungskontrollprozesses Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit unter Berücksichtigung des veränderten Kräfteverhältnisses gewahrt bleiben. Andererseits müssen in Entscheidungen über das zur Aufrechterhaltung von Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit Notwendige auch Überlegungen Berücksichtigung finden, mit welchen rüstungskontrollpolitischen Mitteln ein Zustand angestrebt werden kann, in dem Stabilität auf niedrigerem Niveau der Streitkräfte und Rüstungen erreicht wird.

Ziel stabilitätsorientierter Rüstungskontrollansätze sind insbesondere:

— Militärische Stabilität: Keine Seite darf über erfolgversprechende Optionen zum Überraschungsangriff und zur raumgreifenden Offensive verfügen.

— Krisenstabilität: Streitkräfte müssen so beschaffen sein, daß sich keine Seite entscheidende Vorteile davon versprechen kann, als erste zu den Waffen zu greifen.

— Stabilität der Rüstungskonkurrenz: Rüstungskontrollmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, daß Rüstungsproduktion auf andere Waffenbereiche oder in „Grauzonen" verlagert wird.

2. Kriterien unserer Rüstungskontrollpolitik

Um Sicherheit und Stabilität umfassend zu festigen, muß unser Rüstungskontrollkonzept alle Bereiche des militärischen Kräfteverhältnisses einbeziehen. Auch wenn in der Rüstungskontrolle über einzelne Bereiche gesondert verhandelt werden muß, ist stets der strategische und rüstungskontrollpolitische Gesamtzusammenhang zu beachten. Im Sinne dieser umfassenden Zielsetzung sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung:

— Sicherheit: Rüstungskontrolle muß die Sicherheit erhöhen. Die NATO-Strategie der Kriegsverhinderung durch Abschreckung muß glaubwürdig und anwendbar bleiben.

— Gleichheit: Das gleiche Recht aller Staaten auf Sicherheit muß gewährleistet, das Entstehen von Zonen unterschiedlicher Sicherheit verhindert werden.

— Ausgewogenheit: Rüstungskontrollschritte müssen ausgewogen sein und Ungleichgewichte abbauen, damit ein gleichgewichtiges, die Stabilität erhöhendes Kräfteverhältnis auf niedrigerer Ebene erreicht wird.

— Nachprüfbarkeit: Rüstungskontrollvereinbarungen berühren in der Regel vitale Sicherheitsinteressen der Vertragspartner. Durch wirksame und verläßliche Verifikation muß daher die vertragsgemäße Implementierung gewährleistet sein. Nur so kann eine Vertrauensbasis für künftige Abkommen entstehen und die Überzeugung gestärkt werden, daß Rüstungskontrolle und Abrüstung der Erhöhung von Sicherheit und Stabilität dienen.

— Nichtumgehung: Sowohl beim Abschluß von Rüstungskontrollvereinbarungen wie bei ihrer Um-

setzung muß sichergestellt werden, daß Vertragsziele nicht durch Umgehung unterlaufen werden.

3. Rüstungskontrolle als ein Instrument der West-Ost-Politik

Rüstungskontrolle soll die Beziehungen zwischen West und Ost nachhaltig verbessern, indem sie im sicherheitspolitischen Bereich ein Netz kooperativer Strukturen zur Vermeidung oder Bewältigung von Krisen und zur Verhütung von Krieg schafft, wie sie zum Beispiel in den bereits vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen und Verifikationsregelungen zum Ausdruck kommen. Insofern ist Rüstungskontrollpolitik ein wesentlicher Bestandteil unserer Außenpolitik, die auf die durchgreifende Verbesserung des West-Ost-Verhältnisses durch Abbau von Konfrontation und mehr Kooperation gerichtet ist. Rüstungskontrolle kann indes nicht die gesamte Last der Bemühungen zur Verbesserung des West-Ost-Verhältnisses tragen. Sie kann aber hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie

— Gegensätze und Spannungen in einem kritischen Bereich abbaut,

— Vertrauen zwischen West und Ost sowie die gegenseitige Transparenz erhöht und

— durch Fortschritte und Ergebnisse die Zusammenarbeit auch in anderen Bereichen fördert.

In der gegenwärtigen dynamischen Entwicklung des West-Ost-Verhältnisses gewinnt diese Funktion der Rüstungskontrolle als Bauelement einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa an aktueller Bedeutung.

2. KAPITEL

Nordatlantisches Bündnis und sicherheitspolitische Zusammenarbeit in Westeuropa

Das Nordatlantische Bündnis, die Europäische Gemeinschaft und die Freundschaft mit den Vereinigten Staaten von Amerika, bilden die Grundlage für unsere Politik der aktiven Friedenssicherung.

Die Nordatlantische Allianz, die im April 1989 ihren 40. Jahrestag begangen hat, verbindet 16 souveräne Demokratien Europas und Nordamerikas zu einer Wertegemeinschaft gleichberechtigter Partner, deren maßgebliche Sicherheitsinteressen und Grundüberzeugungen von Freiheit, Selbstbestimmung, Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit übereinstimmen und deren oberstes Ziel Kriegsverhinderung, Friedensgestaltung und Schutz der gemeinsamen Werte und Grundüberzeugungen ist. 40 Jahre Frieden in Europa sind der überzeugende Beweis für den Erfolg dieses Bündnisses.

Die Allianz ist mehr als ein Militärpakt alten Stils, sie ist ein politisches Bündnis. Mit ihren bewährten Konsultationsmechanismen stellt sie für alle Bündnispartner ein Forum für offenen und umfassenden Meinungsaustausch, vertrauensvollen Abstimmungsprozeß und permanenten Interessenausgleich dar. Der Koppelung der Sicherheit Europas mit der der nordamerikanischen Verbündeten kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Vereinigten Staaten begrüßen und unterstützen die Bemühungen der europäischen Bündnispartner, den europäischen Pfeiler im Bündnis zu stärken.

Die NATO-Gipfel vom März 1988 und Mai 1989 haben die bewährten Bündnisgrundsätze bekräftigt. Das im Harmel-Bericht von 1967 niedergelegte ausgewogene Konzept ist in seinen beiden sich ergänzenden und wechselseitig verstärkenden Ansätzen unverändert gültig: ausreichende militärische Stärke und politische Solidarität bilden die Grundlage für die Suche nach konstruktivem Dialog und Zusammenarbeit einschließlich der Rüstungskontrolle als Mittel zur Schaffung einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa. Militärische Sicherheit und eine Politik der Entspannung stellen also keinen Widerspruch dar, sondern ergänzen sich. Im Einklang mit dem defensiven Charakter des Bündnisses ist seine Strategie eine Strategie der Kriegsverhinderung. Sie hat das Ziel, einen potentiellen Angreifer, noch bevor er handelt, davon zu überzeugen, daß er mit einem Risiko konfrontiert ist, das jeden Nutzen überwiegt, den er sich von seinem Angriff möglicherweise verspricht. Aus dem Zweck dieser Strategie ergeben sich die für ihre Durchführung nötigen Mittel. Auf absehbare Zeit erfordert die Abschreckung eine geeignete Zusammensetzung angemessener und wirksam nuklearer und konventioneller Streitkräfte, die weiterhin auf dem gebotenen Stand gehalten werden, wo dies erforderlich ist. Die Anwesenheit bedeutender konventioneller und nuklearer Streitkräfte der nordamerikanischen Bündnispartner in Europa ist unverzichtbare Voraussetzung unserer Sicherheit.

Auf dieser Grundlage muß auch in Zukunft gewährleistet sein, daß

— die Sicherheit des Bündnisses unteilbar bleibt,

— Zonen unterschiedlicher Sicherheit vermieden werden,

— Risiken, Lasten und Verantwortung angemessen verteilt sind,

— die Fähigkeit zur Vorneverteidigung erhalten bleibt,

— die kriegsverhindernde Funktion amerikanischer Nuklearwaffen Europa gleichwertig miteinbezieht.

Bei der Herbsttagung der Außenminister am 8./9. Dezember 1988 haben die Bündnispartner die Verpflichtung bestätigt, Risiken, Lasten und Verantwortung ebenso wie den Nutzen der Mitgliedschaft im Bündnis fair zu teilen. Diese Verpflichtung bleibt ein Grundprinzip der Allianz und eine Voraussetzung für ihre Geschlossenheit und Solidarität in einem sich in Politik, Handel und Wirtschaft verändernden Umfeld. Der zu dieser Frage im Bündnis im

Dezember 1988 verabschiedete Bericht unterstreicht die Entschlossenheit der Bündnispartner, die Bereitstellung ausreichender Mittel für die Verteidigung zu gewährleisten und sich besonders darum zu bemühen, für ihre jeweiligen finanziellen Aufwendungen im Verteidigungsbereich den höchstmöglichen Gegenwert zu erhalten.

Das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der NATO am 29. und 30. Mai 1989 in Brüssel war ein Markstein in der Geschichte der Allianz.

Das Bündnis hat sich an der Schwelle seines 5. Jahrzehnts als kompromißfähig, handlungsfähig und initiativ erwiesen. Die von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Dokumente (die gemeinsame Gipfelerklärung und das Gesamtkonzept des Bündnisses für Rüstungskontrolle und Abrüstung) beinhalten eine konsequente Anwendung der im Harmel-Bericht 1967 festgelegten Grundsätze auf die Entwicklung zu Beginn der neunziger Jahre. Sie sind Bestandteil der politischen Strategie des Bündnisses gegenüber dem Osten und enthalten konkrete Handlungsanweisungen, um die bestehenden Chancen in den West-Ost-Beziehungen für die Erreichung des großen Ziels einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa zu nutzen.

Im Vorfeld des Gipfels wurde im Bündnis sehr ausführlich, auch kontrovers, über die beiden Dokumente und die darin behandelten Fragen diskutiert und um eine gemeinsame Lösung gerungen. Mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß das erzielte Ergebnis unseren Anliegen voll Rechnung trägt.

Das Bündnis hat sich mit der Gipfelerklärung zu einem hohen Ziel bekannt: Zu einer neuen Struktur der Beziehungen zwischen den Staaten in West und Ost, in der „ideologische und militärische Gegensätze durch Zusammenarbeit, Vertrauen und friedlichen Wettbewerb ersetzt werden und in der Menschenrechte und politische Freiheiten zum Wohle aller Menschen voll garantiert sind". Damit hat das Bündnis gemeinsam den Weg zu einem Europa der Kooperation und nicht der Konfrontation eingeschlagen.

Die Gewährleistung einer ausreichenden Verteidigungsfähigkeit bleibt Voraussetzung für diese Strategie. Ein stabiles militärisches Gleichgewicht auf möglichst niedrigem Niveau der Rüstung und Streitkräfte bleibt das Ziel.

Der NATO-Gipfel hat ein klares Signal gesetzt für die Entschlossenheit des Bündnisses, auch in Zeiten des Wandels die Bündnissolidarität zu wahren, sich den Herausforderungen zu stellen und auf dem vom Harmel-Konzept vorgezeichneten Weg weiter voranzuschreiten.

Mit der Vereinbarung eines Gesamtkonzepts für Rüstungskontrolle und Abrüstung hat das Bündnis eine umfassende Kursbestimmung seiner Sicherheitspolitik für die 90er Jahre vorgenommen. Das Gesamtkonzept baut auf dem Harmel-Bericht von 1967 auf. Es bringt Verteidigung und Rüstungskontrolle in Beziehung zueinander und stellt sie in den Gesamtzusammenhang des tiefgreifenden Wandels im West-Ost-Verhältnis. Die Einigung des Gipfels auf das Gesamtkonzept ist ein Erfolg für das Bündnis und für die Bundesregierung. Sie wurde möglich durch einvernehmliche Lösungen zu den lange Zeit strittigen, für uns zentralen Aussagen zur SNF-Modernisierung und SNF-Rüstungskontrolle. Im Sinne der Position der Bundesregierung hat das Bündnis beschlossen, daß die Frage eines Nachfolgesystems für die LANCE-Raketen erst 1992 behandelt wird, und zwar im Lichte der sicherheitspolitischen Gesamtentwicklung. Damit wird die Entscheidung selbst nicht präjudiziert.

Die WEU ist dabei, Schritt für Schritt in die Rolle hineinzuwachsen, die ihr die „Beschlüsse von Rom" von 1984 und die „Plattform: Europäische Sicherheitsinteressen" von 1987 zugewiesen haben. Die WEU soll dem westeuropäischen Einigungswerk die sicherheitspolitische Dimension geben und durch Aufbau einer europäischen Säule des Bündnisses zu einer Stärkung der transatlantischen Partnerschaft beitragen. Mit dem Beschluß zur Aufnahme von Portugal und Spanien in die WEU hat diese einen weiteren wichtigen Impuls erhalten. Die Frühjahrstagung 1989 des Rats der WEU auf Ministerebene hat erneut gezeigt, daß die WEU ein immer wichtiger werdendes Gremium für die Konsultation aktueller Fragen der europäischen Sicherheitspolitik ist. Inzwischen hat die WEU einen festen Platz im Gesamtzusammenhang unserer Sicherheitspolitik.

Im Rahmen der Bemühungen, die Kräfte Westeuropas zu bündeln, stärkt insbesondere die deutsch-französische Zusammenarbeit in der Sicherheitspolitik die Allianz. Sie ist mit dem Beschluß über die Schaffung des deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrates am 22. Januar 1988 und der Aufstellung der deutsch-französischen Brigade am 10. Oktober 1988 in ein neues Stadium getreten.

Europapolitisch geht es darum, eine umfassende Zusammenarbeit in allen Fragen der Sicherheitspolitik zu entwickeln. Allianzpolitisch wird zugleich der europäische Pfeiler gestärkt und die europäische Rolle im Bündnis verdeutlicht werden. West-Ost-politisch ist die westeuropäische Integration konstitutives Element einer dauerhaften und gerechten Friedensordnung für ganz Europa. Die Europäische Gemeinschaft, auf dem Weg zu einer Europäischen Union, bildet bereits heute ein Kernelement dieser europäischen Friedensordnung.

3. KAPITEL

Der Dialog mit dem Osten und die KSZE

Die Entwicklung der West-Ost-Beziehungen verfestigt die Aussichten für einen grundlegenden Wandel in Europa, für den Abbau von Spannungen und für Kooperation in allen Bereichen. Damit eröffnen sich reale Chancen, die Trennung unseres Kontinents zu überwinden.

Dem deutsch-sowjetischen Verhältnis kommt hierbei eine zentrale Rolle zu.

Dies gilt zumal vor dem Hintergrund der Öffnung der Sowjetunion nach innen und außen, namentlich

einer zunehmenden Entideologisierung ihrer Außenpolitik, dem fortschreitenden Abgehen von Konfrontation und einer wachsenden Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Mit dem offiziellen Besuch des Bundeskanzlers im Oktober 1988 in Moskau wurde ein neues, in die Zukunft weisendes Kapitel in den beiderseitigen Beziehungen begonnen. Bei diesem Besuch gelang es, das Fundament des Vertrauens zwischen beiden Ländern zu verbreitern und — bei fortbstehenden Unterschieden in Grundsatzfragen — der Zusammenarbeit durch konkrete Vereinbarungen kräftige Impulse zu geben. Der Bundeskanzler hat bei dem Besuch mit großem Nachdruck deutlich gemacht, daß der Zusammenhalt der Deutschen und die Einheit der Nation zu den menschlichen und politischen Realitäten Europas gehört. Mit dem Besuch von Staats- und Parteichef Gorbatschow in Bonn im Juni 1989 wurde ein hohes Niveau politischer Verständigung erreicht und ein Programm für die weitere Entwicklung der deutsch-sowjetischen Beziehungen festgelegt. Namentlich die Gemeinsame Erklärung bestimmt richtungweisend die Ziele dieser Politik angesichts weltweiter Herausforderungen, neuer Entwicklungen in Europa, neuer Möglichkeiten zur Vertrauensbildung, Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie im Hinblick auf die bilateralen Beziehungen. Die Gemeiname Erklärung enthält Strukturelemente einer europäischen Friedensordnung. Sie bekräftigt ferner wichtige Prinzipien, die für die Sicherheitspolitik des Bündnisses seit jeher bestimmend waren. Dazu gehört die Anerkennung der legitimen Sicherheitsinteressen aller Staaten, unabhängig von ihrer Größe und weltanschaulichen Orientierung. Dazu gehört auch der Abbau bestehender Asymmetrien und die Herstellung eines stabilen Gleichgewichts auf niedrigerem Niveau der Streitkräfte und Rüstungen. Verurteilt wird jegliches Streben nach militärischer Überlegenheit.

Die erzielten Fortschritte im deutsch-sowjetischen Verhältnis kommen einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit in Europa und dem West-Ost-Verhältnis insgesamt zugute.

Der politische Dialog auf hoher Ebene ist mit den Nachbarstaaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa kontinuierlich fortgeführt worden. Bundesminister Genscher traf mit seinen Kollegen im Rahmen von bilateralen Außenministerkonsultationen ebenso wie am Rande internationaler Konferenzen zusammen. Er reiste zu politischen Gesprächen nach Polen, Jugoslawien, Bulgarien und Ungarn und in die Tschechoslowakei. Die Außenminister der Tschechoslowakei, Albaniens, Jugoslawiens und Bulgariens besuchten die Bundesrepublik Deutschland.

Von besonderer Bedeutung war der Besuch von Bundesminister Genscher in Warschau im Januar 1988. Beide Seiten verständigten sich darauf, einen Durchbruch im deutsch-polnischen Verhältnis anzustreben und sich der Lösung der offenen bilateralen Fragen zuzuwenden. Inzwischen sind auf den verschiedenen Ebenen und in den verschiedenen Bereichen intensive Kontakte und Verhandlungen in Gang gekommen. Konkrete Ergebnisse beginnen sich abzuzeichnen. Eine Intensivierung mit dem Ziel guter Nachbarschaft hat im Berichtszeitraum auch das Verhältnis zur Tschechoslowakei erfahren, die der Bundeskanzler im Januar 1988 besuchte. Bei seinem Besuch in Prag im Juli 1989 hat sich Bundesminister Genscher für eine bessere Respektierung der Menschenrechte eingesetzt. Der erste Besuch eines albanischen Außenministers in der Bundesrepublik Deutschland seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Ländern bestätigte im September 1988 die gute Entwicklung im bilateralen Verhältnis.

Im November 1988 stattete der Bundespräsident Bulgarien erstmals seit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen vor 15 Jahren einen Staatsbesuch ab. Die bilateralen Beziehungen wurden mit der — bei diesem Besuch unterzeichneten — Vereinbarung über den Austausch von Kulturinstituten auf eine neue Ebene angehoben. Beim Besuch des bulgarischen Außenministers Ende Juni 1989 hat Bundesminister Genscher nachdrücklich auf die Respektierung der humanitären KSZE-Verpflichtungen verwiesen.

Auch der bei Abschluß des Grundlagenvertrags vereinbarte politische Dialog mit der DDR wurde im Berichtszeitraum fortgeführt. Aus Anlaß der Jahreskonferenz des „Institute for East-West Security Studies" (New York) in Potsdam traf Bundesminister Genscher im Juni 1988 mit seinem Amtskollegen Oskar Fischer zusammen. Die bereits 1981 begonnene Tradition rüstungskontrollpolitischer Konsultationen mit der DDR unter Leitung der jeweiligen Abrüstungsbeauftragten wurde durch ein Treffen in Bonn im September 1988 fortgesetzt.

Unsere Politik des Dialogs fügt sich ein in den breiten Rahmen des KSZE-Prozesses, der die Kursbestimmung für eine dauerhafte und gerechte Friedensordnung in Europa darstellt. Er gibt den Teilnehmerstaaten in West und Ost, zu denen auch die USA und Kanada gehören, Gewicht und Stimme, um Zusammenarbeit und die Achtung der Menschenrechte auf unserem Kontinent zu stärken, Vertrauen zu bilden, neue Stabilität zu schaffen und die Zukunft Europas in West und Ost aktiv zu gestalten. Ein entscheidender Schritt vorwärts auf diesem Weg ist mit dem Abschluß des dritten KSZE-Folgetreffens in Wien gemacht worden. Das seit November 1986 tagende Treffen wurde im Januar 1989 mit einem substantiellen und ausgewogenen Schlußdokument beendet, das weit über das bislang im Rahmen der KSZE Erreichte hinausgeht. Die Verhandlungen haben zu bedeutenden Fortschritten namentlich im humanitären Bereich geführt, aber auch zur Vereinbarung einer breiteren Zusammenarbeit in den Bereichen von Handel und Industrie, Umweltschutz, Kultur und Information. Zentrale Bestandteile sind die beiden Mandate für Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte (VKSE) und neue Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) in Europa. An Fortschritten im Bereich der Menschenrechte und der menschlichen Kontakte, ebenso wie an der Lösung des zentralen Sicherheitsproblems in Europa — der konventionellen Überlegenheit des WP —, hat die Bundesrepublik Deutschland ein elementares Interesse. In fester Verbindung mit

unseren Partnern in der Atlantischen Allianz und der Europäischen Gemeinschaft hat sich die Bundesregierung mit Nachdruck für einen erfolgreichen Abschluß in Wien eingesetzt.

Inzwischen haben die KSE- und VSBM-Verhandlungen in Wien bereits zu wichtigen konzeptionellen Annäherungen geführt. Das Informationsforum (London, 18. April bis 12. Mai 1989) hat bei einem zentralen Anliegen — dem breiteren Austausch von und des Zugangs zu Informationen — die Reformentwicklung in Mittel- und Osteuropa bestätigt. Mit dem ersten Treffen der „Konferenz in der Menschlichen Dimension" (Paris, 30. Mai bis 23. Juni 1989) wurde ein neuer Verhandlungsprozeß in der KSZE begonnen, der zur Förderung der Menschenrechte und menschlichen Kontakte den Bestand an europäischer Gemeinsamkeit erweitern soll.

ZWEITER TEIL

Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle im Berichtszeitraum

I. Die wichtigsten rüstungskontrollpolitischen Entwicklungen

1. Gesamtkonzept für Rüstungskontrolle und Abrüstung

Die Staats- und Regierungschefs des Atlantischen Bündnisses haben bei ihrem Gipfeltreffen in Brüssel am 29./30. Mai 1989 ein Gesamtkonzept für Rüstungskontrolle und Abrüstung verabschiedet. Damit wurde ein auf Vorschlag der Bundesregierung von den Außenministern auf ihrer Tagung am 11./12. Juni 1987 in Reykjavik erteilter Auftrag erfüllt.

Mit der Verabschiedung des Gesamtkonzepts für Rüstungskontrolle und Abrüstung hat das Bündnis eine umfassende Kursbestimmung seiner Sicherheitspolitik für die 90er Jahre vorgenommen. Aufbauend auf dem bewährten Harmel-Bericht von 1967, bringt es Verteidigung und Rüstungskontrolle in Beziehung zueinander und stellt sie in den Gesamtzusammenhang des tiefgreifenden Wandels im West-Ost-Verhältnis. Das Dokument enthält die konzeptionellen Grundlagen und konkrete Handlungsanweisungen dafür, daß das Bündnis auch in Zukunft seine Schrittmacherrolle auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Abrüstung wahrnehmen kann. Zugleich ist es eine solide Grundlage für eine aktive und dynamische Gestaltung des West-Ost-Verhältnisses.

Zum wesentlichen Inhalt des Dokuments:

Das Einleitungskapitel gibt den konzeptionellen Rahmen vor. Ausgehend vom Harmel-Bericht wird dargestellt, welchen Beitrag Verteidigung und Rüstungskontrolle sowie die politischen Instrumente zur Gestaltung der West-Ost-Beziehungen einzeln und im Verbund zur Erreichung der grundlegenden Ziele des Bündnisses — nämlich die Bewahrung des Friedens in Freiheit, die Verhütung von jeder Art von Krieg und die Schaffung einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa — leisten können. Dieser umfassende und zukunftsweisende Ansatz war ein deutsches Anliegen, dem weitgehend Rechnung getragen wurde.

Kapitel II befaßt sich mit den West-Ost-Beziehungen und den zur Rüstungskontrolle bestehenden Wechselbeziehungen. Dabei war es das Ziel der Bundesregierung, die Chancen und Perspektiven aufzuzeigen, die sich aus dem positiven Wandel des West-Ost-Verhältnisses im Gefolge des sowjetischen Reformprozesses ergeben. Wichtig ist auch die uneingeschränkte positive Würdigung der auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle erreichten Fortschritte.

Kapitel III stellt die Prinzipien der Sicherheit des Bündnisses dar. Die der Abschreckungsstrategie zugrunde liegenden Prinzipien sind unverändert gültig. Die Art und Weise, in der sie durch Umfang, Struktur und Dislozierung der Streitkräfte konkret zum Ausdruck kommen, unterliegt dem Wandel. Die Beschreibung der für die Kriegsverhinderungsstrategie erforderlichen militärischen Mittel wird in einen politischen Gesamtzusammenhang gestellt. Dazu gehört

- die Ergänzung der Kriegsverhütung mit militärischen Mitteln durch das Bemühen um konstruktiven Dialog und Zusammenarbeit mit dem Osten einschließlich schrittweiser Entwicklung eines Netzes kooperativer Strukturen im sicherheitspolitischen Bereich zur Vermeidung oder Bewältigung von Krisen und zur Verhütung von Krieg;
- die ausschließliche Ausrichtung des Bündnisses auf defensive Ziele und Selbstverteidigung;
- die Beschränkung auf ein für eine glaubwürdige Abschreckung erforderliches Mindestmaß nuklearer und konventioneller Streitkräfte;
- die Verdeutlichung der politischen Rolle der Nuklearwaffen.

Kapitel IV („Rüstungskontrolle und Abrüstung: Prinzipien und Ziele") ist das Kernstück des Gesamtkonzepts. Es stellt die konzeptionellen Grundlagen der Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik des Atlantischen Bündnisses und darauf aufbauend ein umfassendes und zukunftsorientiertes Rüstungskontrollprogramm für den nuklearen, konventionellen und chemischen Bereich dar.

Die *Schlußfolgerungen* (Kapitel V) befassen sich mit den dynamischen Wechselbeziehungen zwischen Verteidigung und Rüstungskontrolle einerseits und den verschiedenen Rüstungskontrollbereichen andererseits. Es wird dargestellt, daß Veränderungen

der Bedrohung, neue Technologien und neue politische Chancen die Optionen sowohl im Bereich der Verteidigung wie auch der Rüstungskontrolle beeinflussen. Bei Entscheidungen über Rüstungskontrollfragen müssen die Erfordernisse der Abschreckungsstrategie der Bündnispartner in vollem Umfang zum Ausdruck kommen. Ebenso sind Fortschritte in der Rüstungskontrolle für die militärische Planung relevant, die in genauer Kenntnis der bei Rüstungskontrollverhandlungen verfolgten Ziele zu erarbeiten ist und gegebenenfalls die dabei erzielten Ergebnisse widerspiegeln muß.

Auf der Basis der im Gesamtkonzept entwickelten Grundsätze haben sich die Bündnispartner auf einvernehmliche Aussagen zu den im Vorfeld des Gipfels intensiv diskutierten Fragen eines Nachfolgesystems für die LANCE und von Rüstungskontrollverhandlungen über nukleare Kurzstreckenraketen verständigt.

Wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, ist entschieden worden, die Frage der Einführung und Stationierung des Folgesystems für die LANCE 1992 im Lichte der sicherheitspolitischen Gesamtentwicklung zu behandeln[1]).

Ebenso bedeutsam ist, daß sich die Bündnispartner in Weiterentwicklung des in Reykjavik festgelegten Rüstungskontrollziels auf Verhandlungen über amerikanische und sowjetische landgestützte nukleare Kurzstreckenraketen festgelegt und über eine konkrete Verhandlungsperspektive verständigt haben, die der deutschen Forderung nach baldigen Verhandlungen Rechnung trägt[2]).

---

[1]) Ziffer 49 des Gesamtkonzepts lautet:
„Soweit es sich um die substrategischen Nuklearstreitkräfte der Mitglieder der integrierten Militärstruktur handelt, müssen ihre Zahl und Leistungsmerkmale so beschaffen sein, daß sie ihre Abschreckungsrolle in dem erforderlichen Reichweitenband unter Berücksichtigung sowohl der konventionellen als auch der nuklearen Bedrohung, der sich das Bündnis gegenübersieht, glaubwürdig erfüllen können. Die Frage der Einführung und Stationierung eines Folgesystems für die LANCE wird 1992 im Lichte der sicherheitspolitischen Gesamtentwicklung behandelt werden. Obgleich es sich um eine nationale Entscheidung handelt, erkennen die betroffenen Verbündeten die Bedeutung der fortgesetzten Finanzierung durch die Vereinigten Staaten von Forschung und Entwicklung einer Nachfolge für die bestehenden LANCE-Kurzstreckenflugkörper an, um ihre Optionen in dieser Beziehung zu wahren."

[2]) Ziffer 48 des Gesamtkonzepts lautet:
„Entsprechend seinen 1987 in Reykjavik formulierten und 1988 in Brüssel bekräftigten Rüstungskontrollzielen stellt das Bündnis fest, daß es einer seiner höchsten Prioritäten in Verhandlungen mit dem Osten ist, ein Abkommen über konventionelle Streitkräftereduzierungen zu erreichen, das die vorgenannten Ziele verwirklicht. In diesem Sinne werden die Verbündeten jede Anstrengung unternehmen, wie dies das Ergebnis des Gipfels vom Mai 1989 beweist, um diese Verhandlungen zu einem baldigen und zufriedenstellenden Abschluß zu bringen. Die Vereinigten Staaten haben die Hoffnung ausgedrückt, daß dies innerhalb von 6 bis 12 Monaten erreicht werden könnte. Sobald die Implementierung eines solchen Abkommens aufgenommen ist, sind die Vereinigten Staaten in Konsultation mit den betroffenen Verbündeten bereit, in Verhandlungen einzutreten, um eine teilweise Reduzierung amerikanischer und sowjetischer landgestützter nuklearer Flugkörpersysteme kürzerer Reichweite auf ein gleiches und verifizierbares Niveau zu erreichen. Unter besonderem Bezug auf die in Wien eingebrachten westlichen Verhandlungsvorschläge über konventionelle Streitkräfte in Europa, erweitert durch die Vorschläge der Vereinigten Staaten auf dem Gipfel im Mai 1989, gehen die betroffenen Verbündeten davon aus, daß ausgehandelte Reduzierungen, die zu einem Niveau unterhalb des bestehenden Niveaus ihrer eigenen SNF-Flugkörper führen, solange nicht vorgenommen werden, bis die Ergebnisse dieser Verhandlungen im konventionellen Bereich implementiert worden sind. Reduzierungen von SNF-Systemen des Warschauer Paktes sollten vor diesem Zeitpunkt durchgeführt werden."

2. Überblick über die Entwicklung in den Teilbereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung:

— Der *INF-Vertrag* ist am 1. Juni 1988 in Kraft getreten, das diesbezügliche westliche Stationierungsländer-Übereinkommen zwischen den USA einerseits und fünf westeuropäischen Stationierungsländern andererseits am 4. Mai 1988. In der Folge wurden bis zum vertraglichen Stichtag am 1. Juni 1989 auf amerikanischer Seite 324 und auf sowjetischer Seite 945 INF-Flugkörper vernichtet.

— Bei den Verhandlungen der USA und der Sowjetunion über die Reduzierung ihrer *strategischen nuklearen Waffen (START)* besteht seit dem Gipfeltreffen zwischen Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow in Washington im Dezember 1987 ein vorläufiges Einvernehmen über die wesentlichen Elemente eines künftigen Abkommens. Die neue Administration in Washington hat die Verhandlungsposition ihrer Vorgängerin im wesentlichen übernommen und verhandelt auf der Basis des in Genf erarbeiteten gemeinsamen Vertragsentwurfs, der bereits für eine Vielzahl von Sachfragen einvernehmliche Regelungen vorsieht. Im Berichtszeitraum gab es substantielle Fortschritte insbesondere bei der Erarbeitung von Verifikationsregelungen. Zu lösen bleiben noch schwierige Fragen, darunter die Zulässigkeit landbeweglicher Interkontinentalraketen, die Beschränkung seegestützter Marschflugkörper und die Frage der Verknüpfung eines START-Vertrages mit einem Vertrag über Defensiv- und Weltraumwaffen.

— Die Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz über ein *umfassendes, weltweites überprüfbares CW-Verbot* haben im Berichtszeitraum in einigen Bereichen wichtige Fortschritte gebracht. Insgesamt ist der seit 1984 erarbeitete Vertragsentwurf weit entwickelt. Es ist jedoch nicht gelungen, das wichtige prinzipielle Zugeständnis der Sowjetunion aus dem Jahr 1987 — die Zustimmung zu mandatorischen Vor-Ort-Kontrollen — in Vertragstext zu fassen. Die Pariser Konferenz über ein Verbot chemischer Waffen (7. bis 11. Januar 1989) konnte mit einer im Konsens der 149 Teilnehmerstaaten verabschiedeten substantiellen Schlußerklärung (siehe Anhang) erfolgreich abgeschlossen werden.

— Die Staaten der NATO und des Warschauer Pakts einigten sich am 10. Januar 1989 auf ein *Mandat für Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa (VKSE)*. Im Abschlußdokument des Wiener KSZE-Folgetreffens vereinbarten die 35 KSZE-Teilnehmerstaaten darüber hinaus weitere *Verhandlungen über Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Europa (VSBM)*. Beide Verhandlungen sind am 6. März

1989 in Wien auf Außenministerebene eröffnet worden. Die VKSE haben in den ersten beiden Verhandlungsrunden eine Dynamik entfaltet, die Grund zur Hoffnung gibt, daß es gelingen kann, binnen Jahresfrist ein erstes substantielles Ergebnis zu erreichen. Die Aussichten, auch bei den VSBM-Verhandlungen rasch zu Vereinbarungen zu gelangen, die das Stockholmer VSBM-Regime verbessern und ausweiten, sind günstig.

— Mit der auf dem NATO-Gipfeltreffen am 29./30. Mai 1989 von den Bündnispartnern unterstützten Initiative des amerikanischen Präsidenten Bush, Flugzeuge und Hubschrauber in die KSE-Verhandlungen einzubeziehen und die Stationierungsstreitkräfte der USA und der Sowjetunion in Europa zu begrenzen, ist der Westen dem Osten einen großen Schritt entgegengekommen. Durch einen konkreten Verhandlungsvorschlag am Ende der zweiten Verhandlungsrunde (13. Juli 1989) hat der Westen diese Initiative umgesetzt und damit die Ernsthaftigkeit seiner Absicht unterstrichen, den Verhandlungsfahrplan von VKSE zu beschleunigen und auf ein Verhandlungsergebnis binnen Jahresfrist hinzuarbeiten.

— Das Bündnis hat sich in seinem beim Gipfeltreffen verabschiedeten Gesamtkonzept für Abrüstung und Rüstungskontrolle auf Verhandlungen über die teilweise Reduzierung *amerikanischer und sowjetischer landgestützter nuklearer Flugkörpersysteme kürzerer Reichweite* verständigt und einen konkreten zeitlichen Rahmen für den Beginn solcher Verhandlungen festgelegt. Mit dieser Einigung wurde einem wichtigen Anliegen der Bundesregierung Rechnung getragen, das sie seit langem zielstrebig und beharrlich verfolgt hat.

— Im Rahmen des weltweiten Abrüstungsdialogs in den Vereinten Nationen fand vom 31. Mai bis 26. Juni 1988 die *3. Sondergeneralversammlung für Abrüstung* statt. Auf dieser bedeutendsten multilateralen Konferenz der VN seit 1982 wurde das gesamte Spektrum der Abrüstung und Rüstungskontrolle erörtert. Dabei kam es zu Annäherungen in wichtigen Fragen, jedoch nicht zum Konsens über ein Schlußdokument.

II. Die amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen

1. KAPITEL

Ratifizierung des INF-Vertrags und Beginn der Implementierung

1. Ratifizierung

Nach Unterzeichnung des INF-Abkommens am 8. Dezember 1987 und dem Abschluß des Stationierungsländer-Übereinkommens (STALÜ) vom 11. Dezember 1987 ging es vorrangig darum, das Vertragswerk in Kraft zu setzen.

Die Anhörungen zum INF-Vertrag im Auswärtigen Ausschuß und im Streitkräfte-Ausschuß des *amerikanischen Senats* begannen am 25. Januar 1988 und dauerten bis Ende Februar. In seinem Schreiben zur Übermittlung des Vertrags an den Senat hatte Präsident Reagan festgestellt, daß der Vertrag im „besten Interesse der Vereinigten Staaten" liege und die Sicherheit des westlichen Bündnisses insgesamt festige. Außenminister Shultz hob hervor, daß das Vertragswerk das Prinzip asymmetrischer Reduzierung bekräftige, Drittstaatensysteme ausschließe und das bisher umfassendste Verifikationsregime beinhalte. Die gegen das westliche Bündnis gerichtete Bedrohung durch die sowjetischen SS 20-Mittelstreckenraketen, die zum NATO-Doppelbeschluß von 1979 geführt habe, werde durch den Vertrag beseitigt.

Zahlreiche Vertreter der US-Administration, darunter die Verhandlungsführer Nitze, Rowny, Kampelman und Glitman sowie andere mit dem INF-Vertrag befaßten Experten, wurden bei den Anhörungen zu nachfolgenden Fragen gehört:

— Möglichkeiten der amerikanischen Regierung bei sowjetischen Vertragsverstößen,

— Auswirkungen des Vertrags auf die Sicherheit des westlichen Bündnisses,

— Bedeutung des Vertrags für die europäischen Bündnispartner und für die europäisch-amerikanischen Beziehungen,

— Auslegung des Vertrags durch den US-Präsidenten.

Bei diesen Anhörungen zeigte sich, daß für den INF-Vertrag eine breite Unterstützung gegeben war. Am 29. bzw. 30. März 1988 empfahlen der Streitkräfte- und Auswärtige Ausschuß des Senats mit 18:2 bzw. 17:2 Stimmen, der Senat möge dem INF-Vertrag zustimmen.

Die Bundesregierung verfolgte die amerikanische Debatte zur Ratifizierung des INF-Vertrags mit großem Interesse. In seiner Rede auf der 25. Internationalen Wehrkundetagung am 6. Februar 1988 in München, die auch von mehreren Mitgliedern des amerikanischen Senats besucht wurde, erklärte der Bundeskanzler: „Die Bundesregierung tritt dafür ein, unverzüglich die Voraussetzungen für ein Inkrafttreten des INF-Abkommens zu schaffen. Dieses Abkommen wird nicht nur von der Bundesregierung, sondern von allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien unterstützt. Ich wende mich deshalb auch heute an die anwesenden amerikanischen Senatoren mit der dringenden Bitte, diesen Vertrag, der im Sicherheitsinteresse des Westens und vor allem auch der Menschen in Europa liegt, alsbald zu ratifizieren." Bei einem Besuch in Washington vom 17. bis 19. Februar 1988 sprach sich der Bundeskanzler im Gespräch mit 51 Senatoren mit Nachdruck für die Zustimmung zum INF-Vertrag ohne einschränkende Zusätze aus.

Am 17. Mai 1988 begann die Plenardebatte im amerikanischen Kongreß. Es bestätigte sich die während

der Senatsanhörungen deutlich gewordene Unterstützung für den Vertrag, insbesondere nachdem die Außenminister Shultz und Schewardnadse bei ihrem Treffen am 11./12. Mai 1988 noch einige strittige Fragen hinsichtlich der Auslegung einiger Bestimmungen des Inspektionsprotokolls klären konnten. Am 27. Mai 1988 stimmte der Senat mit der überwältigenden Mehrheit von 93:5 Stimmen, also mit weit mehr als der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit, für die Ratifizierung des Vertrags.

In der Sowjetunion hatte die Regierung den beiden Auswärtigen Ausschüssen des Obersten Sowjets den INF-Vertrag am 9. Februar 1988 zur Ratifizierung empfohlen. Außenminister Schewardnadse und Verteidigungsminister Jasow hoben die politische Bedeutung des Vertrags für den Abrüstungsprozeß und die Verbesserung der amerikanisch-sowjetischen Beziehungen hervor. Außenminister Schewardnadse würdigte ausdrücklich den Beitrag der Bundesregierung zum Abschluß des INF-Vertrags und wertete die Erklärung Bundeskanzler Kohls vom 26. August 1987 zum Abbau der deutschen Pershing I A als „konstruktive Entscheidung".

Nachdem bei beiden Vertragspartnern das Ratifizierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen war, konnten, wie vorgesehen, die Ratifizierungsurkunden durch Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow auf dem Gipfeltreffen in Moskau am 1. Juni 1988 ausgetauscht werden. Mit diesem Datum ist der Vertrag in Kraft getreten. In der Gemeinsamen Erklärung würdigten die beiden Staatsoberhäupter das Abkommen, „das erstmals eine ganze Klasse sowjetischer und amerikanischer Kernwaffen beseitigt und neue Normen für die Begrenzung und Reduzierung der Rüstungen festsetzt".

Das INF-Vertragswerk wird auf westlicher wie auf östlicher Seite durch ein Stationierungsländer-Übereinkommen und ergänzende Notenwechsel begleitet. Dadurch wird die Grundlage dafür geschaffen, daß der INF-Vertrag auf beiden Seiten auch in den Stationierungsländern durchgeführt werden kann (s. Vorjahresbericht S. 23, 24).

Das einstimmige Votum des Deutschen Bundestages am 21. April 1988 für das Vertragsgesetz zum Stationierungsländer-Übereinkommen und die Zustimmung des Bundesrates am 24. April 1988 bekräftigen eindrucksvoll die uneingeschränkte Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland für den INF-Vertrag und ihre Mitwirkung an seiner Durchführung.

In einem bilateralen Notenaustausch mit der Sowjetunion vom 4. Mai 1988 erklärte die Bundesrepublik Deutschland ihre Bereitschaft, vertragsgemäße Inspektionen auf ihrem Territorium zuzulassen. Sie erhielt von der Sowjetunion die Zusicherung, daß sie sich in Ausübung der Inspektionsaktivitäten streng an die Bestimmungen des Inspektionsprotokolls des INF-Vertrags halten werde.

2. Beginn der Implementierung

Die Implementierung des INF-Vertrags wird im einzelnen vor allem in den Vertragsprotokollen (Eliminierungsprotokoll, Inspektionsprotokoll) sowie in den Stationierungsländer-Übereinkommen auf westlicher (USA mit Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien, Niederlande) und östlicher Seite (Sowjetunion mit DDR, ČSSR) geregelt. Die wichtigsten Bestimmungen sind im Vorjahresbericht (S. 18ff.) ausführlich dargestellt.

Inspektionen:

Der INF-Vertrag sieht (in Artikel XI) folgende Arten von Inspektionen in folgenden Zeiträumen (geordnet nach Inkrafttreten des Vertrags am 1. Juni 1988) vor:

— Dateninspektionen zur Überprüfung des aktuellen Datenstands (2. bis 3. Monat),

— Abschlußinspektionen zur Überprüfung der Räumung einer INF-Einrichtung (1. bis 3. Jahr),

— kurzfristig anberaumte Inspektionen (sog. Quoteninspektionen) zur Überprüfung von INF-Einrichtungen (13 Jahre lang) auf Vertragseinhaltung,

— Eliminierungsinspektionen zur Überprüfung der Vernichtung der INF-Flugkörper und der dazugehörigen Startlafetten (1. bis 3. Jahr),

— ständige Überwachung der Nichtproduktion von INF-Flugkörpern (13 Jahre lang).

Amerikanische Inspektoren überprüften (Stichtag 1. Juni 1989) bei 244 Inspektionen insgesamt 133 sowjetische Einrichtungen, davon 126 Einrichtungen in der Sowjetunion sowie 7 Einrichtungen in der DDR und ČSSR.

Insgesamt 96 sowjetische Inspektionen fanden in 31 amerikanischen Einrichtungen statt, davon in 18 Einrichtungen in den USA und in 13 Einrichtungen in anderen westlichen Stationierungsländern.

Von den insgesamt 96 sowjetischen Inspektionen sind 15 in US-Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland (Wüschheim, Schwäbisch Gmünd, Neu-Ulm, Heilbronn/Waldheide, Weilerbach, Frankfurt/Hausen) durchgeführt worden.

In Wotkinsk (Ural), der Produktionsstätte der SS 25 (früher auch der SS 20) und in Magna (Utah), der ehemaligen Pershing II-Fabrik, nahmen Inspektionsteams der jeweils anderen Seite Anfang Juli 1988 ihre Tätigkeit auf, um vertragsgemäß 13 Jahre lang die Nichtproduktion von INF-Flugkörpern zu überwachen.

Alle bisherigen Inspektionen sind vertragsgemäß und ohne größere Probleme verlaufen. Eine durchweg gute Arbeitsatmosphäre bei den Inspektionen trug zu der mit dem Vertrag auch angestrebten Vertrauensbildung bei.

Eliminierung:

Die Eliminierung der Pershing II-Raketen wurde am 8. September 1988 im Longhorn Munitionsdepot bei Marshall/Texas in Anwesenheit des damaligen ame-

rikanischen Vizepräsidenten Bush und zahlreicher Beobachter und Diplomaten eingeleitet. Es folgte im Oktober der Beginn der Eliminierung von Marschflugkörpern auf dem Luftwaffenstützpunkt Davis Monthan bei Tucson/Arizona.

Die Sowjetunion begann die Eliminierung ihrer Mittelstreckenflugkörper Anfang August 1988 mit der Beseitigung von SS 12-Raketen in Sargosek (Kasachstan). Am 28. August 1988 wurde auf dem Testgelände in Kapustin Yar bei Wolgograd vor ca. 200 geladenen diplomatischen Vertretern und Journalisten die ersten SS 20-Raketen gesprengt. Die Sowjetunion plant, den größten Teil ihrer Bestände an SS 20-Raketen auf diese Weise zu vernichten; ein kleinerer Teil wurde bis Ende Oktober 1988 (wie im INF-Vertrag bis zu diesem Termin für ein Maximum von 100 INF-Flugkörpern erlaubt) durch Abschuß auf dem Versuchsgelände von Tschita und Kansk eliminiert.

In der Bundesrepublik Deutschland fand die erste Eliminierung in der US-Einrichtung Frankfurt/Hausen vom 17. bis 20. Oktober 1988 statt. Von einem sowjetischen Inspektorenteam beobachtet und in Anwesenheit von Vertretern des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums der Verteidigung sowie zahlreichen Vertretern der Medien wurden 9 Pershing II-Startlafetten, die am 1. September 1988 aus Heilbronn/Waldheide abgezogen worden waren, durch Zerteilung vernichtet.

Bis zum Stichtag 1. Juni 1989 haben die USA von insgesamt 846 Flugkörpern 324 vernichtet, die Sowjetunion von insgesamt 1846 Flugkörpern 945.

Aus Europa haben die USA bis zum Stichtag 27 Pershing II-Raketen aus der Bundesrepublik Deutschland, sowie 80 Marschflugkörper aus Großbritannien, Italien und Belgien abgezogen. Die Sowjetunion hat 53 SS 23 aus der DDR zurückverbracht.

2. KAPITEL

Die Nuklear- und Weltraum-Verhandlungen

1. Die Verhandlungen über die Reduzierung der strategischen nuklearen Waffen (START)

In diesem Bereich der amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen (START = Strategic Arms Reduction Talks) gab es im Berichtszeitraum zwar Fortschritte, jedoch keine Verhandlungsdurchbrüche, so daß sich das Ziel, noch 1988 einen Vertrag abzuschließen, nicht erreichen ließ und schwierige Fragen zu lösen bleiben.

Die Liste der bereits *einvernehmlich geregelten wichtigen Sachfragen* ist jedoch beeindruckend. Bis zum Beginn des Berichtszeitraums hatten sich die USA und die Sowjetunion auf die folgenden wesentlichen Elemente eines START-Vertrags geeinigt:

— Obergrenze von 1600 strategischen Trägersystemen (ICBM, SLBM, strategische Bomber);

— Obergrenze von 6000 Gefechtsköpfen (GK), davon höchstens 4900 GK (Zwischengrenze) auf ballistischen Raketen (ICBM, SLBM), davon wiederum höchstens 1540 GK auf höchstens 154 schweren ICBM (dies betrifft derzeit nur die sowjetischen SS 18)[3];

— Zählregeln für die Anrechnung von Gefechtsköpfen pro ballistischem Raketentyp;

— Reduzierung des Gesamtwurfgewichts[4] der sowjetischen ballistischen Raketen (ICBM, SLBM) um ca. 50 %, d.h. faktisch Reduzierung auf das amerikanische Niveau; dieses Niveau darf im Anschluß an die Reduzierung nicht wieder überschritten werden;

— Reduzierungen auf die festgelegten Obergrenzen innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach Inkrafttreten eines START-Vertrags;

— Zählregeln für die Anrechnung von strategischen Bombern und ALCM (Air-launched Cruise Missiles = luftgestützte Marschflugkörper) auf die genannten Obergrenzen;

  = 1 strategischer Bomber zählt als 1 Trägersystem;

  = 1 mit Schwerkraftbomben und/oder SRAM[5] (aber nicht mit ALCM) ausgerüsteter Bomber zählt gleichzeitig als 1 GK, d.h. unabhängig von der Zahl der mitgeführten Bomben und/oder SRAM;

  = 1 ALCM zählt als 1 GK;

— für SLCM (Sea-launched Cruise Missiles = seegestützte Marschflugkörper) soll eine gesonderte Regelung außerhalb der Obergrenze von 6000 GK getroffen werden;

— Struktur und wichtige Elemente des Verifikationssystems, d.h. der Verfahren und Maßnahmen zur gegenseitigen Überprüfung der Einhaltung der Vertragsverpflichtungen:

  = vor Vertragsunterzeichnung Datenaustausch über Zahl und Orte der Waffensysteme, Produktions- und Endmontageeinrichtungen, Lager, Testgebiete und Dislozierungsstätten; dieser Datenaustausch soll periodisch auf den neuesten Stand gebracht werden;

  = kurz nach Inkrafttreten des Vertrags Überprüfung der ausgetauschten Daten durch Vor-Ort-Inspektionen;

  = Einrichtung ständiger Beobachterteams vor wichtigen Produktionsstätten (Permanent Perimeter and Portal Monitoring);

[3]) Die SS 18 ist eine silogestützte, mit 10 GK bestückte ICBM, deren Wurfgewicht (s. nächste Fußnote) mehr als das Doppelte des Wurfgewichts der derzeit schwersten amerikanischen Rakete, der MX „Peacekeeper“, beträgt.

[4]) Als „Wurfgewicht“ eines ballistischen Flugkörpers wird die Nutzlast bezeichnet, die dieser über eine bestimmte Entfernung (Reichweite) transportieren kann.

[5]) Short-range Attack Missile, ballistische Luft-Boden-Rakete.

= kurzfristig anberaumte Vor-Ort-Inspektionen von im Vertrag bestimmten Einrichtungen und von Gebieten, in denen vertragswidrige Aktivitäten vermutet werden;

= Verbot von Verschleierungsmaßnahmen, die die Verifikation durch nationale technische Mittel (NTM) verhindern, insbesondere Verbot der Verschlüsselung von Telemetriedaten;

= Maßnahmen zur Verbesserung der Wirkungsweise von NTM, insbesondere sichtbares Aufstellen (open display) vertraglich begrenzter Gegenstände in Militär- und Bomberbasen und in U-Boot-Häfen kurzfristig nach entsprechenden Ersuchen.

Diese Verifikationsregelungen wurden in der Gemeinsamen Erklärung nach dem Washingtoner Gipfel (7. bis 10. Dezember 1987) niedergelegt und basieren z. T. auf entsprechenden Regelungen des INF-Vertrags;

— Über Defensiv- und Weltraumwaffen soll ein separater Vertrag abgeschlossen werden (s. unten Ziffer 2).

Struktur und Inhalt eines START-Vertrags sind hierdurch bereits deutlich geworden. Er wird nicht nur quantitative Reduzierungen der sowjetischen und amerikanischen strategischen Nuklearpotentiale hinsichtlich ihrer Zusammensetzung aus land-, luft- und seegestützten Systemen bewirken, sondern auch eine Umstrukturierung der strategischen Nuklearpotentiale: Verringerung des Anteils landgestützter Systeme, insbesondere drastische Reduzierungen der besonders destabilisierenden schweren ICBM, und Veränderung der Struktur der Nuklearpotentiale zugunsten weniger destabilisierender (weniger verwundbarer, hauptsächlich langsamer fliegender und z. T. rückholbarer) luft- und auch seegestützter Systeme.

Noch *ungelöste wichtige Fragen* waren zu *Beginn des Berichtszeitraums* insbesondere:

— weitere Zwischengrenzen; die USA haben eine Zwischengrenze vo 3000 bis 3300 GK auf ICBM gefordert (innerhalb der bereits vereinbarten Zwischengrenze von 4900 GK auf ballistischen Raketen); die Sowjetunion würde einer Zwischengrenze von 3300 GK auf ICBM nur zustimmen, wenn zugleich auch weitere Zwischengrenzen von 3300 GK auf SLBM und 1100 GK auf strategischen Bombern vereinbart werden;

— mobile ICBM: die USA fordern ein Verbot; eine Voraussetzung für Rücknahme dieser Forderung wäre die Vereinbarung verifizierbarer Beschränkungen mobiler ICBM; die künftige US-Position hierzu wird auch davon abhängen, ob die USA selbst mobile ICBM entwickeln und dislozieren (vgl. hierzu weiter unten, Ausführungen zur 11. Runde); die Sowjetunion hat ein Verbot abgelehnt und sich zu einer Begrenzung der GK auf mobilen ICBM sowie der mobilen Abschußvorrichtungen bereit erklärt;

— schwere ICBM: Forderung der USA nach einem Modernisierungsverbot wird von SU zurückgewiesen;

— bei ALCM die Reichweite, ab der diese in einem START-Vertrag einbezogen werden (sowjetischer Vorschlag: 600 km; amerikanischer Vorschlag: 1500 km), und die Zählregel (amerikanischer Vorschlag: für jeden ALCM-fähigen Bomber eine einheitliche Zahl von 6 GK — seit Frühjahr 1988 vorgeschlagen: 10 GK — anzurechnen; sowjetischer Vorschlag: jedem ALCM-fähigen Bomber ist die ALCM-Maximalausrüstung des jeweiligen Bombertyps anzurechnen);

— bei SLCM Vorschlag der USA, sich auf einen Informationsaustausch über das geplante SLCM-Potential zu beschränken, weil die USA bei SLCM kaum überwindliche Verifikationsschwierigkeiten sehen; die Sowjetunion hat dagegen eine gegenseitige, bindende Begrenzung auf höchstens 400 nukleare und 600 konventionelle SLCM gefordert;

— die Frage der Verknüpfung des Abschlusses eines START-Vertrags mit dem Abschluß eines Vertrags über Defensiv- und Weltraumwaffen (siehe unten Ziffer 2) einerseits, sowie der Beseitigung der von seiten der USA monierten ABM-Vertragsverletzung (Radaranlage bei Krasnojarsk) andererseits (siehe Ziffer 3).

Im Verlauf des Berichtszeitraums wurden die Verhandlungen auf der Grundlage des gemeinsamen amerikanisch-sowjetischen Vertragsentwurfs (Joint Draft Treaty, JDT) fortgesetzt, der im November 1987 nach der Vorlage von Vertragsentwürfen beider Seiten erstellt worden war. Er enthält die einvernehmlichen Positionen sowie Klammern, in denen die noch unterschiedlichen Positionen gegenübergestellt sind.

Schwerpunkt der 9. *Verhandlungsrunde* (14. Januar bis 24. Mai 1988) war insbesondere die Erarbeitung von Verifikationsregelungen. Zu wichtigen Bestandteilen des Verifikationssystems wurden bis Mitte März 1988 gemeinsame Entwürfe (mit Klammern) fertiggestellt, und zwar

— ein Protokoll betreffend Inspektionen;

— ein Protokoll betreffend die Eliminierung, Demontage und Umwandlung (conversion) der vom Abkommen zu erfassenden Systeme, und

— ein Memorandum über den Datenaustausch (über die vom Abkommen zu erfassenden Vertragsgegenstände), das zu einem späteren Zeitpunkt mit konkreten Daten auszufüllen ist.

Beim *Moskauer Gipfel* (29. Mai bis 1. Juni 1988) wurden in zwei Schlüsselfragen — ALCM und mobile ICBM — Fortschritte erzielt, auch wenn die USA an einem Verbot mobiler ICBM weiter festhalten.

— Bezüglich ALCM wurde vereinbart:

= Alle gegenwärtig existierenden weitreichenden ALCM gelten als nuklear;

= etwaige zukünftige konventionelle weitreichende ALCM müssen sich von nuklearen unterscheiden lassen,

= Bomber, die nukleare ALCM tragen, müssen sich von solchen unterscheiden lassen, die keine nuklearen ALCM tragen;

= die Umwandlung von schweren Bombern für nukleare ALCM in schwere Bomber für nukleare Schwerkraftbomben und SRAM oder für konventionelle ALCM ist im Rahmen vereinbarter Verfahren zulässig.

— Bezüglich mobiler ICBM zeichnen sich auf Grund der Moskauer Gipfelergebnisse folgende Grundzüge eines Verifikationssystems ab:

= ICBM und deren mobile Abschußvorrichtungen dürfen nur in engbegrenzten Gebieten („restricted areas") von noch festzulegender Größe in beschränkter, noch zu vereinbarender Zahl stationiert werden;

= Flugkörper und deren mobile Abschußvorrichtungen dürfen diese Gebiete nur nach vorheriger Ankündigung, z. B. zu Übungs-, Instandsetzungs- und Testzwecken verlassen;

= nicht-dislozierte ICBM dürfen sich nur in noch zu vereinbarenden Einrichtungen befinden; sie werden ebenfalls zahlenmäßig begrenzt und müssen sich überwiegend in einer noch zu vereinbarenden Mindestentfernung von den „restricted areas" befinden; bis zum Moskauer Gipfel hatte die Sowjetunion dagegen jegliche Erfassung nicht-dislozierter Systeme abgelehnt.

Außerdem wurde am 31. Mai 1988 in Moskau eine amerikanisch-sowjetische Vereinbarung über die Ankündigung von Teststarts strategischer ballistischer Raketen unterzeichnet. Dieses neue Abkommen sieht vor, daß alle Testflüge strategischer ballistischer Raketen (ICBM und SLBM), auch wenn sie nicht über das Territorium des eigenen Landes hinausführen, mindestens 24 Stunden vorher über die „Zentren zur Verringerung des nuklearen Risikos" mitgeteilt werden müssen. Die USA und die Sowjetunion hatten 1987 die Einrichtung solcher Zentren in ihren beiden Hauptstädten vereinbart (s. hierzu sowie zu früheren vertrauensbildenden Maßnahmen im nuklearen Bereich Jahresabrüstungsbericht 1987, S. 40).

Schwerpunkt der *10. Verhandlungsrunde* (12. Juli bis 16. November 1988) war die Weiterentwicklung der Verifikationskonzepte, insbesondere für mobile ICBM. Die Zahl der Klammern im gemeinsamen Vertragsentwurf konnte weiter deutlich verringert werden.

Ende Oktober 1988 unterbreiteten die USA detailliertere Vorschläge zur Ausgestaltung des Verifikationssystems, insbesondere zu Verdachtsinspektionen.

Infolge des Administrationswechsels in den USA kam es im ersten Halbjahr 1989 zu einer längeren Verhandlungspause. Auf Weisung des neugewählten Präsidenten Bush wurde zunächst eine „Bestandsaufnahme" der amerikanischen Außen- und Sicherheitspolitik (policy review) durchgeführt.

Präsident Bush mißt, wie sein Vorgänger, dem Abschluß eines START-Vertrags hohe Priorität bei. Auf der Grundlage der „Bestandsaufnahme" bezeichnete er es zu Beginn der *11. Verhandlungsrunde* (19. Juni bis 7. August 1989) als sein Ziel, bei den Nuklear- und Weltraum-Verhandlungen

> „verifizierbare Abkommen zu erreichen, die unsere Sicherheit verbessern und hierbei die Stabilität erhöhen und das Risiko eines Krieges verringern. Schwerpunkte bei den START-Verhandlungen werden die Schaffung eines stabileren nuklearen Kräfteverhältnisses und die Stärkung der Abschreckung durch Verringerung und Beschränkung derjenigen strategischen Nuklearstreitkräfte sein, die Sicherheit und Stabilität am meisten bedrohen".

Präsident Bush betonte außerdem, daß die START-Verhandlungen und die Modernisierung des amerikanischen nuklearstrategischen Potentials komplementär seien im Hinblick auf das Ziel der Erhaltung der Abschreckung. Dies betrifft insbesondere den Zusammenhang zwischen der START-Position und der Verteidigungsplanung der USA bei mobilen ICBM. Die Administration strebt die Dislozierung der bisher silogestützten MX „Peacekeeper"-ICBM auf Eisenbahnzügen und die Entwicklung einer straßenmobilen „Midgetman"-ICBM mit nur einem Gefechtskopf an (vgl. unten Anhang A zum militärischen Kräfteverhältnis, Abschnitt „Entwicklungstendenzen"). Wenn der Kongreß diesen Anträgen zustimmt, würden die USA ein Abgehen von ihrer Forderung nach einem Verbot mobiler ICBM erwägen.

Als ein weiteres Ergebnis der „Bestandsaufnahme" haben die USA zu Beginn der 11. Runde neue Vorschläge zu Verifikation und Vertrauensbildung eingebracht. Sie umfassen u. a. Test-Inspektionen, Überwachung des Zugangs und der Grenzen des Produktionsgeländes bestimmter Raketen-Produktionsstätten, ein Verbot der Verschlüsselung elektronischer Signale während Raketentests und einen Datenaustausch über nuklearstrategische Streitkräfte. Wesentliches neues Element ist der Vorschlag, diese Maßnahmen probeweise bereits möglichst bald, vor Vertragsabschluß, durchzuführen, um Erfahrungen mit der Verifikation eines START-Abkommens zu gewinnen, die dann in den endgültigen Vertragstext einfließen könnten. Dies soll weitere Verhandlungsfortschritte im besonders wichtigen Verifikationsbereich fördern und auch die spätere Ratifikation eines START-Abkommens durch den Senat erleichtern.

Von den genannten Initiativen abgesehen, setzen die USA die Verhandlungen im wesentlichen auf der Grundlage des vorhandenen gemeinsamen Vertragsentwurfes und ihrer bisherigen Positionen fort. Sie behalten sich jedoch Veränderungen und neue Initiativen mit dem Ziel der Stärkung der Sicherheit und der strategischen Stabilität vor.

Im Lauf des Berichtszeitraums hat der sich abzeichnende START-Vertrag weiter Konturen gewonnen.

Zu den noch ungelösten Fragen gehört weiterhin das Verhältnis zwischen Offensiv- und Defensivsystemen (s. u. Ziffer 2); auch ist nach dem Administrationswechsel zunehmend deutlich geworden, daß auch die zu treffenden Entscheidungen der USA über die Struktur ihres strategischen Nuklearpotentials (insbesondere über Einführung mobiler ICBM) bei der Bestimmung ihrer START-Verhandlungspositionen eine Rolle spielen werden. Der vorhandene gemeinsame Vertragsentwurf stellt eine solide Grundlage für die weiteren Verhandlungen dar.

Die Bundesregierung begrüßt die Wiederaufnahme der START-Verhandlungen und unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen um einen baldigen Vertragsabschluß. Sie weiß sich hierin mit ihren Bündnispartnern einig. Die Staats- und Regierungschefs des Atlantischen Bündnisses haben in dem im Mai 1989 beschlossenen Gesamtkonzept für Rüstungskontrolle und Abrüstung ihre uneingeschränkte Unterstützung für das Ziel der USA wiederholt, im Rahmen der START-Verhandlungen 50%ige Reduzierungen bei den strategischen Nuklearwaffen der USA und der Sowjetunion zu erreichen und die Stabilität zu erhöhen, indem spezifische Beschränkungen für die am meisten destabilisierenden Elemente der Bedrohung festgelegt werden. Ein START-Abkommen, das die strategische Stabilität festigt, dient nicht nur der Sicherheit der USA und der Sowjetunion, sondern berührt die Sicherheitsinteressen aller Staaten in West und Ost unmittelbar. Es verringert die Bedrohung Westeuropas durch das sowjetische strategische Nuklearpotential und liegt daher auch im besonderen Interesse der europäischen Bündnispartner der USA.

2. Die Verhandlungen über Defensiv- und Weltraumwaffen

Beim Washingtoner Gipfeltreffen (7. bis 10. Dezember 1987) hatten sich die USA und die Sowjetunion darauf geeinigt, ihre Delegationen in Genf anzuweisen, „eine Übereinkunft auszuarbeiten, die die Seiten verpflichtet, den ABM-Vertrag, so wie 1972 unterzeichnet, bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei den notwendigen Erprobungen, die der ABM-Vertrag erlaubt, einzuhalten, und den ABM-Vertrag während einer vereinbarten Frist nicht aufzukündigen".

Zu Beginn der 9. *Verhandlungsrunde* (14. Januar bis 24. Mai 1988) unterbreitete die Sowjetunion den Entwurf eines Weltraumabkommens in der Form eines Protokolls zum START-Vertrag. Es umfaßt folgende Elemente:

— Beide Seiten verzichten für 10 Jahre uneingeschränkt auf das Rücktrittsrecht nach dem ABM-Vertrag;

— Forschung, Entwicklung und Erprobung sollen sich am ABM-Vertrag ausrichten. (Die Sowjetunion hat deutlich gemacht, daß sie unter der Formel, „ABM-Vertrag, wie 1972 unterzeichnet", die enge Auslegung versteht, d.h. Verbot der Entwicklung, Erprobung und Dislozierung von weltraumgestützten ABM-Systemen gemäß Artikel V des ABM-Vertrags);

— Erprobungen sind nur dann zulässig, wenn beide Seiten der Auffassung sind, daß sie im Einklang mit dem ABM-Vertrag stehen;

— vertragskonformes Verhalten soll durch Informationsaustausch und Vor-Ort-Inspektionen überprüft werden.

Die USA lehnten den neuen sowjetischen Vorschlag mit der Begründung ab, daß er zu weitgehende Beschränkungen für die Entwicklung von Defensivsystemen enthalte. Sie brachten am 22. Januar 1988 den Entwurf eines Weltraumvertrags ein, der sich eng an die Formulierung des Washingtoner Gipfels anlehnt, diese aber im Sinne einer weiten Auslegung des ABM-Vertrags interpretiert (erlaubte Entwicklung und Erprobung von weltraumgestützten ABM-Systemen, die nach neuen pyhsikalischen Prinzipien funktionieren, gemäß „Vereinbarter Erklärung D" des ABM-Vertrags). Der amerikanische Vertragsentwurf enthielt ferner u. a. folgende Elemente:

— Nicht-Rücktritt vom ABM-Vertrag während des noch zu vereinbarenden Zeitraums;

— nach Ablauf dieses Zeitraums sind beide Vertragsparteien frei in ihren Entscheidungen über weitere Maßnahmen, die auch die Stationierung von Defensiv- und Weltraumwaffen jenseits der Begrenzungen des ABM-Vertrags einschließen kann. Ein solcher Schritt muß sechs Monate vorher angekündigt werden.

Am 15. März 1988 legten die USA den Entwurf eines Protokolls über Vertrauensbildende Maßnahmen vor, darunter ein jährlicher Austausch von Forschungsdaten zu neuen strategischen Abwehrsystemen, gegenseitige Besuche von entsprechenden Forschungseinrichtungen und Regelungen für die wechselseitige Beobachtung der Erprobung von Defensiv- und Weltraumwaffen.

Die grundsätzliche sowjetische Zustimmung zum Abschluß eines solchen Protokolls über Vertrauensbildende Maßnahmen als integraler Bestandteil eines künftigen separaten Weltraumvertrags war ein wichtiger Fortschritt im Bereich Defensiv- und Weltraumwaffen auf dem amerikanisch-sowjetischen *Gipfel in Moskau* (29. Mai bis 1. Juni 1988).

Beide Seiten setzten die Arbeit an einem gemeinsamen Textentwurf des Protokolls über Vertrauensbildende Maßnahmen in der *10. Verhandlungsrunde* (12. Juli bis 16. November 1988) und der *11. Verhandlungsrunde* (19. Juni bis 7. August 1989) fort.

Ende Oktober 1988 schlugen die USA folgende Regelungen für die Erprobung weltraumgestützter-ABM-Systeme vor:

— Erprobung nur von vorher bestimmten „Testsatelliten" (analog zu Artikel IV des ABM-Vertrages, der „Erprobung von max. 15 ABM-Abschußvorrichtungen in Versuchsgebieten" zuläßt, sowie gemäß der weiten Auslegung des ABM-Vertrags);

— Notifizierung von bevorstehenden Tests mit einem Testsatelliten, von seinem Start und Änderungen seiner Umlaufbahn.

Die USA greifen mit ihren Vorschlägen einen früheren sowjetischen Vorschlag auf, im Weltraum erlaubte bzw. verbotene Maßnahmen detailliert festzulegen.

Auch der Verlauf der 10. Verhandlungsrunde und der Beginn der 11. Verhandlungsrunde im Bereich Defensiv- und Weltraumwaffen bestätigte, daß folgende Schlüsselfragen einer künftigen Vereinbarung noch zu klären sind:

— Welche Aktivitäten sind während der Zeit, in der beide Seiten grundsätzlich am ABM-Vertrag festhalten wollen, erlaubt?

— Welche Anschlußregelungen gibt es für die Zeit nach der Bindungsfrist an den ABM-Vertrag?

Der grundlegende Dissens zwischen USA und Sowjetunion blieb im Berichtszeitraum bestehen: Das Ziel der USA ist eine Regelung, die die Entwicklung, Erprobung und mögliche Stationierung von ABM-Systemen oder deren Komponenten und damit die weitere Durchführung des SDI-Programms zuläßt; die Sowjetunion strebt eine Regelung an, die Grundlage für Einschränkungen dieses Programms ist.

Die Sowjetunion machte im Berichtszeitraum weiterhin den Abschluß eines START-Abkommens vom Zustandekommen eines Defensiv-/Weltraumabkommens abhängig. Die USA lehnten dieses Junktim ab und sprachen sich dafür aus, ein START-Abkommen hiervon unabhängig, nach dessen eigenen Zielsetzungen auszuhandeln.

Die Bundesregierung, die die Bemühungen der USA und der Sowjetunion um einen baldigen Abschluß von Verträgen sowohl für START als auch für Defensiv- und Weltraumwaffen uneingeschränkt unterstützt, tritt dafür ein, daß für das künftige Verhältnis von Offensiv- und Defensivwaffen eine einvernehmliche Lösung gefunden wird, die zur Festigung der strategischen Stabilität beiträgt.

3. Die ABM-Überprüfungskonferenz

Der amerikanisch-sowjetische Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr ballistischer Raketen (ABM-Vertrag) von 1972 sieht in seinem Artikel XIV Überprüfungskonferenzen in Fünf-Jahres-Intervallen vor.

Auf der dritten Überprüfungskonferenz vom 24. bis 31. August 1988 stand die amerikanische Kritik am sowjetischen Großradar in Krasnojarsk (Sibirien) im Vordergrund. Die USA haben der Sowjetunion seit 1984 vorgeworfen, daß diese Anlage aufgrund ihrer Lage, Ausrichtung und technischen Ausstattung gegen die Bestimmungen des ABM-Vertrags verstoße. Sie erklärten auf der Überprüfungskonferenz darüber hinaus, daß der vollständige Abbau der Anlage Vorbedingung für den Abschluß von Verträgen zu nuklearstrategischen Offensivwaffen (START) und Defensiv-/Weltraumwaffen sei. Sie bekräftigen, daß es ihnen in erster Linie darum ginge, einen möglichen zeitlichen Vorsprung der Sowjetunion beim Ausbau eines landesweiten ABM-Systems zu verhindern.

Die Sowjetunion hat seit 1987 verschiedene, von den USA als unzureichend abgelehnte Vorschläge zur Lösung des Krasnojarsk-Problems unterbreitet. Zuletzt hat die Sowjetunion im Mai 1989 angeboten, den Krasnojarsk-Radar „vollständig" abzubauen unter der Voraussetzung, daß die USA sich zum Festhalten am ABM-Vertrag und an dessen enger Auslegung verpflichten. Dies haben die USA mit der Begründung abgelehnt, daß sie nicht bereit sind, für die Beseitigung eines eindeutigen sowjetischen Vertragsverstoßes ihrerseits auf vertragliche Rechte zu verzichten.

Eine Einigung beider Seiten bei der Frage des Krasnojarsk-Radards wurde im Berichtszeitraum nicht erreicht.

III. Die multilateralen Verhandlungsforen

1. KAPITEL

Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa (VKSE)

1. Der Weg zu den Verhandlungen

Seit langem haben die Partner der Allianz und vor allem die Bundesregierung auf die konventionelle Überlegenheit des Warschauer Paks in Europa als wesentliche Ursache des in Europa bestehenden Sicherheitsproblems hingewiesen. Die zur Zeit gegebene Fähigkeit des Warschauer Pakts zum Überraschungsangriff und zur raumgreifenden Offensive, d. h. seine Invasionsfähigkeit, betrifft die Bundesrepublik Deutschland als Land an der Schnittstelle der beiden Bündnisse in besonderem Maße.

Die Bundesregierung hat daher aktiv an den westlichen Bemühungen — beginnend mit der Erklärung von Halifax vom 30. Mai 1986 — mitgewirkt, Verhandlungen zwischen den Mitgliedern der Atlantischen Allianz und des Warschauer Pakts über konventionelle Rüstungskontrolle in Europa vom Atlantik zum Ural auf den Weg zu bringen. Bei der Ausarbeitung des westlichen Verhandlungsansatzes, der sowohl die Fortführung der Stockholmer Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zwischen den 35 KSZE-Teilnehmerstaaten als auch neue Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte zwischen den 23 Mitgliedstaaten der NATO und des WP über konventionelle Stabilität in ganz Europa vorsieht, hat die Bundesregierung entscheidende Beiträge geleistet (zur Vorgeschichte im einzelnen siehe Vorjahresbericht).

2. Die Mandatsverhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa (VKSE-Mandat)

Die auf Einladung der NATO-Mitgliedstaaten am 17. Februar 1987 in Wien zwischen den 23 Mitgliedstaaten der Atlantischen Allianz und des Warschauer

Paktes aufgenommenen Mandatsverhandlungen für neue Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa wurden bei angehaltener Uhr am 10. Januar — tatsächlich am 14. Januar — 1989 erfolgreich abgeschlossen. Damit war die letzte Voraussetzung für die am 15. Januar 1989 erfolgte Annahme des Abschließenden Dokuments des Wiener KSZE-Folgetreffens geschaffen. Das Mandat für die Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa wurde in einen Anhang des Wiener Schlußdokuments aufgenommen.

Von besonderer Bedeutung sind folgende Vereinbarungen im VKSE-Mandat:

— Ziele und Methoden der Verhandlungen: Dieser Abschnitt, der sich eng an in der Brüsseler Erklärung der westlichen Allianz vom 11. Dezember 1986 enthaltene Formulierungen anlehnt, führt folgende Ziele auf:

  + die Schaffung eines stabilen und sicheren Gleichgewichts der auf Land stationierten konventionellen Streitkräfte, einschließlich deren konventioneller Bewaffnung und Ausrüstung, auf niedrigerem Niveau. Seestreitkräfte sind demnach ebensowenig Verhandlungsgegenstand wie nukleare oder chemische Waffen.

  + die Beseitigung von Ungleichgewichten, die sich nachteilig auf Stabilität und Sicherheit auswirken.

  + Schwerpunktsetzung auf die Beseitigung der Fähigkeit zur Auslösung von Überraschungsangriffen und zur Einleitung großangelegter offensiver Handlungen.

  Jeder Teilnehmer ohne Ausnahme verpflichtet sich im Mandat, zur Erreichung dieser Ziele beizutragen. Als Methoden zur Erreichung der genannten Ziele werden u. a. Reduzierungen, Begrenzungen, Bestimmungen zu Umdislozierungen und gleiche Obergrenzen genannt. Ergänzend wird spezifiziert, daß Maßnahmen für das gesamte Anwendungsgebiet angestrebt werden sollen — sofern und wo angemessen mit Bestimmungen für eine regionale Differenzierung. Damit sollen Ungleichgewichte innerhalb des Anwendungsgebiets beseitigt werden, und zwar in einer Weise, die eine Umgehung ausschließt.

— Verhandlungsbereich und Anwendungsgebiet sind in einem zusammenhängenden Abschnitt des Mandats behandelt. Eines der Kernprobleme war die Frage der Behandlung doppelt einsatzfähiger Waffen. Die östliche Seite, die ursprünglich auf eine Einbeziehung aller taktischen Nuklearwaffen gedrungen hatte, verlangte mit großem Nachdruck, alle doppelt verwendbaren Waffen in die Verhandlungen einzubeziehen. Nach einer gemeinsamen Initiative von BM Genscher und des französischen Außenministers Dumas (gemeinsamer Auftritt vor dem Wiener Folgetreffen der KSZE am 1. Juli 1988) und nach intensiven Beratungen wurde eine Kompromißlösung vereinbart: Gegenstand der Verhandlungen sind die auf Land stationierten konventionellen Streitkräfte der Teilnehmer, einschließlich konventioneller Bewaffnung und Ausrüstung, innerhalb des Territoriums der Teilnehmer in Europa vom Atlantik bis zum Ural. Doppelt einsatzfähige Waffen oder Ausrüstungen können in den Verhandlungen mit ihrer konventionellen Fähigkeit angesprochen werden, werden aber nicht als gesonderte Kategorie behandelt. Mit dieser Regelung bleibt die in der Erklärung des Bündnisses von Reykjavik vom 10. Juni 1987 enthaltene Option gewahrt, daß nukleare Flugkörpersystem kürzerer Reichweite Gegenstand besonderer Verhandlungen werden können.

— Das Anwendungsgebiet ist das Landgebiet der Teilnehmer in Europa vom Atlantik bis zum Ural. Ergänzend wird festgestellt, daß die europäischen Inseln Teil des Anwendungsgebietes sind (eine Reihe von Inseln werden in nationalen Erklärungen, die dem Mandat beigefügt sind, namentlich genannt) und daß die südöstliche Grenze des Anwendungsgebietes in der Sowjetunion entlang des Ural-Flusses und des Kaspischen Meeres verläuft. Bis zuletzt umstritten war die Frage der Festlegung einer an nichtteilnehmende außereuropäische Staaten angrenzenden Ausschlußzone im asiatischen Teil der Türkei. Nachdem der Osten dieser Ausschlußzone zugestimmt hatte, kam es in den letzten Tagen der Mandatsverhandlungen wegen des Verlaufs der Ausschlußlinie in der Zypern gegenüberliegenden türkischen Mittelmeerküste zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Türkei und Griechenland. Erst nachdem dieser durch einen Kompromiß beigelegt werden konnte, war der Weg zum Abschluß des Mandats und zur Beendigung des Wiener KSZE-Folgetreffens frei.

— Informationsaustausch und Verifikation: Von besonderer Wichtigkeit — insbesondere im Vergleich zu den inzwischen beendeten MBFR-Verhandlungen, die nicht zuletzt an der östlichen Haltung in der Frage des Austausches und der Überprüfung von Streitkräftedaten gescheitert waren — sind die im Abschnitt Informationsaustausch und Verifikation enthaltenen Bestimmungen. Langjährige westliche Forderungen akzeptierend, erklärte sich die östliche Seite damit einverstanden, zur Ermöglichung eines klaren Vergleichs der Fähigkeiten der Streitkräfte der Teilnehmer und zur Überprüfung der Einhaltung zukünftiger Rüstungskontrollvereinbarungen detaillierte Streitkräftedaten auszutauschen sowie Inspektionen vor Ort zuzulassen.

Zum Verhältnis der Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa zum KSZE-Prozeß hatten im Bündnis zunächst Meinungsverschiedenheiten bestanden, die bei der NATO-Tagung in Reykjavik am 12. Juni 1987 auf der Grundlage einer deutsch-britischen Initiative im Grundsatz überwunden wurden. Kern dieser Einigung war, daß

— die Verhandlungen der 23 ebenso wie die Weiterführung der Stockholmer VSBM-Verhandlungen der 35 im Rahmen des KSZE-Prozesses stattfinden, es sich also bei VKSE nicht um Verhandlungen von Block zu Block handelt,

— gesonderte Mandate für beide Verhandlungen vereinbart werden,

— an den Verhandlungen zur Herstellung konventioneller Stabilität allein die 23 Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Paktes teilnehmen und autonom über Verhandlungsablauf und Ergebnisse entscheiden.

Auf dieser Grundlage wurden im Schlußdokument des Wiener KSZE-Folgetreffens eine Reihe von Bestimmungen vereinbart, die den Zusammenhang der VKSE mit dem KSZE-Prozeß unterstreichen. Dazu gehören:

— KSE- und VSBM-Verhandlungen finden in einem Gebäudekomplex (Wiener Hofburg) statt,

— an VKSE nichtteilnehmende KSZE-Staaten werden in regelmäßig während der Verhandlungsrunden stattfindenden gesonderten Treffen über den Verlauf der Verhandlungen der 23 informiert,

— die 23 sagen zu, die von den nichtteilnehmenden KSZE-Staaten bei diesem Meinungsaustausch zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen,

— beim nächsten KSZE-Folgetreffen in Helsinki findet eine Unterrichtung und ein Meinungsaustausch über den Stand der 23er Verhandlungen statt. Zu diesem Zweck werden die Verhandlungen der 23 zeitweise unterbrochen. Wichtig für die Autonomie der Verhandlungen ist, daß die nichtteilnehmenden KSZE-Staaten auf ihre zunächst erhobene Forderung verzichteten, wonach die bis dahin erzielten Fortschritte der 23er Verhandlungen beim nächsten KSZE-Folgetreffen in Helsinki einer kollektiven Bewertung durch die 35 KSZE-Staaten unterworfen werden sollten.

3. Erarbeitung der westlichen Vorschläge

Parallel zu den Wiener Gesprächen zwischen West und Ost über ein Mandat für neue Verhandlungen über konventionelle Stabilität (VKSE) arbeitete die von den Außenministern des Atlantischen Bündnisses im Mai 1986 in Halifax eingesetzte hochrangige Arbeitsgruppe (High Level Task Force = HLTF) Vorschläge aus, die von den Bündnispartnern zu Beginn der Wiener Verhandlungen unterbreitet wurden. Die Beratungen der HLTF fanden ihren Niederschlag in der „Erklärung zur konventionellen Rüstungskontrolle: Der Weg nach vorn", die die Staats- und Regierungschefs des Bündnisses bei ihrem Treffen am 2. März 1988 in Brüssel verabschiedeten.

Ausgehend von einer Analyse der fundamentalen Asymmetrien, die in ihrer Kombination das konventionelle Ungleichgewicht in Europa prägen und den NATO-Verbündeten unverändert Anlaß zur Sorge um Europas Sicherheit geben, legte dieses Dokument das westliche Ziel für die KSE-Verhandlungen dar: eine Lage in Europa zu schaffen, in der die Streitkräftestruktur sowie Zahl und Dislozierung von Waffensystemen zum Überraschungsangriff und zur raumgreifenden Offensive nicht mehr befähigen. Die Mitglieder der NATO, so wird festgestellt, haben eine solche Fähigkeit nicht und streben sie auch nicht an.

Für die westlichen Verhandlungsvorschläge legten die Staats- und Regierungschefs wichtige inhaltliche Kriterien fest:

— Sie sollen ganz Europa vom Atlantik bis zum Ural erfassen, zugleich jedoch die Konzentrationen von Streitkräften des Warschauer Pakts und besondere regionale Probleme berücksichtigen.

— Da angesichts der komplexen Ausgangslage das Ziel konventioneller Stabilität nur schrittweise zu erreichen sei, gelte es, sich in der ersten Verhandlungsphase auf diejenigen Waffensysteme zu konzentrieren, die für die Fähigkeit zum Überraschungsangriff und zur raumgreifenden Offensive eine Schlüsselrolle spielen und deshalb nach westlicher Auffassung die stärkste Bedrohung darstellen.

— Angesichts der besonderen Bedeutung der sowjetischen Streitkräfte, die auf fremdem Territorium stationiert sind, sollten stationierte Kräfte besonderen Begrenzungen unterliegen.

— Zur Beseitigung der bestehenden konventionellen Ungleichgewichte seien weitgehende asymmetrische Reduzierungen notwendig. Gleiche numerische oder prozentuale Reduzierungen würden das bestehende Ungleichgewicht nicht beseitigen. Es gelte daher sicherzustellen, daß die Verhandlungen sich auf Reststärken und die Festlegung gleicher Obergrenzen konzentrierten.

— Zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung des Konfliktrisikos und verläßliche Überwachungs- und Überprüfungsregelungen sollten die Reduzierung und Begrenzung der konventionellen Streitkräfte abstützen.

Die Staats- und Parteichefs der Staaten des Warschauer Pakts veröffentlichten bei ihrem Treffen im Juli 1988 in Warschau ihrerseits ein Dokument zur konventionellen Rüstungskontrolle. Die in ihm skizzierten Rahmenvorstellungen des Ostens zu den KSE-Verhandlungen enthielten bereits wichtige konzeptionelle Annäherungen an die westliche Position. Insbesondere ging der Warschauer Pakt von seinem Konzept gleicher Reduzierungen ab und schloß sich dem westlichen Konzept der Herstellung konventioneller Stabilität mit gleichen Obergrenzen unter dem gegenwärtigen Niveau beider Seiten an.

Bei der Ministertagung des Nordatlantik-Rats am 8./9. Dezember 1988 billigten die Außenminister des Atlantischen Bündnisses die von der HLTF für die neuen Verhandlungen ausgearbeiteten grundlegenden Vorschläge und skizzierten sie in einer gesonderten Erklärung zur konventionellen Rüstungskontrolle wie folgt:

— Ausschlaggebende Waffensysteme für die Fähigkeit zum Besetzen und Halten von fremdem Territorium sind Kampfpanzer, Artillerie und Infan-

— teriekampffahrzeuge. Auf diese Waffen konzentrieren sich die westlichen Vorschläge für einen ersten Verhandlungsschritt.

— Der Gesamtbestand dieser Waffen soll auf einen im Vergleich zu heute wesentlich niedrigeren Stand abgesenkt und begrenzt werden; bei den Kampfpanzern soll diese Grenze auf 40 000 für alle Mitglieder der beiden Bündnisse in Europa festgelegt werden.

— Kein Staat soll mehr als einen festzulegenden Anteil dieses Gesamtbestands — nämlich 30 % – besitzen; für Kampfpanzer bedeutet dies eine Höchstgrenze von 12 000 Kampfpanzern für jeden Teilnehmerstaat.

— Auf dem Territorium anderer Staaten in aktiven Einheiten stationierte Streitkräfte sollen, da sie für Überraschungsangriffe besonders relevant sind, spezifischen Begrenzungen unterworfen werden.

— Unannehmbare Konzentrationen an Streitkräften in bestimmten Gebieten sollen durch Teil-Höchststärken vermieden werden.

— Stabilisierende Maßnahmen sollen zusätzlich Transparenz schaffen sowie die nach Reduzierungen verbleibenden konventionellen Streitkräfte hinsichtlich ihrer Dislozierung, Bewegungen und ihrem Bereitschaftsstand beschränken.

— Zur wirksamen Verifizierung von Vereinbarungen wird ein zuverlässiges Überwachungs- und Überprüfungssystem notwendig sein, zu dessen Bestandteilen ein detaillierter Datenaustausch und obligatorische Vor-Ort-Inspektionen ohne Widerspruchsrecht gehören werden.

Die Minister erklärten ihre Bereitschaft, im Lichte der Verwirklichung dieser Vorschläge nach einem ersten KSE-Abkommen weitere Schritte zur Stärkung der Stabilität ins Auge zu fassen:

— Weitere Reduzierungen oder Begrenzungen konventioneller Waffen oder Ausrüstungen,

— die Umstrukturierung der Streitkräfte mit dem Ziel, ihre defensiven Fähigkeiten zu stärken und die offensiven abzubauen.

Die Außenminister der NATO bekräftigten, daß ihre Vision ein Kontinent bleibt, auf dem die Streitkräfte nur der Kriegsverhinderung und der Selbstverteidigung dienen, nicht jedoch der Aggression oder der politischen oder militärischen Einschüchterung.

4. Verlauf der KSE-Verhandlungen

Vom 6. bis 8. März 1989 fand auf Einladung des österreichischen Außenministers Dr. Mock in Wien eine Konferenz der Außenminister der 35 KSZE-Teilnehmerstaaten statt, in deren Verlauf die Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa sowie über einen erweiterten Satz Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen eröffnet wurden. Als erster westlicher Redner stellte dabei der britische AM Howe den westlichen Verhandlungsvorschlag vor, während der sowjetische AM Schewardnadse einen Rahmenvorschlag des Warschauer Paktes präsentierte. Vertreter von West und Ost sowie der Neutralen und nicht-paktgebundenen Staaten würdigten die neuen Verhandlungen als Markstein in den Beziehungen zwischen West und Ost und als historische Chance zu einer grundsätzlichen Verbesserung der Sicherheitslage Europas. Der sowjetische Außenminister Schewardnadse sprach von der Überwindung der Spaltung Europas als Fernziel der Verhandlungen.

Die eigentlichen Verhandlungen begannen am 9. März in der Wiener Hofburg mit der förmlichen Einführung der beiderseitigen Konzepte im Plenum. Der westliche Vorschlag präzisierte und konkretisierte die im Rahmen der NATO-Gipfeltreffen vom 2. März und vom 8./9. Dezember 1988 festgelegten Prinzipien. Seine wesentlichen Elemente waren dementsprechend:

— Konzentration auf die konventionellen Waffensysteme, die für die Fähigkeit zum Überraschungsangriff und zur raumgreifenden Offensive ausschlaggebend sind: Kampfpanzer (KPZ), Artilleriegeschütze (ART) und Infanteriekampffahrzeuge (IKF),

— Reduzierung und Begrenzung dieser Waffen auf gleiche Obergrenzen für beide Bündnisse in ganz Europa vom Atlantik bis zum Ural: Kampfpanzer 20 000, Artilleriegeschütze 16 500, Infanteriekampffahrzeuge 28 000,

— zusätzliche Zwischenobergrenzen für Gerät in aktiven Einheiten in drei ineinander geschachtelten Subregionen innerhalb des gesamten Anwendungsbereichs: Subregion 4 (Mitteleuropa) umfaßt auf westlicher Seite die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Belgien und Luxemburg, auf östlicher die DDR, Polen und die ČSSR. Subregion 3 umfaßt zusätzlich Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Italien sowie Ungarn und die sowjetischen Militärbezirke Baltikum, Karpaten und Weißrußland. Subregion 2 umfaßt außerdem Portugal und Spanien sowie die sowjetischen Militärbezirke Moskau, Ural und Wolga, während Griechenland, Island, Norwegen und die Türkei sowie Bulgarien, Rumänien und die sowjetischen Militärbezirke Leningrad, Kiew, Odessa, Nordkaukasus und Transkaukasus lediglich im Rahmen Gesamteuropas (Region 1) berücksichtigt werden. Reduzierungen und Beschränkungen sind als zusammenhängendes Ganzes zu verstehen. Sie sollen gleichzeitig und im gesamten Gebiet vom Atlantik bis zum Ural zur Anwendung kommen. Die Aufteilung der sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Kontingente liegt jeweils in der Entscheidung der Mitglieder eines Bündnisses.

— Begrenzung der Waffen, die auf beiden Seiten von Teilnehmerstaaten außerhalb des eigenen Territoriums in aktiven Einheiten stationiert werden, auf 3 200 KPZ, 1 700 ART und 6 000 IKF („Stationierungs-Regel"),

— Beschränkung des Potentials, über das ein einzelner Staat verfügen darf, auf maximal 30 % des Gesamtpotentials aller Teilnehmerstaaten („Suffizienz-Regel"),

— Jährlicher Informationsaustausch über die Bestände an KPZ, ART und IKF sowie Personal, aufgeschlüsselt bis auf Bataillonsebene, sowie Pflicht zu Notifizierung von Veränderungen des Personalumfangs und der Streitkräftestrukturen,

— ergänzende stabilisierende Maßnahmen (Transparenz, Notifizierungen und Beschränkungen in den Bereichen Dislozierung, Bewegung und Bereitschaftsgrad),

— wirksame Verifikation, u. a. durch Vor-Ort-Inspektionen ohne Widerspruchsrecht,

— Perspektive weiterer Verhandlungen mit dem Ziel:

  + weiterer Reduzierungen und Begrenzungen

  + Erfassung zusätzlicher Waffenkategorien, die in der ersten Phase nicht erfaßt wurden,

  + Umstrukturierungen mit dem Ziel, offensive Fähigkeiten weiter abzubauen und defensive zu stärken.

Der Osten legt zu Beginn der ersten Verhandlungsrunde nur ein allgemein formuliertes „Rahmenkonzept" vor, das ein Vorgehen in drei Phasen vorsah:

— *1. Phase:*
Abbau der Disparitäten in den fünf Waffenkategorien Kampfpanzer, Artilleriegeschütze und Infanteriekampffahrzeuge, Kampfflugzeuge (KF) und Kampfhubschrauber (KH), sowie bei Personal (PERS) und Herstellung gleicher Obergrenzen bei 10 bis 15 % unter dem gegenwärtigen Niveau der schwächeren Seite,

— *2. Phase:*
weitere Reduzierungen um 25 % bei allen Waffensystemen,

— *3. Phase:*
Umstellung auf defensive Strukturen.

Während die Vorstellungen zu Phase 2 und 3 in dem östlichen Vorschlag nur grob umrissen waren, wurden für Phase 1 konkretere Ziele genannt.

Die auf der Basis dieser beiden Konzepte geführte erste Verhandlungsrunde, die am 23. März 1989 beendet wurde, stand im Zeichen eines intensiven, sachlichen und beiderseits erfolgsorientieren Dialogs, in dessen Verlauf sich deutliche Konvergenzen zwischen den Vorstellungen beider Seiten herauskristallisierten. Übereinstimmung bestand insbesondere im phasenweisen Ansatz, bei dem Konzept gleicher Obergrenzen unter dem Niveau der schwächeren Seite, in der Priorität, die der Beseitigung der Fähigkeit zum Überraschungsangriff und zur großangelegten Offensive beigelegt wurde, in der Ablehnung fruchtloser Datendiskussionen, in der Forderung nach einem zuverlässigen Verifikationssystem und weiteren stabilisierenden Maßnahmen.

Als kontrovers erwiesen sich insbesondere die östliche Forderung nach Einbeziehung von Kampfflugzeugen (jedoch nur der „Angriffsflugzeuge der Frontfliegerkräfte") schon in ein erstes VKSE-Abkommen, nach Festlegung von Obergrenzen auch für Personal sowie nach Schaffung verdünnter Zonen an der Kontaktlinie zwischen NATO und WP.

Im Verlauf der zweiten Verhandlungsrunde, die vom 5. Mai bis 13. Juli 1989 dauerte, modifizierte der Osten seinen Vorschlag sukzessiv in wichtigen Punkten, präzisierte ihn durch konkrete Zahlenvorstellungen zu den angestrebten Höchstgrenzen und näherte sich insgesamt den westlichen Positionen weiter an. Folgende Gesamtobergrenzen für jedes der beiden Bündnisse wurden vorgeschlagen:

— Kampfpanzer 20 000 (westlicher Vorschlag: 20 000)

— Artilleriegeschütze 24 000 (westl. Vorschlag: 16 500). [Die erhebliche Abweichung beruht unter anderem auf unterschiedlicher Definition der einzubeziehenden Systeme.]

— Infanteriekampffahrzeuge 28 000 (westl. Vorschlag: 28 000)

— „Taktische Angriffsflugzeuge" 1 500

— Kampfhubschrauber 1 700

— Personal 1,35 Mio.

Die westlichen Konzepte einer „Stationierungs"- und einer „Suffizienz"-Regel wurden übernommen und dazu eigene östliche Zahlenvorschläge vorgelegt, die durchgehend über den vom Westen vorgeschlagenen Obergrenzen liegen.

Im Gegenzug zum westlichen Regionalkonzept schlug der WP eine dreifache Unterteilung des Raums Europa vom Atlantik zum Ural und entsprechende Teilhöchststärken vor:

— ein breiter „Kontakt-Streifen" vom Nordkap bis Ostanatolien: 16 000 Kampfpanzer, 16 500 Artilleriegeschütze, 20 500 Infanteriekampffahrzeuge, 1 100 „Angriffs"-Kampfflugzeuge, 1 300 Kampfhubschrauber, 1 000 000 Personen;

— innerhalb dieses Kontakt-Streifens spezifische Behandlung Mitteleuropas (MBFR-Raum plus Ungarn und Dänemark): 8 700 Kampfpanzer, 7 600 Artilleriegeschütze, 14 500 Infanteriekampffahrzeuge, 420 „Angriffs"-Kampfflugzeuge, 800 Kampfhubschrauber, 570 000 Personen;

— rückwärtiges Gebiet" (F, GB, E, P, IS; die sowjetischen Militärbezirke Weißrußland, Karpathen, Kiew, Moskau, Ural, Wolga, Nord- und Transkaukasus): 4 000 Kampfpanzer, 11 500 Artilleriegeschütze, 20 750 Infanteriekampfpanzer, 1 120 „Angriffs"-Kampfflugzeuge, 1 250 Kampfhubschrauber, 910 000 Personen.

Auf westliche Kritik an der Zuordnung der westlichen Militärbezirke der Sowjetunion zum „rückwärtigen Gebiet" eingehend, schlug der Osten gegen Ende der Runde am 29. Juni 1989 alternativ zu diesem Konzept eine Einteilung Europas in vier Zonen mit folgenden Zwischenobergrenzen vor:

— 1. „Mitteleuropa" (DDR, PL, CSSR, H, Baltikum, MBe Weißrußland, Karpathen, Kiew; D, B, NL, LUX, DK, F, GB): 13 300 Kampfpanzer, 11 500 Artilleriegeschütze, 20 750 Infanteriekampffahrzeuge, 1 120 „Angriffs"-Kampfflugzeuge, 1 250 Kampfhubschrauber, 910 000 Personen.

— 2. Nordeuropa (N; MB Leningrad nördlicher Teil): 200 Kampfpanzer, 1 000 Artilleriegeschütze, 150 Infanteriekampffahrzeuge, 30 „Angriffs"-Kampfflugzeuge, 30 Kampfhubschrauber, 20 000 Personen.

— 3. Südeuropa (RO, BG, Militärbezirke Odessa, Nordkaukasus, Transkaukasus; I, GR, TR): 5 200 Kampfpanzer, 8 500 Artilleriegeschütze, 5 750 Infanteriekampfahrzeuge, 290 „Angriffs"-Kampfflugzeuge, 360 Kampfhubschrauber, 270 000 Personen.

— 4. Rückwärtige Zone (Militärbezirke Moskau, Wolga, Ural, Leningrad südlicher Teil; E, P, IS): 1 300 Kampfpanzer, 3 000 Artilleriegeschütze, 1 350 Infanteriekampffahrzeuge, 60 „Angriffs"-Kampfflugzeuge, 60 Kampfhubschrauber, 150 000 Personen.

Anders als das westliche Regionalkonzept erlauben die östlichen Vorschläge, die von starren Teilhöchststärken in den einzelnen Subregionen ausgehen, keine Verlagerung von Waffen aus dem Zentralbereich in rückwärtige Gebiete. Auch schließt das östliche Regionalkonzept alle Waffen ein — unabhängig davon, ob sie zu aktiven Einheiten oder zu Depots gehören, während die regionalen Zwischenobergrenzen des westlichen Vorschlags sich nur auf Gerät in aktiven Einheiten beziehen.

In Anbetracht der in Wien erzielten Fortschritte und der deutlichen Annäherung der WP-Staaten an die westliche Position beschloß der Westen anläßlich des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der NATO am 29./30. Mai 1989 — auf der Grundlage einer Initiative von US-Präsident Bush — eine umfangreiche Ergänzung des westlichen Verhandlungsvorschlags mit dem Ziel eines baldigen ersten KSE-Vertragsabschlusses. Nach Klärung von Detailfragen im Rahmen der HLTF wurde der erweiterte Vorschlag zum Ende der zweiten Verhandlungsrunde am 13. Juli in Wien offiziell eingebracht. Er sieht insbesondere vor:

— Festschreibung der zwischen West und Ost unstrittigen Höchststärken für Kampfpanzer (20 000) und Infanteriekampffahrzeuge (28 000) sowie Festlegung einer Höchststärke für Artillerie nach Einigung über Definition. Alle Waffen, die zur Erreichung der Höchststärken zu reduzieren sind, sind zu vernichten.

— Eingehen auf die östliche Forderung nach Einbeziehung von Kampfflugzeugen und Kampfhubschraubern bereits in der ersten Phase. Alle landgestützten Kampfflugzeuge (i. e. auch die „Verteidigungsflugzeuge", die der Osten ausschließen will) sollen einbezogen werden. Eine Differenzierung nach Rollen ist aus militärisch-taktischen, technischen und organisatorischen Gründen fragwürdig und nicht verifizierbar. Gleiche Obergrenzen sollen bei 15 % unter dem derzeitigen NATO-Niveau, nämlich bei 5 700 Kampfflugzeugen und 1 900 Kampfhubschraubern hergestellt werden; zu reduzierende Flugzeuge und Hubschrauber sollen zerstört werden.

— Gleiche Obergrenzen von 275 000 für Personal der Land- und Luftstreitkräfte der USA und der SU, das in Europa außerhalb des eigenen Territoriums stationiert ist.

— Beschleunigung der Verhandlungen mit dem Ziel eines Ergebnisses in 6 bis 12 Monaten sowie Vollzug der Reduzierungen bis 1992 bis 1993.

GS Gorbatschow begrüßte anläßlich seines Besuchs in Bonn am 12. Juni 1989 den westlichen Verhandlungsschritt. Eine offizielle Reaktion am Verhandlungstisch auf den zu Ende der zweiten Runde eingebrachten detaillierten erweiterten Vorschlag des Westens stellte der Osten für die dritte Runde (7. September bis 19. Oktober 1989) in Aussicht.

Noch vor Ende der zweiten Verhandlungsrunde beschlossen die in Wien vertretenen Delegationen die Einsetzung zweier Arbeitsgruppen. Die eine hat den Auftrag, Definitionen und Zählregeln für die im Rahmen eines KSE-Abkommens zu erfassenden Waffensysteme sowie Verifikationsinstrumente und Regeln des Informationsaustauschs auszuarbeiten. Die andere ist mit der Erarbeitung von Maßnahmen der Reduzierung, Begrenzung und Stabilisierung, einschließlich der Obergrenzen und Zwischenobergrenzen beauftragt. Die Einigung auf diese Arbeitsstruktur der Verhandlungen hat günstige Voraussetzungen für einen zügigen Fortschritt der Verhandlungen geschaffen.

Nach zwei Verhandlungsrunden wurde somit bei VKSE ein weit höheres Maß an Fortschritt und konzeptioneller Übereinstimmung erzielt, als dies in allen bisherigen Rüstungskontrollverhandlungen in einem vergleichbaren Zeitraum der Fall war. Das Interesse aller Beteiligten an einem schnellen und substantiellen Ergebnis unterliegt keinem Zweifel. Trotz fortbestehender Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Punkten schätzt die Bundesregierung die Aussichten, im Jahre 1990 ein Abkommen zu erreichen, positiv ein. Ein solcher Verhandlungserfolg wird über den sicherheitspolitischen Bereich hinaus für die künftige Entwicklung Europas weitreichende Folgen haben.

2. Kapitel:

Vertrauensbildende Maßnahmen

1. Die Implementierung des Stockholmer Dokuments

Im Dokument der Konferenz für Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE), die am 19. September 1986 in Stockholm erfolgreich abgeschlossen worden war, wurden eine Reihe konkreter Maßnahmen vereinbart, die dazu bestimmt sind, die Gefahr von bewaffneten Konflikten sowie von Mißverständnissen oder Fehl-

einschätzungen militärischer Aktivitäten zu verringern. Die vereinbarten Bestimmungen über den Austausch von Jahresübersichten, über die Ankündigung und Beobachtung militärischer Aktivitäten sowie über Vor-Ort-Inspektionen gelten seit dem Inkrafttreten des Dokuments am 1. Januar 1987 unverändert. Sie sind im Vorjahresbericht ausführlich dargestellt.

In den zum 15. November 1987 ausgetauschten Jahresübersichten für 1988 waren insgesamt 38 Übungen aufgeführt worden. Während im Verlauf des Berichtsjahres Frankreich und die CSSR jeweils eine Übung unter die Schwelle von 13 000 teilnehmenden Soldaten absenkten und damit die Notwendigkeit einer Notifizierung entfiel, kündigten die USA, Italien und die Türkei jeweils eine Übung über die Jahresübersicht 1988 hinaus 42 Tage vor Übungsbeginn an. Von den damit im Verlauf des Jahres 1988 insgesamt 39 notifizierten Übungen entfielen

— 21 auf den Osten (davon 7 beobachtungspflichtig),

— 15 auf den Westen (davon 8 beobachtungspflichtig)[6],

— 3 auf neutrale und nichtgebundene Staaten (alle 3 Übungen beobachtet)[7].

Unter Einbeziehung der im November 1988 vorgelegten Jahresübersichten für 1989 und der im 1. Halbjahr 1989 dazu von einzelnen Teilnehmerstaaten (SU, DDR, BUL, D, USA) übermittelten Änderungen ergibt sich seit Inkrafttreten des Stockholmer Dokuments bei der Anzahl ankündigungs- und beobachtungspflichtiger Aktivitäten folgende Entwicklung:

Land[8]	Übungen 1987	Übungen 1988	Übungen 1989
	Ankündigung (davon Beobachtungspflichtig):		
SU	11 (2)	10 (1)	5 (2)
DDR	5 (3) davon SU 4 (2)	4 (3) davon SU 3 (2)	4 (2) davon SU 3 (2)
CSSR	3 (2) davon SU 2 (1)	2 (2) davon SU 1 (1)	3 (—)
UNG	2 (—) davon SU 1 (—)	2 (1) davon SU 1 (1)	— (—)
POL	2 (1) davon SU 1 (—)	2 (—) davon SU 1 (—)	1 (1)
BUL	2 (—) davon SU 1 (—)	1 (—)	— (—)
WP gesamt	25 (8)	21 (7)	13 (5)
D	10 (6) davon USA 5 (3) GB 2 (2)	8 (6) davon USA 3 (2) GB 1 (1) BE 1 (1) NL 1 (1)	3 (2) davon USA 1 (1) GB 1 (—)
GB	1 (1)	— (—)	— (—)
NOR	1 (—)	3 (1)	2 (1)
FR	2 (1)	— (—)	2 (2)
DA	— (—)	1 (1)	— (—)
IT	— (—)	2 (—)	2 (—)
TUR	1 (1)	1 (—)	1 (—)
NATO gesamt	15 (9)	15 (8)	10 (6)
SWZ	— (—)	2 (2)	2 (1)
FIN	— (—)	1 (1 freiwillig)	— (—)
JUG	1 (—)	— (—)	— (—)
A	1 (—)	— (—)	— (—)
SWE	— (—)	— (—)	1 (1)
NuN gesamt	2 (0)	3 (3)	3 (2)
Gesamt	42 (17)	39 (18)	26 (13)

Die Zahlen machen deutlich, daß im Gegensatz zu einer nur geringen Verminderung des Gesamtumfangs der notifizierten Übungen vom Vorjahr zum Berichtsjahr von 1987 auf 1988 erheblich weniger notifizierungspflichtige Übungen für 1989 vorgesehen sind. Diese Entwicklung weist auf eine Tendenz zur Verringerung der Anzahl größerer Übungen in beiden Bündnissen hin, ist allerdings zum Teil auch

[6]) Eine Übung davon wurde von Italien trotz Unterschreitens der Schwelle von 13 000 bzw. 3 000 Mann (bei amphibischen – oder Luftlande-Übungen) bereits in der Jahresübersicht für 1988 angekündigt.

[7]) Finnland hat Beobachter freiwillig eingeladen.

[8]) Auf dessen Territorium die Übung durchgeführt wurde (1987, 1988) bzw. gemäß Jahresübersicht für 1989 angekündigt ist. Die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten alliierten Streitkräfte führen ebenfalls notifizierungs- und beobachtungspflichtige Übungen durch. Die Anzahl solcher Übungen ist in der für die Bundesrepublik dargestellten Gesamtzahl enthalten.

durch den unterschiedlichen Übungsrhythmus einzelner NATO-Partner bei Übungen in der Bundesrepublik Deutschland bedingt. Die Verringerung der Truppenstärke bei Übungen in der Bundesrepublik Deutschland ist auf veränderte Übungskonzepte (u. a. Beteiligung von Truppenteilen als Rahmentruppe und Volltruppe, Einsatz von computergestützten Simulatoren) zurückzuführen. Ziel dieser neuen Übungskonzepte ist die effizientere Ausbildungs- und Übungsgestaltung sowie eine Verringerung der Belastungen für Bevölkerung und Umwelt. Auf seiten der Warschauer-Pakt-Staaten steht die Verringerung offensichtlich im Zusammenhang mit den öffentlich angekündigten einseitigen Truppenreduzierungen. Zugleich bestätigt sich die bisherige Übungspraxis, daß nämlich die NATO weniger, aber größere Übungen als der WP durchführt.

Die oben angeführte Tabelle zeigt außerdem, daß — wie bereits im ersten Jahr der Implementierung auch 1988 — etwa ⅓ aller Übungen des Warschauer Paktes und ca. ⅔ aller NATO-Übungen beobachtungspflichtig waren. Während dies für die NATO auch weiterhin gilt, scheint sich 1989 im Warschauer Pakt das Verhältnis in Richtung auf mehr beobachtete Übungen zu ändern. Ob dies insgesamt auch zu mehr Transparenz und Offenheit führt, kann letztlich erst nach Auswertung aller in diesem Jahre beobachteten Übungen in Warschauer-Pakt-Staaten beurteilt werden.

Von den 8 westlichen Aktivitäten mit Beobachtereinladungen im Jahre 1988 fanden 6 auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland statt. 360 Manöverbeobachter haben seit Januar 1987 die Einladung der Bundesregierung angenommen. Die Bundesrepublik Deutschland entsandte ihrerseits Beobachter zu allen Übungen, für die 1987, 1988 und im 1. Halbjahr 1989 Einladungen erfolgten.

Ein Vergleich der Zeiträume, für die von den KVAE-Teilnehmerstaaten Beobachter zu den beobachtungspflichtigen Übungen 1988 eingeladen waren, macht deutlich, daß bei etwa der gleichen Anzahl beobachtungspflichtiger Übungen in Warschauer-Pakt- und NATO-Staaten (7 zu 8) sich die KVAE-Beobachter fast dreimal so lange (79 zu 29 Beobachtungstage) bei den westlichen Übungen aufhielten und sich von Art, Umfang, Ablauf und Charakter der Übungen ein Bild machen konnten. Ca. 90 % dieser Beobachtungszeit (72 von 79 Beobachtungstagen) konnten die KVAE-Manöverbeobachter bei Übungen in der Bundesrepublik Deutschland verbringen. Dieses Angebot wurde insbesondere von den Beobachtern aus den Staaten des Warschauer Paktes genutzt.

Bei allen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Manöverbeobachtungen wurde der Grundsatz verwirklicht, durch größtmögliche Transparenz und Information der Manöverbeobachter zur Vertrauensbildung beizutragen. Dies geschah u. a. durch

— Informationen bei der Ankündigung der Übung, die über die Forderungen des Stockholmer Dokuments hinausgingen,

— die Genehmigung zur Nutzung von Kameras und Diktiergeräten zu Dokumentationszwecken,

— die Bereitstellung geeigneter Karten mit der Einzeichnung der taktischen Situation,

— die Nutzung von Hubschraubern für die weiträumige Beobachtung aus der Luft,

— uneingeschränkte Gesprächsmöglichkeiten für Beobachter mit Soldaten aller Ebenen, einschließlich der Besichtigung von Teilen von Gefechtsständen und der geeigneten Darstellung neuen Wehrmaterials.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der beobachtungspflichtigen Übungen und der Beobachtungstage sowie der bisherigen Implementierungspraxis bei KVAE-Manöverbeobachtungen wird deutlich, daß die Bundesrepublik Deutschland einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz und Vertrauenbildung leistet.

Bei Übungen des Warschauer Paktes erhielten die Beobachter kein ebenso breites Informationsangebot wie bei Übungen im Westen. Unterschiede waren vor allem:

— Truppenteile übten mit fiktiven Truppenbezeichnungen; Friedensstandorte der teilnehmenden Truppenteile wurden nicht bekanntgegeben.

— Von Beobachtern beantragte Hubschrauberflüge über das Übungsgebiet wurden fast ausnahmslos abgelehnt.

— Neues Großgerät wurde kaum gezeigt; Befehlsstellen als Ersatz für Gefechtsstände wurden meist ohne Personal vorgestellt.

— Beobachtung von Übungstätigkeit bei Nacht wurde nicht angeboten.

— Gelegenheit zu Gesprächen mit hochrangigen militärischen Führern wurde nur selten eingeräumt; Angaben zu Auftrag, Kräften und Gliederung der vorgestellten Verbände waren sehr allgemein gehalten.

— Der Vorführungscharakter aller beobachteten Übungsausschnitte und die Beschränkung der Beobachtung auf nur Teile des notifizierten Übungsraumes ließen nur bedingt Rückschlüsse auf das tatsächliche Übungsgeschehen zu.

Die Beobachtungspraxis bei Übungen des Warschauer Paktes läßt insgesamt die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Stockholmer Dokuments erkennen, zeigt aber auch, daß der Warschauer Pakt nur sehr zögernd bereit ist, verbesserte Beobachtungsmöglichkeiten zu schaffen. Dabei ist festzustellen, daß die verschiedenen Warschauer Pakt-Staaten durchaus ein unterschiedliches Maß an Offenheit praktizierten. Es wurden jedoch in keinem Falle westliche Standards erreicht. Es war deshalb westlichen Beobachtern kaum möglich, den Charakter und den Gesamtzusammenhang der beobachteten Übungen verläßlich zu beurteilen.

Das Bemühen einzelner Warschauer Pakt-Staaten nach mehr Offenheit wurde auch bei beobachteten

Übungen im 1. Halbjahr 1989 deutlich, als erstmals bei einer notifizierungs- und beobachtungspflichtigen Übung im Warschauer Pakt (Übung sowjetischer Streitkräfte in der DDR und der Nationalen Volksarmee der DDR vom 15. bis 21. April 1989 in der DDR) westliche Medienvertreter eingeladen wurden, diese Übung ebenfalls zu beobachten. Insgesamt waren 47 Journalisten von Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen aus Ost und West anwesend. Neben dem Bestreben nach mehr Offenheit könnte eine solche Einladung, die bei späteren beobachteten Übungen im Warschauer Pakt nicht mehr erfolgte, jedoch auch im Zusammenhang mit dem gleichlautenden und vom westlichen Bündnis bei den VSBM-Verhandlungen Anfang März 1989 in Wien eingebrachten Vorschlag zu sehen sein. Das östliche Verhandlungspaket enthält keinen vergleichbaren Vorschlag. Die Teilnahme von Medienvertretern an Großübungen in der Bundesrepublik Deutschland wird bereits seit langem praktiziert. Die Beobachtungspraxis der N u N-Staaten bewegte sich im Rahmen der vom Westen praktizierten Standards.

Von dem durch das Stockholmer Dokument neu geschaffenen Recht der Inspektion ohne Ablehnungsmöglichkeit wurde 1988 erheblich häufiger Gebrauch gemacht; nach 5 Inspektionen 1987, fanden 1988 13 Inspektionen und im 1. Halbjahr 1989 weitere 6 Inspektionen statt:

1988:

— USA in Ungarn (4. bis 6. Februar 1988)

— SU in Norwegen (AMF-Übung) (13. bis 15. März 1988)

— GB in Sowjetunion (9. bis 11. April 1988)

— USA in DDR (10. bis 12. April 1988)

— BUL in Italien (2. bis 4. Mai 1988)

— USA in Polen (25. bis 27. Juli 1988)

— Bundesrepublik Deutschland in DDR (12. bis 14. August 1989)

— TUR in Sowjetunion (23. bis 25. August 1988)

— SU in Bundesrepublik Deutschland (7. bis 9. September 1988)

— SU in Großbritannien (5. bis 7. Oktober 1988)

— USA in Sowjetunion (14. bis 16. Oktober 1988)

— POL in Bundesrepublik Deutschland (7. bis 9. November 1988)

— DDR in Bundesrepublik Deutschland (28. bis 30. November 1988)

1. Halbjahr 1989:

— Bundesrepublik Deutschland in DDR (9. bis 11. April 1989)

— Italien in Sowjetunion (16. bis 18. April 1989)

— USA in DDR (19. bis 21. Mai 1989)

— SU in Italien (28. bis 30. Mai 1989)

— Kanada in CSSR (14. bis 16. Juni 1989)

— SU in Dänemark (21. bis 23. Juni 1989)

1988 wurde erstmals seit Inkrafttreten die im Stockholmer Dokument vereinbarte passive Inspektionsquote vollständig ausgeschöpft: In der Sowjetunion und der Bundesrepublik Deutschland fanden je drei Inspektionen statt.

Insgesamt wurden nun seit Inkrafttreten des Stockholmer Dokuments 24 KVAE-Inspektionen, davon 11 von Staaten des Warschauer Paktes und 13 von Staaten der NATO, durchgeführt. Dies macht deutlich, daß die Inspektionen rasch ihren Ausnahmecharakter verloren haben und zur routinemäßigen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahme geworden sind. Bei der Durchführung von Inspektionen konnten unterschiedliche Verhaltensmuster erkannt werden. Mehrheitlich war es Ziel einer Inspektion, die Einhaltung der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen bei notifizierten Übungen zu überprüfen. Dementsprechend waren die Aktivitäten der Inspektoren auf Überprüfung der teilnehmenden Truppen und Beurteilung ihrer Aktivitäten gerichtet. In Einzelfällen jedoch standen Belange der Nachrichtengewinnung bei der Inspektionstätigkeit im Vordergrund.

Die von den inspizierenden Staaten allen anderen KVAE-Teilnehmerstaaten zu übermittelnden Ergebnisberichte enthielten nur in einem Falle die Feststellung, daß KVAE-Bestimmungen nicht eingehalten worden seien. Die Sowjetunion beanstandete in ihrem Bericht über die Anfang September 1988 in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Inspektion, daß eine amerikanische Gefechtsübung im September 1988 nicht hätte stattfinden dürfen, da sie von der Bundesrepublik Deutschland nicht schon in der Jahresübersicht 1987/1988 vorangekündigt worden sei, und daß drei gleichzeitig stattfindende, von der Bundesregierung notifizierte Übungen nicht korrekt notifiziert worden seien. Die Bundesregierung hat die Vorwürfe im einzelnen sowohl gegenüber der Sowjetunion als auch gegenüber allen KVAE-Teilnehmerstaaten ausgeräumt. Sie verwies darauf, daß die amerikanische Gefechtsübung durch die USA entsprechend den Bestimmungen des Stockholmer Dokuments angekündigt worden war und daß gleichzeitig stattfindende Übungen selbständig und voneinander unabhängig waren.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die bisherige Anwendungsphase des Stockholmer Dokuments die Richtigkeit des vom Westen verfolgten und schließlich durchgesetzten Transparenzkonzeptes erwiesen und einen Zugewinn an Erkenntnissen über die Übungstätigkeit anderer Staaten gebracht hat. Die Bundesregierung bewertet die Ergebnisse der bisherigen Anwendung der in Stockholm vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen als sehr positiv. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden bei der Formulierung des im März ds. Js. in Wien bei den VSBM-Verhandlungen eingebrachten westlichen VSBM-Pakets berücksichtigt. Die an die in Stockholm vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen geknüpften Erwartungen wurden im wesentlichen erfüllt.

2. Neue VSBM-Verhandlungen im Rahmen der KSZE

Schon in der Brüsseler Erklärung vom 11. Dezember 1986 hatten sich die Bündnispartner dafür ausgesprochen, daß neben den Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa auch Verhandlungen zwischen allen 35 Teilnehmerstaaten der KSZE geführt werden sollen, die auf den Ergebnissen der Stockholmer Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen aufbauen und diese erweitern.

Das Mandat für solche VSBM-Verhandlungen wurde beim Wiener KSZE-Folgetreffen (WFT) in der Gruppe „Sicherheit" verhandelt und mit der Annahme des Schlußdokuments zum WFT am 15. Januar 1989 vereinbart.

Die Teilnehmerstaaten legten darin fest, daß ab 6. März 1989 in Wien Verhandlungen über Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen stattfinden, die auf den in Stockholm erzielten Ergebnissen aufbauen und sie erweitern sollen mit dem Ziel, einen weiteren Satz von VSBM auszuarbeiten, um die Gefahr militärischer Konfrontation in Europa zu vermindern. Diese Verhandlungen werden in Einklang mit dem auf der KSZE-Folgekonferenz in Madrid 1983 vereinbarten Mandat geführt werden. Die WP-Staaten konnten sich mit ihrem Versuch, das Mandat zu erweitern und auch unabhängige Aktivitäten der Seestreitkräfte einzubeziehen, nicht durchsetzen.

Vorschläge für die VSBM-Verhandlungen

Gleichzeitig mit der Erarbeitung des Mandats für weitere VSBM-Verhandlungen in Wien wurden in den NATO-Gremien in Brüssel die westlichen Vorstellungen für die Substanz neuer VSBM entwickelt. Die Bundesregierung, die der Verbesserung von Offenheit in militärischen Angelegenheiten und weiterer Vertrauensbildung große Bedeutung beimißt, brachte unter Nutzung der Erfahrungen mit der Anwendung der bisherigen VSBM des Stockholmer Dokuments weitergehende Vorstellungen in das Bündnis ein. Auf der Grundlage eines Berichts der HLTF legten die Außenminister der NATO in ihrer Erklärung über konventionelle Rüstungskontrolle vom 8. Dezember 1988 auch das westliche Programm für mehr Offenheit in Europa dar und kündigten an, daß sie entsprechende Vorschläge in die Verhandlungen einführen werden.

Die VSBM-Verhandlungen wurden gleichzeitig mit den Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa am 6./8. März 1989 durch die Außenminister der beteiligten Staaten in Wien eröffnet. Gleich zu Beginn der VSBM-Verhandlungen am 9. März 1989 hat der Westen seine Vorschläge für weitere VSBM vorgelegt, die darauf gerichtet sind,

— Vorschläge, die in Stockholm noch nicht vereinbart werden konnten, zu erneuern und zu erweitern,

— das Regime des Stockholmer Dokuments auszubauen,

— neue Bereiche für die Vertrauensbildung zu eröffnen.

Der *westliche* Verhandlungsvorschlag sieht vor:

— Um mehr Offenheit in militärischen Angelegenheiten zu schaffen, soll ein weitreichender, umfassender jährlicher Austausch von Informationen vereinbart werden über die militärische Organisation, die Personalstärke, den Gerätebestand sowie über Programme zur Einführung neuer Hauptwaffensysteme in die Truppe. Zur Bewertung dieser Information soll ein stichprobenartiges Überprüfungssystem vorgesehen werden.

— Aufbauend auf den Ergebnissen von Stockholm soll größere Transparenz, Offenheit und Vorhersehbarkeit militärischer Aktivitäten erreicht werden durch

  + einen weiteren Ausbau des Notifikationsregimes,

  + bessere Möglichkeiten für die Beobachtung militärischer Aktivitäten,

  + bessere Gewährleistung der Einhaltung eingegangener Verpflichtungen.

– Zusätzlich sollen Kontakte und Kommunikation zwischen den Teilnehmerstaaten auf militärischem Gebiet gestärkt werden durch

  + Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Militärattachés und der Zulassung von Medienvertretern zu Manöverbeobachtungen;

  + Einrichtung besonderer moderner Kommunikationsmittel;

  + Meinungsaustausch über sicherheitspolitische Konzepte bzw. Militärdoktrinen in enger Verbindung mit tatsächlichen Potentialen, Strukturen, Fähigkeiten und Dislozierung der Streitkräfte in Europa, wobei auch gegenseitige Informationen über Militärausgaben sowie die Ausbildungs- und Übungspraxis der Streitkräfte gegeben werden sollen.

Die *Staaten des Warschauer Paktes* haben ebenfalls bereits zu Beginn der Verhandlungen VSBM-Vorschläge eingebracht. Sie enthalten einerseits in eher *allgemeiner* Form Elemente des westlichen Konzeptes (Weiterentwicklung der Bestimmungen von Stockholm, Vereinbarung eines Informationsaustauschs sowie verbesserte Kommunikation und Kontakte), andererseits *detaillierte* Vorstellungen gerade in den Bereichen, die für den Westen problematisch sind: Einbeziehung unabhängiger See- und Luftaktivitäten, Übungsbeschränkungen, Zonenkonzepte.

Hinsichtlich der Problembereiche ist festzustellen:

— Die Einbeziehung unabhängiger *Seeaktivitäten* war schon in Stockholm ein Kernanliegen des Ostens. Mit der Ausdehnung von VSBM auf Seestreitkräfte soll ein Einstieg in die rüstungskontrollpolitische Erfassung von Seestreitkräften erreicht werden. Der Westen lehnt VSBM für unab-

hängige Seeaktivitäten ab, da er anders als der Osten von Heranführung von Verstärkungen zu See abhängig ist. Die Erfassung unabhängiger Seeaktivitäten ist zudem nach westlichem Verständnis nicht mandatskonform.

— Unabhängige *Luftaktivitäten* über der Landmasse Europa werden vom Madrider Mandat nicht ausgeschlossen. Gegen eine Erfassung solcher Aktivitäten spricht aus westlicher Sicht allerdings die Tatsache, daß bislang keine angemessene Möglichkeit für die erforderliche Verifikation gefunden werden konnte.

— Die Vorschläge von *Beschränkungen für Manöver* (u. a. Höchstumfang von Manövern bei 40 000 Mann, jährlich höchstens zwei Großmanöver mit 25 000 Mann in einem Land, Beschränkung der Dauer von Manövern auf 15 Tage) sind so formuliert, daß sie nur den Westen treffen. Der Westen ist zu Beschränkungen von Übungen im Zusammenhang mit Reduzierungen von Streitkräften, d. h. im Rahmen von VKSE, bereit. Dabei werden der komplementäre Charakter beider Verhandlungsforen und die Tatsache berücksichtigt, daß sie bei VKSE — nach durchgeführten Reduzierungen und damit verändertem Ausbildungs- und Übungsbedarf — mehr Sinn machen.

— Der östliche Vorschlag zur Bildung einer „Zone des Vertrauens und der Sicherheit" in Mitteleuropa würde einen Teil der KSZE-Teilnehmerstaaten einem besonderen Rüstungskontrollregime unterwerfen. Der Westen hat sich aus politischen und militärischen Gründen gegen die Schaffung von Zonen mit besonderem Sicherheitsstatus innerhalb Europas ausgesprochen.

Ein *N u N-Vorschlag* wurde im Juli 1989 eingebracht. Er bildet weniger ein geschlossenes Konzept als vielmehr eine Zusammenfassung von Maßnahmen und Formulierungen, die spezifischen Interessen einzelner Einbringerstaaten entsprechen. Er weist eine Reihe konzeptioneller Übereinstimmungen mit westlichen Positionen auf (z. B. Austausch statischer Informationen, Weiterentwicklung der Bestimmungen von Stockholm zu Notifizierung, Beobachtung und Verifikation, verbesserte Kommunikation und Konsultation) enthält jedoch auch Themen, die für den Westen Probleme aufwerfen: Einschluß von Seestreitkräften in den statischen Informationsaustausch, Notifizierung von „Operationen" von Luftlande- und amphibischen Truppen, „Beschränkende Maßnahmen".

Stand der VSBM-Verhandlungen

Während die erste *Verhandlungsrunde* (9. bis 23. März 1989) der allgemeinen Erläuterung der westlichen und östlichen Vorstellungen diente, war die *zweite Verhandlungsrunde* (5. Mai bis 14. Juli 1989) geprägt von einem intensiven Meinungsaustausch über die Substanz der vorliegenden Vorschläge. Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen geschaffen für zügige, sachliche und ergebnisorientierte Verhandlungen, indem u. a.

— bereits am 12. Mai zwei Arbeitsgruppen (AG A: Information, Verifikation, Kommunikation, Konsultation. AG B: Notifizierung, Beobachtung, Jahreskalender, Beschränkende Maßnahmen) eingerichtet wurden,

— der Westen am 9. Juni die erweiterte Fassung seines Verhandlungsvorschlags (WV.1 amplified) einbrachte,

— am 16. Juni das Ad-hoc-Arbeitsgremium zur Vorbereitung eines Seminars über Militärdoktrinen gebildet wurde,

— der Osten in der Woche vom 3. bis 7. Juli seinen Vorschlag WV.2 in Teilbereichen durch Vorlage von Arbeitspapieren (statische Information, Notifikation von Luftaktivitäten, von See- und amphibischen Aktivitäten, Beschränkende Maßnahmen für Land-, Luft- und See-Streitkräfte) spezifizierte;

— am 12. Juli die N u N-Teilnehmer ihren ersten Verhandlungsvorschlag einbrachten.

Der detaillierte westliche Vorschlag (WV1. amplified) ist nach wie vor das umfassendste Dokument. Er deckt den Bereich der Verhandlungen mit Vorschlägen in Vertragssprache ab und hat damit bisher die Verhandlungen konzeptionell geprägt. In den östlichen und N u N-Vorschlägen sind bewußt Lükken enthalten, die z. T. auf Abstimmungsschwierigkeiten und z. T. auf der Absicht beruhen, sich nicht festzulegen und Verhandlungspositionen flexibel zu halten. Bis zum Ende der zweiten Sitzungsperiode konnten die Bereiche, in denen sich bereits am Anfang eine gewisse Übereinstimmung zeigte, vertieft werden, während erhebliche, auch konzeptionell schwierig zu überwindende Differenzen nach wie vor bestehen bei

— Einbeziehung von See-/Luft-Streitkräften und deren Aktivitäten

— Beschränkenden Maßnahmen.

Als zukunftsweisend hat sich der westliche Vorschlag einer Erörterung der sicherheitspolitischen Konzepte bzw. Militärdoktrinen in einem seminarähnlichen Rahmen erwiesen. Einen intellektuellen Probelauf auf dieses „Doktrinenseminar" hat das Institut „Stiftung Wissenschaft und Politik" und das polnische Institut PISM im Juni 1989 auf Anregung der Bundesregierung und der Regierung Polens durchgeführt. Die Veranstaltung zeigte, daß ein solcher Meinungsaustausch möglich, aber auch nötig ist. Das offizielle Seminar im Rahmen der VSBM-Verhandlungen wird weiter dazu beitragen, Sicherheitskonzepte zu klären und Bedrohungsvorstellungen abzubauen. Die Bundesregierung erwartet sich von diesem Dialog Aufschlüsse für Kriterien der Defensivität der Streitkräftestrukturen.

Dieser Dialog wird damit auch wichtige Erkenntnisse für die Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa liefern. Dies unterstreicht die Tatsache, daß beide Verhandlungen, die im Rahmen des KSZE-Prozesses stattfinden, sich gegenseitig er-

gänzen, auf dem Wege zu kooperativen Strukturen der Sicherheit in Europa.

3. KAPITEL

MBFR-Verhandlungen

Das MBFR-Forum stand im Jahre 1988 im Schatten des KSZE-Folgetreffens und — in Verbindung damit — der Gespräche der Mitgliedstaaten von NATO und Warschauer Pakt über ein Mandat für neue Verhandlungen über konventionelle Rüstungskontrolle in ganz Europa.

Die östlichen Verhandlungsteilnehmer betonten zunehmend, daß sie die Unterschiede in den Verhandlungspositionen für unüberbrückbar hielten. Aus dieser Grundhaltung heraus betrachteten sie MBFR distanziert und beschränkten sich im wesentlichen darauf, positive wie negative Lehren im Hinblick auf ihre Nutzanwendung für neue Verhandlungen zu ziehen. Gleichzeitig forderte der Osten dazu auf, die Frage des Wann und des Wie einer Beendigung der MBFR-Verhandlungen anzugehen. In diesem Zusammenhang nahm er seinen bereits im Dezember 1986 vorgetragenen und in der Folgezeit gelegentlich wiederholten Gedanken wieder auf, MBFR mit einem „symbolischen" Abkommen abzuschließen. Ein solches Abkommen sollte — im Wege des gegenseitigen Beispiels — nur aus sowjetisch-amerikanischen Reduzierungen sowie einer politischen Verpflichtung beider Seiten bestehen, die Streitkräfte während der bevorstehenden konventionellen Rüstungskontrollverhandlungen nicht zu erhöhen.

Die westlichen Verhandlungsteilnehmer ließen ihre Erwartungen an die künftigen Rüstungskontroll-Verhandlungen erkennen, vermieden aber politische oder sachliche Präjudizierungen. Der Westen fuhr im Berichtszeitraum fort, sich mit MBFR-relevanten Problemen auseinanderzusetzen, um die Funktionsfähigkeit des Forums durch Sacharbeit so lange wie nötig zu erhalten. Entsprechend wies er auch östliche Versuche zurück, die Erörterung der Beendigung von MBFR vorzeitig aufzunehmen. Der Westen nutzte die letzten Verhandlungsrunden, um zentrale Fragen der konventionellen Rüstungskontrolle konzeptionell aufzuarbeiten. Den vom Osten wieder aufgegriffenen Gedanken eines „symbolischen" Abkommens wies er weiterhin zurück, weil dies den an ein sinnvolles Rüstungskontrollabkommen zu stellenden Kriterien (klar definierte und verifizierbare Verpflichtungen) widersprechen würde.

Im Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrats vom 9. Dezember 1988 stimmten die Mitgliedstaaten der NATO darin überein, daß MBFR vor Beginn der neuen Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa beendet werden sollte, weil es nicht sinnvoll wäre, konventionelle Rüstungskontrolle gleichzeitig auf zwei verschiedenen Foren mit unterschiedlicher Zielsetzung, unterschiedlichen Teilnehmern und unterschiedlichem Verhandlungsgegenstand und Geltungsbereich zu verhandeln.

Nach dem erfolgreichen Abschluß des 3. KSZE-Folgetreffens in Wien und der Vereinbarung des Mandats für die KSE-Verhandlungen, die am 6. März 1989 in Wien beginnen sollten, wurde MBFR am 2. Februar 1989 mit einem gemeinsamen Abschlußkommuniqué beendet.

Auch wenn kein konkretes Verhandlungsergebnis erzielt werden konnte, sollte die Bedeutung der seit 1973 geführten MBFR-Verhandlungen nicht unterschätzt werden. Als erstes und ständig etabliertes Forum für konventionelle Rüstungskontrolle zwischen NATO und Warschauer Pakt bot MBFR die Möglichkeit, die komplexen Probleme der konventionellen Rüstungskontrolle multilateral zu sondieren. Im Laufe der Verhandlungen konnten sich beide Bündnisse auf eine Reihe von Prinzipien verständigen, die auch für die neuen Verhandlungen von Bedeutung sein werden:

- Gleiche Obergrenzen auf niedrigerem Niveau als Ausdruck des Paritätsprinzips
- Kollektivität im Hinblick auf die angestrebten Vertragspflichten für die Mitglieder der beiden Bündnissysteme
- besondere Behandlung von stationierten Kräften.
- Notwendigkeit von stabilisierenden Maßnahmen
- effektive Verifizierung von Reduzierungen und von Resthöchststärken
- Verfahren für aufgeschlüsselten Datenaustausch und Überprüfung
- Prinzip der Sicherheit für alle Teilnehmer in jeder Phase des schrittweisen Vorgehens

4. KAPITEL

Die Verhandlungen der Genfer Abrüstungskonferenz

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament = CD) ist das einzige *multilaterale* Forum für Verhandlungen über Abrüstung und Rüstungskontrolle, in dem Staaten aus allen Regionen der Welt vertreten sind. Sie umfaßt 40 Staaten, darunter die fünf Kernwaffenstaaten. Die CD ist ein autonomes und von den Vereinten Nationen formell unabhängiges Gremium; das CD-Sekretariat wird jedoch von den Vereinten Nationen unterhalten. Außerdem unterbreitet die Genfer Abrüstungskonferenz durch ihren Vorsitzenden einen Jahresbericht, der allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vor der Eröffnung der ordentlichen Tagung der VN-Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Bei den Verhandlungen, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz im Berichtszeitraum geführt wurden, stand die Thematik des umfassenden Verbotsabkommens chemischer Waffen (CW) weiterhin im Vordergrund. Gemeinsam mit seinem italienischen Kollegen Andreotti trat Bundesminister Genscher am 4. Februar 1988 und erneut am 2. März 1989 vor

der Genfer Abrüstungskonferenz auf, um die Bedeutung zu unterstreichen, die die Bundesregierung diesen Verhandlungen beimißt.

Andere Themenbereiche, die auf der Tagesordnung der Genfer Abrüstungskonferenz stehen, wie — „radiologische Waffen", „umfassendes Abrüstungsprogramm" und „negative Sicherheitsgarantien" — befinden sich in einem weit weniger fortgeschrittenen Stadium und wurden auch im Berichtszeitraum überwiegend nur unter prozeduralen Gesichtspunkten behandelt. Bei weiteren Themen — „Nuklearkriegsverhütung", „nuklearer Teststopp" und „Verhütung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum" — fanden zwar nützliche Erörterungen statt, die der Klärung der z. T. weit auseinanderliegenden Standpunkte dienten, Verhandlungen im eigentlichen Sinne wurden jedoch nicht geführt. In diesen Bereichen gilt es, der Gefahr entgegenzuwirken, daß die Genfer Abrüstungskonferenz von einem Verhandlungsgremium zum reinen Dialogforum wird.

1. Weltweites und umfassendes Verbot chemischer Waffen (CW)

Bei den Arbeiten am Entwurf einer weltweiten, umfassenden und verläßlich verifizierbaren Konvention für ein Chemie-Waffen-Verbot konnten insgesamt wichtige Fortschritte erzielt werden. Die Bundesregierung beurteilt das Verhandlungsergebnis der Abrüstungskonferenz im Jahre 1988 und bis Mitte 1989 dennoch zurückhaltend. Es ist nicht gelungen, die grundsätzliche Übereinstimmung in politisch wichtigen Fragen — insbesondere die Zustimmung der Sowjetunion zu Verdachtskontrollen im August 1987 — in konkrete Vertragstexte umzusetzen. Auch in der Frühjahrssitzungsperiode 1989 blieb das Ergebnis hinter den Erwartungen zurück, obwohl der Verhandlungsausschuß für chemische Waffen unter französischem Vorsitz, dem Aufruf der Pariser Konferenz vom Januar 1989 (siehe Anhang) folgend, seine Arbeit erheblich intensiviert hatte.

Im Berichtszeitraum wurden insbesondere folgende Fragen behandelt:

— Zur überwachten Vernichtung von CW-Produktionsanlagen wurden auf Grundlage eines amerikanisch-sowjetischen Papiers vom April 1988 Fortschritte erzielt.

— Im Hinblick auf Testinspektionen zur Nichtherstellungskontrolle bestand Einvernehmen, daß die bereits erarbeiteten Überwachungsvorschriften durch nationale Testinspektionen in relevanten Chemieanlagen auf ihre Durchführbarkeit und Wirksamkeit geprüft werden sollten. Anschließend an eine Erörterung der Ergebnisse in der Abrüstungskonferenz ist daran gedacht, solche Inspektionen unter internationaler Beteiligung zu wiederholen. Eine Reihe von Staaten hat ihre nationalen Testinspektionen durchgeführt und der Konferenz darüber Bericht vorgelegt. In enger Zusammenarbeit mit der deutschen chemischen Industrie wurde Anfang 1989 in der Bundesrepublik Deutschland eine Probe-Inspektion einer Chemieanlage durch die nationale Expertengruppe durchgeführt.

— Fragen einer praxisnahen Nichtherstellungskontrolle standen auch im Mittelpunkt eines in dieser Form neuartigen Gedankenaustausches zwischen Vertretern der chemischen Industrie und Angehörigen des CW-ad-hoc-Ausschusses der Abrüstungskonferenz im Juli 1988 und erneut im Juni 1989 in Genf. Die deutsche chemische Industrie beteiligte sich jeweils mit hochrangigen Expertendelegationen. Gelegentlich des Treffens 1988 führte unsere Delegation ein im Auftrag der Bundesregierung entwickeltes technisches Gerät vor, das der Kontrolle chemischer Produktionsanlagen in der Zeit zwischen den Inspektionen dienen kann.

— Großes Interesse fand unser Vorschlag vom Januar 1988 zu einem neuen, *ad-hoc-checks* genannten Inspektionsverfahren, das — zusätzlich zur Überprüfung der Herstellungsbetriebe zivil genutzter Substanzen, die auch als Schlüsselausgangsstoffe für die Herstellung chemischer Waffen dienen können — stichprobenartige Kontrollen in der *gesamten* chemischen Industrie ermöglicht. Eine weiterentwickelte Fassung mit Textelementen für den Vertragsentwurf führten wir am 6. September 1988 ein. Der Vorschlag wurde auch in der Frühjahrssitzungsperiode 1989 ausführlich behandelt und soll in der Sommersitzungsperiode unter Einbeziehung von Vorschlägen anderer westlicher Staaten weiterentwickelt werden.

— Auf Grundlage eines Textvorschlags des polnischen Vorsitzenden des CW-ad-hoc-Ausschusses wurden 1988 erstmals die Schlußbestimmungen des Abkommens erörtert. Dabei fanden die Fragen der Vertragsdauer und des Rücktrittsrechts – etwa bei Vertragsverletzungen durch andere – besondere Aufmerksamkeit.

— Die Bemühungen um mehr Transparenz im Hinblick auf den Besitz chemischer Waffen und den Umgang mit zur CW-Herstellung geeigneten Substanzen in der zivilen chemischen Industrie wurden fortgesetzt. Wir führten ein Schema für den Datenaustausch ein und legten der Konferenz die Daten vor über den Umgang mit relevanten Substanzen in der Bundesrepublik. Weitere Staaten aus allen politischen Gruppierungen machten ebenfalls entsprechende Angaben.

— Die Datenangaben bilden zudem eine notwendige Grundlage für die Ausarbeitung der Bestimmungen über das Internationale Inspektorat, das als Teil der zu schaffenden Vertragsorganisation die Einhaltung des CW-Verbots überwachen soll. Nur wenn der zu leistende Verifikationsumfang annähernd bekannt ist, läßt sich der Bedarf von Inspektoren in etwa bestimmen. Zugleich gewinnen die Verhandlungsteilnehmer Aufschluß über die politisch interessante Frage, wie sich die Inspektionstätigkeit unter dem Gesichtspunkt der industriellen Nutzung verteilen sollte.

Die Bundesregierung hat auch im Berichtszeitraum nachdrücklich auf ein baldiges Chemiewaffen-Verbot gedrängt und zu den Genfer Verhandlungen aktiv beigetragen. In seiner Rede vor der Abrüstungskonferenz am 4. Februar 1988 trat Bundesminister Genscher dafür ein, die Verhandlungen energisch voranzutreiben mit dem Ziel, eine Ächtung chemischer Waffen so schnell wie möglich zu erreichen. Er wiederholte diesen Appell in einem Grußwort bei Übernahme des Vorsitzes der Abrüstungskonferenz für den Monat März 1988 durch die Bundesregierung Deutschland und rief zu praxisorientierten Problemlösungen auf Basis der gründlichen Vorarbeiten der Konferenz auf. Aus Anlaß von Berichten über den Einsatz chemischer Waffen im irakisch-iranischen Krieg forderte Bundesminister Genscher mit einer Note vom 11. Februar 1988 die übrigen Teilnehmerstaaten der Abrüstungskonferenz zu einer Beschleunigung der Verhandlungen auf.

Bei seinem erneuten Auftreten vor der Genfer Abrüstungskonferenz am 2. März 1989 hat Bundesminister Genscher unter Hinweis auf den globalen Konsens für ein baldiges weltweites CW-Verbot, der auf der Pariser Konferenz deutlich wurde, auf Beschleunigung der Verhandlungen und baldigen Abschluß der Verbotskonvention gedrängt. Er hat zugleich auf die Notwendigkeit hingewiesen, schon vor Inkrafttreten eines weltweiten CW-Verbots mit geeigneten Maßnahmen der zunehmenden Verbreitung von Chemiewaffen entgegenzuwirken.

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland wirkte im Jahr 1988 durch Wahrnehmung des Vorsitzes der westlichen Koordinierung für die CW-Verhandlungen und durch Vorlage von Substanzbeiträgen zu den offenen Fragen der Konvention für eine Intensivierung der Verhandlungen:

- Zur Gewährleistung der Sicherheit während der zehnjährigen Chemiewaffen-Vernichtungsphase (gemeinsames Papier mit Italien),
- zur Verifikation der Nichtherstellung der in Liste 1 des Artikel VI des Vertragsentwurfs erfaßten, mit wenigen Ausnahmen ausschließlich zur Chemiewaffen-Herstellung geeigneten Stoffen,
- zum Problem hochtoxischer Stoffe, die bisher nicht in Kontrollisten erfaßt sind,
- zu dem als „ad hoc-checks" vorgeschlagenen zusätzlichen Verifikationsmittel und zum Datenaustausch
- zu einigen Aspekten der Verdachtskontrolle.

Auch in der Frühjahrssitzungsperiode 1989 hat die Bundesrepublik Deutschland sich intensiv um Verhandlungsfortschritte bemüht und weitere Beiträge zu Problemlösungen in die Verhandlungen eingeführt. Sie hat insbesondere in Wahrnehmung des Vorsitzes der Verifikationsarbeitsgruppe umfangreiche Anstrengungen unternommen, um konsensfähige Lösungen für offenstehende Verifikationsfragen herbeizuführen.

Der seit 1984 fortgeschriebene und schon weitgehend entwickelte Vertragsentwurf konnte im Berichtszeitraum in Teilbereichen vorangebracht werden. Für weitere noch offene Fragen liegen der Konferenz Lösungsmodelle vor, zu anderen gibt es grundlegende Vorarbeiten. Mit folgenden Fragen ist die Konferenz im Jahr 1989 vornehmlich befaßt:

- Aufrechterhaltung der Sicherheit während der Vernichtungsperiode chemischer Waffen
- Finalisierung des Systems der Nichtherstellungskontrolle
- Umsetzung der politischen Übereinstimmung zur Verdachtskontrolle in Vertragssprache
- Einigung auf Struktur und Kompetenzen der zu schaffenden Vertragsorganisation
- Beistand für Vertragsparteien im Falle des Angriffs oder der Bedrohung mit Chemiewaffen durch Nichtmitglieder der Konvention
- Redaktion der Schlußbestimmungen

Die Bundesregierung ist entschlossen und sachlich darauf vorbereitet, weiterhin substantiell zur Erreichung des weltweiten Chemiewaffenverbots beizutragen. Die politischen Voraussetzungen für Fortschritte in Genf sind gut, da das Bewußtsein für die Dringlichkeit eines weltweiten CW-Verbots durch die verschiedenen Berichte über den Einsatz dieser Waffen nachhaltig gestärkt wurde. Ausdruck der steigenden Besorgnis gegenüber fortgesetztem CW-Gebrauch waren zwei von der Bundesregierung mitinitiierte Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung sich an der Stärkung aller Instrumente — einschließlich eines umfangreich erweiterten Systems von Exportkontrollen — beteiligt, die schon vor einem weltweiten Chemiewaffen-Verbot dem Einsatz und der Proliferation chemischer Waffen entgegenwirken können. Sie hat hierfür die notwendigen gesetzlichen und administrativen Voraussetzungen geschaffen und in jüngster Zeit, auch im Bereich der Exportkontrollen, weiter ausgebaut. Sie sucht die Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch ein enges Zusammenwirken der Industrie und durch internationale Absprachen zu erhöhen. Eine verläßliche und dauerhafte Lösung dieses Problems ist jedoch nur durch ein weltweites Verbot der Entwicklung und Herstellung chemischer Waffen unter zuverlässiger internationaler Kontrolle zu erreichen.

In dieser Einschätzung befindet die Bundesregierung sich im Einklang mit ihren Verbündeten, die diese Zielsetzung im Kommuniqué des NATO-Ministerrats vom 9. Dezember 1988 und erneut im Gesamtkonzept für Rüstungskontrolle und Abrüstung bekräftigt haben, das von den Staats- und Regierungschefs des Bündnisses auf der Tagung des Nordatlantikrats in Brüssel am 30. Mai 1989 verabschiedet wurde.

2. Umfassendes Verbot von Kernsprengungen (CTB)

Die von Staats- und Parteichef Gorbatschow und Bundeskanzler Kohl am 13. Juni 1989 in Bonn unter

zeichnete „Gemeinsame Erklärung" enthält zum umfassenden Teststopp folgende Aussage: „Die Bundesrepublik Deutschland und die Sowjetunion treten ein für (...) — die Vereinbarung eines zuverlässig verifizierbaren nuklearen Teststopps im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Bei den laufenden Gesprächen zwischen den USA und der Sowjetunion ist ein schrittweises Herangehen an dieses Ziel wünschenswert."

Im Berichtszeitraum lag das Schwergewicht der Bemühungen in diesem Bereich bei den bilateralen Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion um eine schrittweise und überprüfbare Beschränkung von Nukleartests. Im Rahmen dieses Verhandlungsprozesses fanden gegenseitige Besuche der Atomtestgelände und zwei unterirdische Kernexplosionen als Teil von gemeinsamen Verifikationsexperimenten statt.

Die gemeinsamen Verifikationsexperimente der USA und der Sowjetunion gehen auf die Vereinbarung von „umfassenden, schrittweisen Verhandlungen über Nukleartests" zurück, die zwischen den Außenministern Shultz und Schewardnadse in Washington am 17. September 1987 getroffen worden war. Als erster Schritt dieser Verhandlungen ist eine Einigung auf wirksame Verifikationsmaßnahmen vorgesehen, die eine Ratifizierung des amerikanisch-sowjetischen „Vertrags über die Begrenzung von unterirdischen Kernwaffenversuchen" vom 3. Juli 1974 und des „Vertrags über unterirdische Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken" vom 28. Mai 1976 ermöglichen sollen. Im Anschluß daran sollen mittelfristig weitere Begrenzungen von Nukleartests als Teil eines wirksamen Abrüstungsprozesses verhandelt werden. Zum Zwecke der Ausarbeitung von verbesserten Verifikationsmaßnahmen wurde in dieser Vereinbarung ein völlig neuer Weg beschritten: Es wurden gemeinsame Verifikationsexperimente (Joint Verification Experiments = JVE) auf dem Testgelände der jeweils anderen Seite vereinbart. Bei diesen Experimenten geht es um technische Verfahren zur Überprüfung der Stärke von Kernexplosionen, die auch bei zukünftigen Abkommen über die Begrenzung von Nuklearversuchen Anwendung finden können.

Erste gegenseitige Besuche auf den Atomtestgeländen in Nevada (USA) und Semipalatinsk (UdSSR) waren in der ersten Verhandlungsrunde in Genf (9. bis 20. November 1987) über Beschränkungen von Nukleartests vereinbart worden. Die Besuche wurden im Januar 1988 durchgeführt.

Am 15. Februar 1988 begann in Genf die *zweite Runde* der Verhandlungen über Nukleartests. Bei dem Außenministertreffen in Washington (21. bis 23. März 1988) wurden die Delegationen beauftragt, einen gemeinsamen Entwurf für das Verifikationsprotokoll zum Vertrag von 1974 zu erarbeiten. Bei dem weiteren Außenministertreffen in Moskau (12. bis 14. April 1988) verabschiedeten die Außenminister ein vorläufiges Programm für die gemeinsamen Verifikationsexperimente und die wesentlichen Elemente für ein Abkommen über die Durchführung der Verifikationsexperimente.

Nach umfangreichen Vorarbeiten auf den beiderseitigen Atomtestgeländen im April und Mai 1988 unterzeichneten die Außenminister im Verlaufe des *Moskauer Gipfeltreffens* (29. Mai bis 1. Juni 1988) das Abkommen über die gemeinsamen Verifikationsexperimente. Es umfaßt 107 Seiten und regelt alle technischen Einzelheiten der Experimente, sowie den Status und die Rechte der beiderseitigen Beobachterteams. Mitte Juli 1988 trafen die sowjetischen Experten mit ihren Meßgeräten auf dem US-Atomtestgelände in Nevada ein. Die zweite Verhandlungsrunde wurde am 28. Juli 1988 beendet.

Am 17. August 1988 fand auf dem US-Testgelände in Nevada das erste gemeinsame Verifikationsexperiment statt, in dessen Rahmen eine unterirdische Nukleardetonation mit einer Detonationsstärke zwischen 100 und 150 Kilotonnen ausgelöst wurde. Ein gleichartiges Experiment fand am 14. September 1988 auf dem Testgelände der Sowjetunion in Semipalatinsk statt. Die Experimente verliefen nach Angaben beider Seiten erfolgreich. In der Erklärung zum Abschluß des Washingtoner Außenministertreffens (22./23. September 1988) begrüßten die Außenminister den erfolgreichen Abschluß des gemeinsamen Verifikationsexperiments, das „ein beispielloses Niveau der Zusammenarbeit und Offenheit bei der Kontrolle der Einhaltung der Begrenzung von Kernwaffentests gezeigt habe". In seiner Pressekonferenz zum Abschluß des Washingtoner Außenministertreffens bezeichnete der sowjetische Außenminister allein die Tatsache, daß ein solches Experiment gemeinsam durchgeführt werden konnte, als beispiellos in der Geschichte der Beziehungen der Sowjetunion mit den USA.

Im Verlaufe der *3. Verhandlungsrunde* (29. August bis 15. Dezember 1988) tauschten die sowjetische und die amerikanische Seite in Genf die Ergebnisse des gemeinsamen Kontrollexperiments aus. Die bei den gemeinsamen Verifikationsexperimenten gewonnenen Erkenntnisse werden in Verifikationsprotokolle zu den Verträgen von 1974 und 1976 eingearbeitet.

Die *4. Verhandlungsrunde* begann am 26. Juni 1989 in Genf und endete am 8. August 1989. Die Verhandlungen über ein Verifikationsprotokoll zu dem „Vertrag über unterirdische Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken" von 1976 sind bereits im wesentlichen abgeschlossen. Im Mittelpunkt der 4. Verhandlungsrunde stand daher die Erörterung des Verifikationsprotokolls für den „Vertrag über die Begrenzung von unterirdischen Kernwaffenversuchen" von 1974. Da die Verträge von 1974 und 1976 in einem inneren Zusammenhang stehen, beabsichtigt die amerikanische Regierung eine gemeinsame Ratifikation beider Verträge einschließlich der Verifikationsprotokolle im US-Senat.

Die Bundesregierung sieht sich durch diese Entwicklung in ihrer Auffassung bestätigt, daß eine schrittweise Lösung am ehesten Fortschritte in der Teststoppfrage ermöglicht. Die Tatsache, daß bei den Verifikationsexperimenten beide Seiten die Gelegenheit hatten, Expertenteams in einer Stärke von über 40 Personen unmittelbar auf das Testgelände des jeweils anderen Staates zu entsenden und elek-

tronische Meßverfahren ihrer Wahl und in unmittelbarer Nähe des Ortes der unterirdischen Kernsprengung vorzunehmen, ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam: Sie ist unverzichtbar für die Klärung der technischen Möglichkeiten für eine zuverlässige Überwachung von unterirdischen Kernexplosionen. Zugleich stellt sie eine wichtige Voraussetzung für die Bildung des notwendigen Vertrauens dar. Die bei den Verifikationsexperimenten gewonnenen Erkenntnisse sollen nach dem Willen beider Seiten bei zukünftigen weiteren Abkommen über die Begrenzung von Nukleartests angewandt werden.

In der *Genfer Abrüstungskonferenz* (CD) gelang es auch während des Berichtszeitraums nicht, einen Konsens für ein Mandat zur Wiedereinsetzung eines CTB-Arbeitsgremiums herzustellen: Während die nichtgebundenen Staaten die unmittelbare Aufnahme von CTB-Vertragsverhandlungen forderten, hielten die Länder der westlichen Gruppe eine Klärung der mit Verifikation eines umfassenden Verbots von Kernsprengungen zusammenhängenden Fragen für notwendig, bevor in die eigentlichen Vertragsverhandlungen eingetreten werden kann. Die Bemühungen der CD-Mitgliedstaaten konzentrierten sich daher auf die Arbeit der seismologischen Expertengruppe. Die Tätigkeit dieser Gruppe hat zum Ziel, unter Nutzung der neuesten technischen Möglichkeiten zur Erfassung, Übermittlung und Auswertung von seismischen Daten ein weltweites Netz von seismologischen Stationen zur Überwachung eines zukünftigen Verbots von unterirdischen Kernsprengungen zu entwickeln und zu erproben.

Die Bundesregierung hat ihr Eintreten für das Ziel eines umfassenden Teststopps im Berichtszeitraum durch ihre aktive Mitarbeit in der *Gruppe der seismologischen Experten* in Genf zum Ausdruck gebracht. Die Beiträge der deutschen Experten konzentrieren sich weiterhin auf den Aufbau eines globalen seismologischen Netzes zur zuverlässigen Erfassung von Kernsprengungen. Dabei tritt die Bundesregierung, zusammen mit anderen westlichen Staaten, für das *Konzept von „offenen Stationen"* ein, wie es in dem aus Mitteln der Bundesregierung finanzierten nationalen seismologischen Datenzentrum in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover bereits verwirklicht ist. Unsere Delegation bei der Genfer Abrüstungskonferenz hat die Vorzüge des Konzepts von „offenen" seismologischen Stationen am Beispiel der beiden Nuklearexplosionen, die im Rahmen der gemeinsamen Verifikationsexperimente ausgelöst wurden, erneut demonstriert.

Außerhalb der Genfer Abrüstungskonferenz richteten am 5. August 1988 fünf Mitgliedstaaten des „Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" vom 5. August 1963 (Indonesien, Jugoslawien, Mexiko, Peru, Sri Lanka und — gesondert — Venezuela) ein *Ersuchen an die Depositarstaaten* (USA, Sowjetunion und Großbritannien), mit dem Ziel, im Wege der Vertragsänderung eine Ausdehnung des bestehenden Verbots auf die bisher erlaubten unterirdischen Kernexplosionen zu erreichen. Gemäß Artikel II dieses Vertrages sind die Depositarstaaten auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten (gegenwärtig 116 Vertragsstaaten) verpflichtet, eine Konferenz zur Änderung des Vertrags einzuberufen. Anfang Juli 1989 lagen den Depositarstaaten Anträge von insgesamt 46 Staaten vor. Eine Vertragsänderung ist jedoch nur möglich, wenn ihr von der einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten unter Einschluß der drei Depositarstaaten zugestimmt wird. Die USA und Großbritannien stehen dieser Initiative kritisch gegenüber, da sie in der Teststoppfrage nur ein schrittweises Vorgehen als realistisch ansehen.

Die Bundesregierung hält die Errichtung eines weiteren Forums zur Lösung von Fragen, die bisher in den schon bestehenden Gremien nicht gelöst werden konnten, nicht für den geeigneten Weg. Die Genfer Abrüstungskonferenz ist das berufene Forum zur multilateralen Erörterung aller Fragen, die mit einem Kernwaffenteststopp im Zusammenhang stehen.

3. Sonstige Themen

Die Verhandlungen über ein *Verbot radiologischer Waffen* (RW) haben im Berichtszeitraum nur wenig Fortschritt gebracht, obwohl seit 1979 ein gemeinsamer Vertragsentwurf der USA und der SU vorliegt. Unter radiologischen Waffen werden neue, noch nicht existierende Waffen verstanden, deren Wirkung überwiegend auf radioaktiver Strahlung beruht, die nicht aus Kernspaltung oder -verschmelzung herrührt, z. B. Abwurf hoch radioaktiven Materials. Die Frage der schon 1981 vorgeschlagenen Verbindung der Problemkreise radiologischer Waffen und des *Angriffsverbots auf Nuklearanlagen* blieb weiterhin umstritten. Beide Themen wurden parallel in zwei Kontaktgruppen behandelt. Bisher völlig ungelöst ist, wie die Einhaltung eines Verbotsabkommens radiologischer Waffen überwacht werden kann. Im Hinblick auf ein Angriffsverbot auf Nuklearanlagen besteht vor allem noch keine einheitliche Auffassung über den Schutzumfang einer zukünftigen Konvention. Hierunter fällt z. B. die Frage, ob nur zivile nukleare Anlagen, die den Kontrollen der Internationalen Atomenergieorganisation in Wien (IAEO) unterworfen sind, oder auch nicht überwachte Einrichtungen und sogar militärische Nuklearanlagen geschützt sein sollen. Weiter ist ungeklärt, ob nur Nuklearanlagen ab einer bestimmten Größenordnung, wie dies von einigen Staaten befürwortet wird, von einer zukünftigen Schutzkonvention umfaßt sein sollen oder alle Nuklearanlagen.

Die Bundesregierung hält beide Materien — Verbot von radiologischen Waffen und Angriffsverbot auf Nuklearanlagen — für wichtig. Bei einer Einigung über das Verbot radiologischer Waffen würde präventive Rüstungskontrolle praktiziert, indem Waffen vor ihrer Entwicklung zur Einsatzfähigkeit verboten werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits am 23. Oktober 1954 im Rahmen des Beitritts zur „Westeuropäischen Union" (WEU) auf die Herstellung von ABC-Waffen verzichtet und sich zur Überwachung und Einhaltung des Verzichts Kontrollen durch die zuständigen Stellen der WEU un-

terworfen. Dieser Verzicht umfaßt nicht nur Nuklearsprengsätze, sondern auch Waffen, die „durch Radioaktivität des Kernbrennstoffes oder der radioaktiven Isotope — Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen — hervorrufen können", also Waffen, wie sie in der Genfer Abrüstungskonferenz unter dem Begriff „radiologische Waffen" erörtert werden.

Auch ein verbesserter Schutz von zivilen Nuklearanlagen vor militärischen Angriffen würde angesichts der geographischen Lage der Bundesrepublik Deutschland wichtigen deutschen Interessen entsprechen. Tschernobyl hat die grenzüberschreitenden Gefahren unkontrolliert entweichender Radioaktivität gezeigt.

Die Frage der Rüstungskontrolle im Weltraum blieb im Berichtszeitraum ein wichtiges Thema der Genfer Abrüstungskonferenz. Bei der Erörterung möglicher Vertragsmaterien wurde deutlich, daß die schwierigen technischen und völkerrechtlichen Probleme noch grundsätzlicher Klärung bedürfen. Weitere Probleme entstehen dadurch, daß die multilaterale Diskussion in dem Genfer Abrüstungsforum auch Fragen des bilateralen strategischen Verhältnisses der USA und der Sowjetunion berühren. Fortschritte sind nicht zu erwarten, solange nicht eine ernsthafte Bestandsaufnahme darüber erfolgt, welche Bereiche im bestehenden Völkerrecht bereits geregelt sind und welche noch nicht gelösten Fragen für zukünftige weltweite, multilaterale Abkommen geeignet sind. Die Bundesregierung wird sich weiterhin aktiv an der Suche nach ausgewogenen Lösungen für eine Begrenzung militärischer Aktivitäten im Weltraum beteiligen.

5. KAPITEL

Die Pariser Konferenz über ein Verbot chemischer Waffen

Vom 7. bis zum 11. Januar 1989 fand im UNESCO-Palast in Paris die „Konferenz über das Verbot chemischer Waffen" statt. Das Treffen geht auf Initiative Präsident Reagens in seiner VN-Rede vom 26. September 1988 zurück. Zur Konferenz hatte Staatspräsident Mitterrand unter Hinweis auf die Rolle Frankreichs als Depositarstaat des Genfer Protokolls von 1925 alle VN-Mitgliedstaaten nach Paris eingeladen. Es waren 149 Staaten auf der Konferenz vertreten, davon fast 70 auf Außenministerebene. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland wurde von BM Genscher geleitet, der sich am 9. Januar 1989 vor dem Plenum nachdrücklich für ein baldiges weltweites Verbot als einzig verläßliche Lösung des Problems chemischer Waffen einsetzte. Die Konferenz endete am 11. Januar 1989 mit der feierlichen Verabschiedung einer im Konsens angenommenen Schlußerklärung. Deren zentrale Aussagen sind Verurteilung des CW-Einsatzes, Bekräftigung des Genfer Protokolls von 1925 und der erklärte Wunsch der teilnehmenden Staaten, daß die Genfer Abrüstungskonferenz ihre Bemühungen wesentlich verstärkt und zum frühest möglichen Zeitpunkt ein weltweites CW-Verbotsabkommen verabschiedet. Außerdem wird zu verantwortlichem Handeln und Zurückhaltung im Hinblick auf die Gefahren der Weiterverbreitung chemischer Waffen aufgerufen und die Unterstützung der VN und des VN-GS bei Untersuchungen vermuteter CW-Einsätze bekräftigt. Die Schlußerklärung enthält auch einen Hinweis auf die Notwendigkeit fortgesetzter Bemühungen um allgemeine und vollständige Abrüstung.

Vor und während der Konferenz traten zehn Staaten dem Genfer Protokoll (bisher 111 Mitglieds- und zwei Signatarstaaten) bei oder erklärten sich hierzu bereit, unter ihnen auch Süd- und Nordkorea. Dadurch erlangt das Genfer Protokoll nahezu universelle Geltung. Die auch von zahlreichen Nichtvertragsparteien des Genfer Protokolls mitgetragene Verurteilung von CW-Einsätzen bestätigt, daß das im Genfer Protokoll niedergelegte Einsatzverbot mittlerweile Völkergewohnheitsrecht geworden ist.

Das verbesserte West-Ost-Verhältnis, die Fortschritte in der Rüstungskontrolle (INF, START) und erfolgreiche Ansätze bei Entschärfung regionaler Konflikte fanden ihren Ausdruck in den Erklärungen der meisten Redner und wirkten sich positiv auf das Konferenzklima aus. Alle Staaten waren bereit, bei der Formulierung der Schlußerklärung im Interesse des Erfolges der Konferenz auf von ihnen für wichtig gehaltene Punkte zu verzichten. Im Bemühen um möglichst umfangreiche Konferenzteilnahme und weltweiten Konsens der Ächtung von CW hatte Frankreich schon im Entwurf der Schlußerklärung auf Verurteilung einzelner Staaten wegen CW-Einsatz und auf Sanktions-Formulierungen verzichtet.

Die Bundesregierung bewertet die Konferenz als ein wichtiges abrüstungspolitisches Ereignis. Der von ihr ausgehende Impuls muß auch für die Genfer Verhandlungen genutzt werden, da nur ein weltweites CW-Verbot das Chemiewaffen-Problem dauerhaft lösen kann. Nach dem Abschluß der Konferenz hat Bundesminister Genscher die Überzeugung ausgedrückt, daß das im Konsens angenommene Schlußdokument ein politisches und moralisches Signal darstellt, das zu einer Intensivierung der Verhandlungen über ein umfassendes Chemiewaffen-Verbot führen müsse.

6. KAPITEL

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968

Aus Anlaß des 20. Jahrestages des Nichtverbreitungsvertrages hat BM Genscher am 1. Juli 1988 in einer Erklärung u. a. zum Ausdruck gebracht: „Inzwischen ist der Nichtverbreitungsvertrag von über 130 Staaten ratifiziert und damit der Rüstungskontrollvertrag mit der größten Zahl von Vertragsparteien in der Geschichte der Abrüstung und Rüstungskontrolle. Der Nichtverbreitungsvertrag hat sich als ein wichtiger Eckpfeiler der internationalen Stabilität und Friedenssicherung bewährt. Ein Entstehen neuer Kernwaffenstaaten hätte nicht nur re-

gionale Kräfteverhältnisse verändert, sondern destabilisierende Entwicklungen mit weltweiten Auswirkungen ausgelöst. Der Vertrag hat die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie auf eine stabile, dem Grundsatz der politischen Gleichheit angemessene Basis gestellt und so Forschung und Wirtschaft, entwicklungspolitische Partnerschaft und nukleare Sicherheit begünstigt. Wir werden uns auch zukünftig dafür einsetzen, daß der Nichtverbreitungsvertrag als Instrument einer wirksamen Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und als Basis für die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung von Kernenergie integral bestätigt und bekräftigt wird."

Die 4. Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 (NVV) wird vom 20. August bis 14. September 1990 in Genf stattfinden. Ihre Aufgabe wird es sein, wie schon bei den NVV-Überprüfungskonferenzen in den Jahren 1975, 1980 und 1985, sich mit der Wirkungsweise und der Durchführung der Vertragsbestimmungen des NVV zu befassen. Sie wird die letzte Überprüfungskonferenz vor der Konferenz der Vertragsstaaten im Jahre 1995 sein, die gemäß Artikel X Abs. 2 NVV darüber beschließen wird, ob der NVV auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt, oder ob er um eine oder mehrere Fristen weitergelten soll. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit der Vertragsstaaten.

Die 4. NVV-Überprüfungskonferenz wird durch einen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einberufenen Ausschuß vorbereitet, der in drei Sitzungsperioden tagt. Die erste Sitzungsperiode des Vorbereitungsausschusses, auf der auch die Bundesregierung vertreten war, fand am 1. bis 5. Mai 1989 in New York statt und endete mit der Annahme eines „Progress Report", auf dem erste Entscheidungen für die Organisation der 4. NVV-Überprüfungskonferenz getroffen wurden. Die erste Sitzungsperiode machte deutlich, daß allen Vertragsstaaten an einem dem der Bedeutung des NVV angemessenen Ablauf und Ergebnis der 4. Überprüfungskonferenz gelegen ist. Die Anzahl der teilnehmenden Staaten lag mit 95 erheblich höher als bei der vergleichbaren ersten Sitzungsperiode im Jahre 1984 (62) und bei der 3. NVV-Überprüfungskonferenz selbst (86). Die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses wird im September 1989, die dritte Tagung im April 1990, stattfinden. Die Bundesregierung mißt der 4. NVV-Überprüfungskonferenz im Hinblick auf die Konferenz der Vertragsstaaten im Jahre 1995 eine besondere Bedeutung bei. Sie wird aktiv an der Konferenz teilnehmen und sich für ein substantielles Schlußdokument einsetzen, in dem alle Bestimmungen und Aspekte des NVV behandelt werden.

7. KAPITEL

Die Implementierung der auf der zweiten Überprüfungskonferenz zum B-Waffenübereinkommen vereinbarten Maßnahmen

Die Bundesregierung hat der Abrüstungsabteilung des VN-Generalsekretariats zum 15. April 1988 und 1989 Informationen über die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden relevanten Einrichtungen der biologischen Forschung übermittelt. Diese Informationen entsprechen den Maßnahmen, die 1986 im Schlußdokument der zweiten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung derartiger Waffen vom 10. April 1972 (BWÜ) vereinbart wurden.

Zusätzlich hat die Bundesregierung am 29./30. November 1988 in der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr für ABC-Schutz in Munster eine internationale Konferenz veranstaltet. Dort wurden Ergebnisse der biologischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland, die direkt mit der Konvention in Verbindung stehen, vorgestellt und erörtert. Zur Teilnahme waren sämtliche BWÜ-Mitgliedstaaten berechtigt. Die Bundesregierung hatte auf die Konferenz und die Möglichkeit der Teilnahme in den im November 1987 und April 1988 übermittelten Informationen hingewiesen, wie es für den gegenseitigen Informationsaustausch auf der zweiten BWÜ-Überprüfungskonferenz festgelegt ist. An der Konferenz nahmen Teilnehmer aus 11 westlichen und ungebundenen Staaten teil.

Die Bundesregierung hat damit als erster Staat eine Konferenz über BW-Schutzmaßnahmen mit einer Teilnahmemöglichkeit für alle BWÜ-Mitgliedstaaten durchgeführt. Diese Konferenz stand im Einklang mit der in der Schlußerklärung der 2. BWÜ-Überprüfungskonferenz niedergelegten Verpflichtung zur aktiven Förderung von Kontakten zwischen Wissenschaftlern, die biologische Forschung betreiben, die direkt mit dem Übereinkommen in Verbindung steht. Während des Besuchs besichtigten die Teilnehmer auch das im Bau befindliche biologische Labor der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr mit dem Sicherheitsstandard L 3.

Mit der Konferenz hat die Bundesregierung einen Beitrag zu einer größeren Transparenz im B-Waffenverbotsbereich geleistet. Die Bundesregierung sieht dies als Teil ihrer Bemühungen an, das B-Waffenverbotsabkommen zu stärken.

8. KAPITEL

Vereinte Nationen und Abrüstung

1. Bedeutung und Struktur der Abrüstungsdebatte

Für den weltweiten Abrüstungsdialog ist die Generalversammlung (GV), die jedes Jahr von September bis Dezember in New York tagt, das zentrale Forum. Für viele Länder der Dritten Welt ist es die wichtigste Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Forderungen zu Abrüstung und Sicherheit vorzutragen. Die dabei erarbeiteten und verabschiedeten Resolutionen sind zwar für die Staatengemeinschaft nicht bindend, können jedoch beachtliche politische und moralische Wirkung entfalten.

Die Debatte findet vor allem im 1. Ausschuß der GV statt. Dabei werden auch die Ergebnisse der voraufgegangenen Tagung der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (UNDC) und der Verhandlungen der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) diskutiert. Die abrüstungspolitischen Vorstellungen der Mitgliedstaaten schlagen sich in jährlich ca. 65 vom 1. Ausschuß verabschiedeten Resolutionen nieder, die später dem Plenum der GV zur Bestätigung vorgelegt werden. Sie spiegeln das politische Gewicht der einzelnen Konzepte und der sie tragenden Gruppierungen innerhalb der Staatengemeinschaft wieder.

Daneben finden in regelmäßigen Abständen Sondergeneralversammlungen (SGV) zu Abrüstungsfragen statt. Die 1. SGV über Abrüstung, die 1978 auf Initiative der 80 blockfreien Staaten tagte, konnte sich auf ein von allen Mitgliedstaaten gemeinsam verabschiedetes Schlußdokument einigen. Es beschreibt Rahmen und Ziele künftiger Abrüstungsgespräche und ist — wenn auch naturgemäß auf dem Stand von 1978 — noch heute ein wichtiges Bezugsdokument. Dagegen scheiterte die 2. SGV über Abrüstung im Jahre 1982, und auch die 3. SGV über Abrüstung im Sommer 1988 endete ohne Einigung über ein Schlußdokument (s. unten Ziff. 2).

Die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission, UNDC), die jedes Frühjahr 3 bis 4 Wochen in New York tagt, ist ein Hilfsorgan der GV, dem alle UNO-Mitglieder angehören und das zu einzelnen Abrüstungsthemen einvernehmlich erarbeitete Empfehlungen an die GV richtet.

2. Die 3. Sondergeneralversammlung für Abrüstung

Vom 31. Mai bis 26. Juni 1988 fand die 3. Sondergeneralversammlung für Abrüstung (3. SGV) statt. Die bedeutendste multilaterale Abrüstungskonferenz der VN seit 1982 (2. SGV) erörterte das gesamte Spektrum der Abrüstung und Rüstungskontrolle,um einvernehmliche Aussagen über Stand und Richtung der weiteren Bemühungen zu erarbeiten. Die Einigung auf ein substantielles Schlußdokument mißlang jedoch.

Letztlich setzten zwei gegenläufige Tendenzen den erklärten Einigungswillen der ganz überwiegenden Mehrheit der Teilnehmerstaaten außer Kraft: einerseits der Versuch einer Anreicherung des Schlußdokuments mit einer Vielzahl von zum Teil unrealistischen Sonderwünschen, andererseits das Bemühen um ein möglichst unverbindliches Schlußdokument.

Es ist fraglich, ob es eine neue SGV Abrüstung in absehbarer Zeit geben wird. Damit wird sich der „konstruktive Parallelismus" (so Bundesminister Genscher in seiner SGV-Rede am 6. Juni 1988) von konkreten bilateralen oder multilateralen Verhandlungen einerseits und der sie begleitenden VN-Abrüstungsdebatte andererseits in seiner Wirkung bis auf weiteres nur beschränkt verwirklichen lassen.

3. Die Abrüstungsdebatte der 43. Generalversammlung

In der Abrüstung und Rüstungskontrolle arbeiten der Generalversammlung vor allem der 1. Ausschuß und die VN-Abrüstungskommission (UNDC) zu.

Im 1. Ausschuß der 43. GV standen Debatten und Beschlußfassung nur selten im Zeichen einer Ost-West-Konfrontation. Damit setzte sich die Tendenz der letzten Jahre fort. Dies ist auch ein Ergebnis der Auflockerung des Ost-West-Gegensatzes und der bei Abrüstung und Rüstungskontrolle erzielten Fortschritte. Für die vorhersehbare Zukunft wird die thematische Auseinandersetzung im VN-Abrüstungsbereich zwischen den westlichen Staaten und den Ungebundenen stattfinden.

Innerhalb der westlichen Staatengruppe, namentlich im engeren Kreis der zwölf EG-Staaten, konnte in vielen Fällen einheitliches Stimmverhalten erreicht werden. Die USA bezogen aufgrund ihrer spezifischen Interessenlage als globale Großmacht des öfteren Sonderpositionen.

In der Substanz war eine gewisse Stagnation unverkennbar. Viele Resolutionen früherer Jahre wurden mit kaum verändertem Stimmergebnis fortgeschrieben. Das entspricht der allgemeinen Erfahrung, daß der VN-Abrüstungsdialog auf längere Fristen angelegt ist und nennenswerte Veränderungen oft nur über mehrere Jahre zu erreichen sind.

Inhaltlich dominierten erneut die Nuklearfragen (über ein Drittel der eingebrachten Resolutionsentwürfe). Hier wirkt sich die Überzeugung vieler Staaten der Dritten Welt von der absoluten Priorität der Kernwaffenproblematik in der Abrüstungsdebatte aus, die zu einer relativen Vernachlässigung der konventionellen Rüstungskontrolle führt. Aus aktuellem Anlaß (Genfer Verhandlungen über ein Chemiewaffen-Verbot, bevorstehende Pariser Konferenz zum Genfer Chemiewaffen-Protokoll von 1925) waren auch die chemischen Waffen auf dieser Generalversammlung ein prominentes Thema.

Die Bundesrepublik Deutschland konnte ihre langjährigen Bemühungen um vertrauensbildende Maßnahmen erfolgreich abschließen. Auf deutsche Initiative verabschiedete die Generalversammlung im Konsens eine Resolution, die den in der UNDC erarbeiteten Richtlinienentwurf für vertrauensbildende Maßnahmen verabschiedet und allen Staaten zur Anwendung empfiehlt. Der Katalog unterstreicht die Bedeutung, die konkrete militärisch bedeutsame und überprüfbare vertrauensbildende Maßnahmen im Rahmen der weltweiten Bemühungen bei der Sicherung von Frieden und Stabilität haben. Es besteht begründete Aussicht, daß die Richtlinien Grundlage regional vereinbarter Maßnahmen auch außerhalb Europas sein werden.

Die VN-Abrüstungskommission (UNDC) beschäftigte sich auf ihrer Frühjahrssitzung 1988 mit den folgenden Themen: nukleare und konventionelle Abrüstung, Militärhaushalte, Nuklearfähigkeit Südafrikas, Rolle der Vereinten Nationen in der Abrüstung, maritime Rüstung und Abrüstung, Verifikation und

vertrauensbildende Maßnahmen. Zu den beiden letzten Themen konnte die Abrüstungskommission ihre Beratungen abschließen und Empfehlungen an die 3. Sondergeneralversammlung Abrüstung bzw. die reguläre 43. Generalversammlung geben.

Die UNDC-Frühjahrssitzung 1989 hatte folgende Themen auf der Tagesordnung: nukleare Abrüstung, Militärhaushalte, Nuklearfähigkeit Südafrikas, Rolle der Vereinten Nationen in der Abrüstung, maritime Rüstung und Abrüstung, konventionelle Abrüstung, 3. Abrüstungsdekade. Sie konnte der bevorstehenden 44. GV zu keinem dieser Themen ein Konsensergebnis vorlegen.

Dieser ergebnislose Ausgang wird zu internationalen Bemühungen um einen Ausweg aus der offenkundig gewordenen Krise der UNCD führen. Die Bundesregierung will sich daran aktiv beteiligen und konkrete Vorschläge im Interesse einer Bewahrung der UNDC vor dauerhaftem Schaden machen.

4. Weitere Aktivitäten

Teil des weitgespannten rüstungskontrollpolitischen Instrumentariums der VN sind die Studien zu Abrüstungsthemen. Sie werden von Experten bearbeitet, die die VN auf Vorschlag der Regierungen berufen. Bisher wurden insgesamt 36 Studien fertiggestellt und verabschiedet. Fünf weitere Studien sind auf Beschluß der letztjährigen Generalversammlung derzeit in Arbeit. Eine besonders bedeutsame Studie aus jüngster Zeit, an deren Erarbeitung sich die Bundesrepublik Deutschland aktiv beteiligt hat und die auf der 41. GV 1986 einvernehmlich verabschiedet wurde, war der Abschreckung gewidmet. In dieser Studie wurden erstmals die Standpunkte von Experten des Westens, des Ostens und der Ungebundenen einander gegenübergestellt und wechselseitig kommentiert.

Die Bundesregierung arbeitete auch im Berichtszeitraum aktiv in dem seit 1978 bestehenden Beirat des VN-Generalsekretärs für Abrüstungsstudien mit. Der Beirat berät den VN-Generalsekretär und ist außerdem Aufsichtsgremium für das Abrüstungs-Forschungsinstitut der VN (UNIDIR). Deutsches Mitglied ist der frühere Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle, Botschafter Dr. Ruth.

Die VN haben sich mit einem Stipendien-Programm das Ziel gesetzt, junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten, insbesondere der Dritten Welt, mit Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle vertraut zu machen. Die Bundesregierung ist die einzige Regierung neben Schweden, die die jeweiligen Stipendiaten seit dem Start des Programms 1980 jedes Jahr eingeladen hat. So hielt sich im September 1988 erneut eine Gruppe von 25 Stipendiaten, die später für ihre Länder im Rüstungskontrollbereich arbeiten sollen, in der Bundesrepublik Deutschland auf und führte in Bonn Gespräche über sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Themen. Außerdem besichtigten die Stipendiaten die Verbrennungsanlage der Bundeswehr für CW-Fundmunition aus den beiden Weltkriegen in Munster.

IV. Bilanz und Perspektiven

1. Auch für den Berichtszeitraum galt: Unsere Außen- und Sicherheitspolitik ist Friedenspolitik. Unser oberstes Ziel, das wir mit unseren Bündnispartnern gemeinsam verfolgen, ist: Jede Art von Krieg, ob konventionell oder nuklear, zu verhindern und eine gerechte und dauerhafte Friedensordnung in Europa schaffen.

   Abrüstung und Rüstungskontrolle erfüllen eine bedeutende Aufgabe in dem ständigen Bemühen um dieses Ziel. Sie dienen dem Zweck, Sicherheit und Stabilität auf einem möglichst niedrigen Streitkräfteniveau herzustellen. Sie sind integraler Bestandteil unserer Sicherheitspolitik. Im Zug sich stetig verbessernder West-Ost-Beziehungen werden sie zu einem tragenden Bauelement auf dem Wege zu kooperativen Sicherheitsstrukturen zwischen West und Ost.

2. In den vergangenen eineinhalb Jahren konnten im Bereich von Abrüstung und Rüstungskontrolle weitere bedeutende Fortschritte erreicht werden. West und Ost haben damit bewiesen, daß sie — bei Wahrung ihrer Sicherheit — zu einem fairen Ausgleich der Interessen bereit und fähig sind. Die Gipfeldiplomatie zwischen den USA und der Sowjetunion, die vor allem von der Bundesregierung nach 1982 nachdrücklich gefordert worden war, erwies sich als wesentlicher Motor für eine dynamische und konstruktive Aufwärtsbewegung nicht nur in den amerikanisch-sowjetischen Beziehungen, sondern im West-Ost-Verhältnis insgesamt. Die Bereitschaft der neuen sowjetischen Führung, auf unser Angebot zum Dialog und zur Zusammenarbeit mit Taten zu antworten, hat neue Chancen zur Überwindung der Konfrontation durch Kooperation eröffnet. Jetzt gilt es, diesen in Gang gekommenen Prozeß fortzuführen und die bestehenden Chancen für Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung, vor allem aber auf dem Weg zur konventionellen Stabilität auf niedrigerem Niveau in Europa zu nutzen.

3. Das Inkrafttreten des INF-Vertrages, mit dem eine ganze Kategorie von Waffen eliminiert wird, war eine historische Wende in der Geschichte der Rüstungskontrolle. Seine Implementierung bestätigt die richtungsweisende Bedeutung dieses Abkommens. Die inzwischen durchgeführten Vor-Ort-Inspektionen haben gezeigt: Die verläßliche Überprüfung der Einhaltung von Vertragsverpflichtungen ist möglich. Der INF-Vertrag hat durch die in ihm verankerten Prinzipien asymmetrischer Reduzierung und stringenter Verifikation allgemeine politische Geltung erlangt. Seine zwei wesentlichen Grundgedanken „Wer mehr hat, muß auch mehr abrüsten" und „Erst verläßliche Überprüfung schafft Vertrauen" sind Vorbild und Maßstab für alle weiteren Abrüstungsvereinbarungen. Durch das INF-Abkommen wurde die Sicherheit, insbesondere in Europa, verbessert. seine Implementierung, die eingeleitete Verschrottung aller sowjetischen und amerikanischen Mittelstreckenflug-

körper, insbesondere aber die wechselseitigen Inspektionen leistet einen wichtigen Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen Ost und West. Die Bundesregierung wird dafür eintreten, daß das Momentum dieses Abkommens als Wegbereiter für weitere sicherheitsrelevante Rüstungskontrollvereinbarungen aufrechterhalten bleibt.

4. Die nächsten Richtpunkte für Abrüstung und Rüstungskontrolle hat das Bündnis in seinem von der NATO-Gipfelkonferenz in Brüssel am 29. und 30. Mai 1989 gebilligten Gesamtkonzept für Rüstungskontrolle und Abrüstung vorgezeichnet:

   — baldiger erfolgreicher Abschluß der amerikanisch-sowjetischen START-Verhandlungen;

   — Beginn der Verhandlungen über konventionelle Stabilität in Europa zwischen den 23 Mitgliedern der beiden Militärbündnisse mit dem Ziel eines sicheren und stabilen Kräftegleichgewichts auf niedrigerem Niveau;

   — Verhandlungen über weitere vertrauensbildende Maßnahmen unter den 35 Teilnehmerstaaten der KSZE;

   — baldiger Abschluß eines weltweiten, umfassenden und wirksam nachprüfbaren Verbots chemischer Waffen;

   — amerikanisch-sowjetische Verhandlungen über eine teilweise Reduzierung landgestützter nuklearer Flugkörpersysteme kürzerer Reichweite auf ein gleiches und verifizierbares Niveau;

5. Aus der Sicht der Bundesregierung und des Bündnisses müssen sich die weiteren Anstrengungen bei der Abrüstung und Rüstungskontrolle jetzt insbesondere auf die *konventionellen Streitkräfte* konzentrieren. Das konventionelle Ungleichgewicht ist das Kernproblem der militärischen Sicherheit in Europa. Konventionelle Stabilität ist für uns ein Anliegen höchster Priorität. Es geht vor allem darum,

   — durch Verhandlungen ein stabiles Kräfteverhältnis auf niedrigerem Niveau der Rüstungen zu schaffen und

   — durch geeignete Maßnahmen die Fähigkeit zum Überraschungsangriff und zur raumgreifenden Offensive zu beseitigen.

   Die KSE-Verhandlungen zeichnen sich seit ihrem Beginn durch eine bemerkenswerte Dynamik aus, die zu einem erstaunlichen Maß an Konvergenz der Verhandlungsvorschläge auf beiden Seiten geführt hat. Durch die beim NATO-Gipfeltreffen in Brüssel gebilligte VKSE-Initiative des amerikanischen Präsidenten wurden die Gemeinsamkeiten der beiderseitigen Verhandlungsvorschläge erweitert. Damit haben sich die Aussichten erheblich verbessert, binnen Jahresfrist zu einem ersten Verhandlungsergebnis zu kommen.

   Die einseitigen Reduzierungen der konventionellen Streitkräfte, die Generalsekretär Gorbatschow — und in seinem Gefolge auch die DDR, die ČSSR, Polen und andere WP-Staaten — angekündigt haben, vermindern die bestehenden Überlegenheiten, beseitigen sie aber nicht. Sie bestätigen indes die Auffassung der Bundesregierung, daß auch die Staaten des Warschauer Pakts daran interessiert sind, konventionelle Stabilität auf einem niedrigeren Niveau zu erreichen. Sie bestätigen auch, daß der Warschauer Pakt im Prinzip das wesentliche Konzept akzeptiert hat: Die Fähigkeit zum Überraschungsangriff und zu raumgreifenden Offensiven ist zu beseitigen. Jetzt kommt es in den Wiener Verhandlungen darauf an, baldige Vereinbarungen zu erreichen, die überprüfbar, unumgehbar und unumkehrbar sind.

   Der Abbau der gefährlichsten Disparitäten ist nur ein erster Schritt zur Herstellung konventioneller Stabilität. Im Zuge eines etappenweisen Verhandlungsprozesses wollen wir weitere Reduzierungen und Begrenzungen konventioneller Waffen vereinbaren. Die NATO-Außenminister haben am 8. Dezember 1988 — neben konkreten Verhandlungsvorschlägen — auch ihre Vorstellung einer solchen Perspektive dargelegt, die schrittweise zum Ziel konventioneller Stabilität in Europa führt.

6. Abrüstung setzt Vertrauen voraus. Vertrauen ist das Ergebnis von Offenheit und Berechenbarkeit. Daher gilt es, die Transparenz der militärischen Organisationen und Aktivitäten zu erhöhen. Deshalb sind *Verhandlungen über weitere Vertrauensbildende Maßnahmen* so bedeutsam. Wichtig ist dabei auch der konstruktive Beitrag, den die neutralen und ungebundenen KSZE-Teilnehmerstaaten in diesen Verhandlungen zum europäischen Sicherheitsdialog leisten werden.

   Nicht nur in Europa brauchen wir Vertrauensbildung. Überall auf der Welt gilt: Vertrauen schafft mehr Sicherheit. Mehr Sicherheit ermöglicht Reduzierungen. Reduzierungen, die zu gleichen Obergrenzen führen und die Erreichung militärischer Stabilität fördern, erzeugen mehr Vertrauen. Diese Spirale der Abrüstung müssen wir weltweit in Gang setzen. Die Reduzierung von Waffen allein kann Frieden und Stabilität nicht garantieren. Dauerhafte Sicherheit setzt eine Verständigung über die der Verteidigung zugrundeliegende Philosophie voraus. Deren ausschließlich defensive Ausrichtung muß sich im gesamten Streitkräftedispositiv z. B. in Umfang, Struktur, Dislozierung, Logistik, Ausbildungs- und Übungsverhalten niederschlagen. Dies ist im Westen schon jetzt der Fall. In einigen Staaten des Warschauer Pakts gibt es deutliche Anzeichen eines Umdenkens. Es ist zu hoffen, daß es sich durchsetzen und die Aussichten für erfolgreiche, stabilitätsorientierte Rüstungskontrollverhandlungen verbessern wird. Bei den neuen VSBM-Verhandlungen werden wir zusammen mit unseren Bündnispartnern einen

Meinungsaustausch über Sicherheitskonzepte, Militärstrategie und -Doktrin in ihrem Verhältnis zu den real vorhandenen Potentialen vorschlagen.

7. Prioritäre Aufgabe verantwortlicher Abrüstungspolitik bleibt die *weltweite Ächtung chemischer Waffen.* Nach dem erfolgreichen Ablauf der *„Pariser Konferenz über ein Verbot chemischer Waffen"* (7. bis 11. Januar 1989) erwartet die Bundesregierung einen wichtigen politischen Impuls für die schon weit fortgeschrittenen Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz. Die Anwendung chemischer Waffen ist verläßlich und auf Dauer nur zu verhindern durch den Stopp ihrer Entwicklung und ihrer Herstellung sowie durch Vernichtung aller Bestände und Herstellungsanlagen. Dies alles muß unter zuverlässiger internationaler Kontrolle erfolgen.

   Freilich bleiben noch viele technisch schwierige Fragen zu klären. Es geht um Kontrollmaßnahmen für die chemische Industrie, um Routinekontrollen in Anlagen zur Produktion und die gezielte Überprüfung, daß keine verbotenen Stoffe hergestellt werden. Es geht vor allem aber um *Verdachtskontrollen.* Sie sollen es ermöglichen, sehr kurzfristig, zu jeder Zeit, an jedem Ort, jede Art von mutmaßlichen Vertragsverstößen zu überprüfen. Wenn diese Art der Kontrolle, die sich gleichermaßen auf Entwicklung, Produktion, Lagerung und Weitergabe von Chemiewaffen erstrecken würde, schon heute gegeben wäre, wären uns manche Probleme erspart geblieben.

   Nach der Pariser Konferenz sind die politischen Voraussetzungen für ein weltweites und verifizierbares Chemiewaffen-Verbotsabkommen besonders günstig. Nie zuvor hat sich die Völkergemeinschaft so eindeutig zur Zielsetzung eines baldigen C-Waffenverbots bekannt. Nie zuvor haben sich die Staaten so ausführlich mit diesem Problem auseinandergesetzt. Der globale Konsens für die Abschaffung der chemischen Waffen und die von der Pariser Konferenz ausgehenden Anstöße in vielen Einzelfragen müssen jetzt für zügige Fortschritte in Genf genutzt werden. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft ihren Beitrag dazu leisten. Die Verhandlungen der Genfer Abrüstungskonferenz über ein Abkommen zur Ächtung chemischer Waffen müssen endlich erfolgsorientiert zu Ende geführt werden.

8. Die Bundesregierung rechnet damit, daß die Bemühungen der USA und der Sowjetunion in den START-Verhandlungen um eine 50%ige Reduzierung ihrer strategischen nuklearen Systeme auch unter der neuen amerikanischen Administration auf der Grundlage des bisher Erreichten zügig voranschreiten. Ein baldiges Verhandlungsergebnis, das die strategische Stabilität auf einem niedrigeren Niveau der Rüstungen festlegt, liegt auch und besonders im Interesse Europas.

9. Im Gesamtkonzept für Rüstungskontrolle und Abrüstung wurde eine konkrete Verhandlungsperspektive für die teilweise Reduzierung landgestützter nuklearer Kurzstreckenraketen der USA und der Sowjetunion auf ein gleiches und verifizierbares niedrigeres Niveau festgelegt. Das Atlantische Bündnis verfügt damit über einen gemeinsamen Ansatz, um durch den Abbau der drastischen Überlegenheit des Ostens bei nuklearen Kurzstreckenraketen Sicherheit und Stabilität in Europa auch in diesem Bereich zu festigen. Damit kann auf dem Gebiet der nuklearen Rüstungskontrolle eine wichtige noch verbleibende Lücke geschlossen werden. Es gilt nunmehr, eine einvernehmliche Rüstungskontrollposition des Bündnisses so zeitgerecht zu entwickeln, daß Verhandlungen über nukleare Kurzstreckenraketen beginnen können, sobald die Implementierung eines Abkommens über konventionelle Streitkräfte in Europa aufgenommen wird.

10. Die Bundesregierung wird dafür eintreten, daß alle aus dem gegenwärtigen Wandel im West-Ost-Verhältnis resultierenden Chancen genutzt werden, damit das in den vergangenen zwei Jahren erreichte Momentum im Rüstungskontrolldialog aufrechterhalten bleibt. Die Bundesregierung bekennt sich nachdrücklich zu den langfristigen Zielen des Atlantischen Bündnisses, die in der Brüsseler Erklärung der Staats- und Regierungschefs vom 30. Mai 1989 wie folgt umschrieben worden sind:

    „— zu gewährleisten, daß Kriege und Einschüchterung jeder Art in Europa und Nordamerika verhindert werden, und daß ein militärischer Angriff eine Option ist, die keine Regierung vernünftigerweise erwägen oder hoffen kann, erfolgreich durchzuführen. Dadurch soll das Fundament für eine Welt gelegt werden, in der Streitkräfte nur noch dazu da sind, die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit ihrer Länder zu bewahren, wie dies schon immer für die Bündnispartner gegolten hat;

    — eine neue Struktur der Beziehungen zwischen den Staaten in West und Ost zu schaffen, in der ideologische und militärische Gegensätze durch Zusammenarbeit, Vertrauen und friedlichen Wettbewerb ersetzt werden, und in der Menschenrechte und politische Freiheiten zum Wohle aller Menschen voll garantiert sind."

Abkürzungsverzeichnis

ABM(-Vertrag)	= Anti-Ballistic Missiles (-Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr ballistischer Raketen)
ALCM	= Air-Launched Cruise Missile (Luftgestützter Marschflugkörper)
ASAT	= Anti-Satellite Systems (Anti-Satellitensysteme)
BWÜ	= Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung derartiger Waffen vom 10. April 1972
CD	= Conference on Disarmament (Abrüstungskonferenz in Genf)
CTB	= Comprehensive Test Ban (Umfassendes Verbot von Kernsprengungen)
CW	= Chemical Weapons (Chemische Waffen)
GK	= Gefechtskopf
GLCM	= Ground-Launched Cruise Missile (Landgestützter Marschflugkörper)
GV	= Generalversammlung der VN
HLTF	= High Level Task Force
ICBM	= Inter-Continental Ballistic Missile (Landgestützte Interkontinentalrakete)
INF	= Intermediate-Range Nuclear Forces (Nukleare Streitkräfte mittlerer Reichweite)
KSZE	= Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KVAE	= Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa
LRINF	= Longer-Range INF (Nukleare Mittelstreckensysteme größerer Reichweite, 1 000 bis 5 500 km)
MBFR	= Mutual and Balanced Force Reductions (Beiderseitige und ausgewogene Truppen-Reduzierungen)
MIRV	= Multiple Independently Targetable Re-entry Vehicle (Mehrfachgefechtsköpfe einer Rakete, die programmiert, unabhängig voneinander in verschiedene Ziele gesteuert werden können)
NVV	= Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
RW	= Radiological Weapons (Radiologische Waffen)
SDI	= Strategic Defense Initiative (Strategische Verteidigungsinitiative)
SKV	= Streitkräftevergleich
SLBM	= Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützter ballistischer Flugkörper)
SLCM	= Sea-Launched Cruise Missile (Seegestützter Marschflugkörper)
SNF	= Short-Range Nuclear Forces (Nukleare Gefechtsfeldwaffen)
SRINF	= Shorter-Range INF (Nukleare Mittelstreckensysteme kürzerer Reichweite, 150 bis 1 000 km)
SS	= Surface-to-Surface (Missile) Boden-Boden (-Flugkörper)
START	= Strategic Arms Reduction Talks (Verhandlungen über die Verminderung strategischer Rüstung)
UN/VN	= United Nations/Vereinte Nationen
UNDC	= United Nations Disarmament Commission (VN-Abrüstungskommission)
UNIDIR	= United Nations Institute for Disarmament Research (VN-Institut für Abrüstungsforschung)
VBM	= Vertrauensbildende Maßnahmen
VKSE	= Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa
VSBM	= Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
VVBSM	= Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen in Europa

Anhang

A. Das militärische Kräfteverhältnis zwischen NATO und Warschauer Pakt

Vorbemerkung

Am 25. November 1988 hat die Bundesregierung den im westlichen Bündnis erarbeiteten Kräftevergleich zu rüstungskontrollpolitischen Zwecken „Konventionelle Streitkräfte in Europa" veröffentlicht. Er spiegelt die westliche Einschätzung des quantitativen konventionellen Kräfteverhältnisses ausgewählter Waffensysteme in Europa wider und orientiert sich an den Gesamtpotentialen beider Seiten. Daher wurde zusätzlich zu dem in etatisierten Einheiten befindlichen Material für die NATO darüber hinaus vorhandene, frei verfügbare Depotbestände angegeben. Diese sind beim WP nicht berücksichtigt, da sie sich nicht hinreichend genau ermitteln lassen.

In der tabellarischen Gegenüberstellung werden nur solche Potentiale dargestellt, die nicht im angesprochenen Vergleich „Konventionelle Streitkräfte in Europa" erfaßt sind. Die bei den Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa in Wien von beiden Bündnissen eingebrachten Vorschläge basieren auf bislang noch nicht abgestimmten Definitionen und Zählkriterien. Eine Einigung in diesem Bereich könnte eine Neubemessung der Potentialangaben in allen verhandlungsrelevanten Personal- und Waffensystemkategorien zur Folge haben.

I. Entwicklungstendenzen

Die schon im letzten Bericht angesprochenen Tendenzen haben sich bestätigt. Die Entwicklung des Kräfteverhältnisses zwischen NATO und Warschauer Pakt war durch Fortsetzung der Modernisierung mittels Einführung fortschrittlichen Geräts gekennzeichnet. Die Umfänge bei den die Invasionsfähigkeit begründenden Hauptwaffensystemen haben sich kaum verändert. Der qualitative Abstand zum Westen hat sich insgesamt weiter verringert und konnte in einigen Bereichen, z. B. bei Jagdflugzeugen der 4. Generation, nahezu gänzlich geschlossen werden. Das für die NATO insgesamt ungünstige Kräfteverhältnis hat sich verfestigt.

Trotz des vertragskonformen Abbaus der INF-Flugkörpersysteme und auch bei vollständiger Realisierung der angekündigten auch bereits eingeleiteten einseitigen Reduzierungen bei den konventionellen Kräften wird sich der WP alle militärischen Optionen bewahren können.

Bei den *nuklearstrategischen* Potentialen der USA und der Sowjetunion hat sich an den seit Jahren bestehenden, einander aufhebenden Asymmetrien nichts geändert. Während die Sowjetunion ihr ICBM-Potential ausbaut, legen die USA ihr Schwergewicht auf die SLBM-Kräfte. Insgesamt besteht die *„annähernde"* Parität auf leicht höherem Niveau fort. Im einzelnen sind folgende Entwicklungen von Bedeutung:

USA

— Alle vom Kongreß bewilligten ICBM-PEACEKEEPER sind in geräumten MINUTEMAN III-Silos stationiert,

— Abschluß des B-IB Bomberprogramms. 100 Systeme sind den US-Luftstreitkräften inzwischen zugeführt worden, ihre Ausrüstung mit Marschflugkörpern ist vorgesehen,

— Fertigstellung und erste Flugerprobung des Bombers B2 mit „Stealth"-Eigenschaften,

— kontinuierliche Fortsetzung der Umrüstung von B-52 Bombern auf Marschflugkörper.

— fortgesetzte Zuführung der seit 1984 eingeführten nuklearen SLCMs (Sea launched Cruise Missiles) vom Typ TOMAHAWK,

— der trotz der jüngsten Mißerfolge offiziell nicht veränderte Indienststellungszeitraum – Ende 1989 – für die SLBM TRIDENT II (D 5).

Sowjetunion

— Fortführung der Stationierung der schienenmobilen SS-24 als Ersatz für die SS-17 und SS-19;

— Fortführung der Dislozierung der straßenmobilen SS-25 als Nachfolgemodell für SS-11 und SS-13;

— Modifizierung der SS-18; durch erhöhtes Wurfgewicht und verbesserte Treffgenauigkeit zum Einsatz gegen stark gehärtete Ziele besonders geeignet;

— kontinuierliche Umrüstung des Bombers BEAR H zum Marschflugkörper-Träger mit ca. 80 als einsatzbereit erkannten Systemen;

— Außerdienststellen des veralteten Bombers M-4 BISON bei gleichzeitiger Indienststellung des modernen Bombers TU-160 BLACKJACK;

— Einführung der ersten, weitreichenden SLCM (ca. 3000 km) SS-N-21,

— erfolgreiche Erprobung einer weiteren, weitreichenden SLCM SS-NX-24 mit einer Reichweite von ca. 2500 km, deren Einführung 1990/1991 erwartet wird;

— Zuführung eines weiteren DELTA-IV U-Bootes mit SS-N-23.

Im *nuklearen Mittelstreckenbereich* (INF) bleibt der Warschauer Pakt auch bei vertragsgemäßer Verminderung der landgestützten Mittelstreckenflugkörper der Sowjetunion im Reichweitenband von 500 bis 5500 km in jeder Einzelkategorie deutlich überlegen.

Bei den *Kurzstreckenflugkörpersystemen* mit einer Reichweite bis 500 km stehen den ca. 1400 SCUD, FROG und SS-21 des WP auf seiten der NATO lediglich 88 LANCE gegenüber. Das bestehende deutliche Ungleichgewicht wird durch zwei Tatsachen akzentuiert.

— die NATO hat der SCUD nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen und

— durch kontinuierliche Umrüstung von FROG auf die SS-21 öffnet sich auch qualitativ die Schere weiter zugunsten des WP.

Das Kräfteverhältnis bei nuklearfähigen Flugzeugen bleibt unverändert negativ für die NATO. Durch die fortgesetzte Zuführung des modernen Jagdbombers SU-24 FENCER wird dieses Potential qualitativ so verbessert, daß die vorgesehenen Einsatzoptionen ohne Vorverlegung wahrgenommen werden können. Bei der nuklearfähigen Artillerie hat sich das Kräfteverhältnis nicht verändert; die quantitative Erhöhung auf beiden Seiten ist allein auf eine Änderung der Zählkriterien zurückzuführen.

Konventionelle Streitkräfte

Bei den *Landstreitkräften des Warschauer Pakt* haben sich die in den Vorjahren eingeleiteten Entwicklungen bestätigt. Durch Zuführung von modernem, technologisch fortschrittlichem Gerät im Bereich Kampfpanzer, Schützenpanzer, Artillerie- und Flugabwehrwaffensysteme wurden Feuerkraft, Beweglichkeit und damit die Befähigung zur Führung des Gefechts der verbundenen Waffen weiter verbessert.

Diese Entwicklung manifestiert sich in der Einführung

— von bisher ca. 1600 modernen Kampfpanzern T-80

II. Bestandsübersicht der wichtigsten, einsatzbereit gehaltenen Waffensysteme von NATO und Warschauer Pakt

	NATO	GK	WP[9]	GK
a) Nuklearstrategisches Potential				
(5 500 km; Trägerwaffen)				
— Landgestützte interkontinental strategische Raketen (ICGM)	1 000	(2 450)	1 335	(6 182)
— U-Boot-gestützte interkontinentalstrategische Raketen (SLBM)	688	(5 536)	936	(3 420)
— Bomber	349	(3 232)	172	(1 255)
b) INF-Potential (in Europa)				
— Reichweite 500 bis 5 000 km				
= LRINF[10]				
• Flugkörpersysteme (Pershing II, GLCM/SS4, 20)	337	(337)	282	(756)
• Kampfflugzeuge	138		295[11]	
= SRINF[12],[13]				
• Flugkörpersysteme (Pershing I A)	72			
• Kampfflugzeuge	ca. 1 950		ca. 4 400	
c) SNF[14]-Potential (in Europa)				
— Reichweite 0 bis 500 km				
— Flugkörpersysteme (SCUD)			570	
— Flugkörpersysteme (LANCE/SS-21, Frog)	88		830	
— nuklearfähige Rohrartillerie	2 700		6 900	

[9] Während bei der NATO die Anzahl der durch LRINF-Flugkörperpotential einsatzbereit gehaltenen GK mit der Anzahl der Systeme identisch ist, hält der WP aufgrund der MIRV-Fähigkeit der SS-20 in Europa (756) GK einsatzbereit.
[10] LRINF — Longer Range Intermediate Range Nuclear Forces (Reichweite/Kampfradius: 1000 bis 5500 km).
[11] Ohne die in Europa stationierten Marinefliegerkräfte.
[12] Ohne die in Europa stationierten Marinefliegerkräfte.
[13] LRINF = Shorter-Range Intermediate Range Nuclear Forces (Reichweite/Kampfradius: 500 bis 1000 km).
[14] SNF = Short-Range Nuclear Forces (Reichweite bis zu 500 km).

— des hybriden Flugabwehrwaffensystems 2S6, das sowohl mit Kanonen als auch mit Flugkörpern wirken kann und

— der Fortführung der Umrüstung auf automatisierte Führungssysteme

vorwiegend bei den sowjetischen Landstreitkräften im westlichen Vorfeld sowie in der Kampfwertsteigerung älteren Geräts bei den Landstreitkräften der NSWP-Staaten.

Verringerte Haushaltsmittel bestimmten 1988 die Entwicklung bei den NATO-Landstreitkräften. Durch Beschränkung auf das Machbare konnten die eingeleiteten Modernisierungsmaßnahmen mit gedrosseltem Tempo fortgesetzt werden. Das Schwergewicht lag auch hier bei Verbesserungen der Fähigkeit zur Führung des Gefechts der verbundenen Waffen und auf vermehrter Nutzbarmachung der dritten Dimension.

Die *Luftstreitkräfte* des Warschauer Pakt haben ihre bestehende Offensivfähigkeit durch Zulauf weiterer schwerer Jagdbomber vom Typ SU-24 FENCER festigen können.

Durch zügige Zuführung moderner Jagdflugzeuge der 4. Generation mit Doppelrolleneignung, MIG-29 FULCRUM und SU-27 FLANKER, deren Verlegung ins westliche Vorfeld und Beginn der Umrüstung auch bei den Luftstreitkräften der NSWP-Staaten, konnten sie ihren qualitativen Rückstand weiter abbauen. Bei der NATO konnte das qualitativ hohe Niveau erhalten werden.

Die geringfügigen quantitativen Veränderungen bei den *Seestreitkräften des Warschauer Pakt* sind sowohl auf zunehmende Außerdienststellung veralteter Einheiten als auch auf Verlegungen zwischen den Flottenbereichen zurückzuführen. Ersatz durch moderne Neubauten erfolgte teilweise in geringeren Stückzahlen, die jedoch durch höhere Leistungsstärke der Zugänge ausgeglichen werden konnten. Es ist zu erwarten, daß im Bestreben nach größerer Wirtschaftlichkeit die Außerdienststellungen unrentabel gewordenen Material zügig fortgesetzt werden und daß der Trend zu verbesserter Qualität beibehalten wird.

Bei etwa gleichem Gesamtumfang konnte durch fortgesetzte Modernisierungs- und Beschaffungsvorhaben die Qualität der *NATO-See- und Seeluftstreitkräfte* erhalten werden. Erste Anzeichen, daß der Einsatz der Flotten durch personelle und finanzielle Engpässe beeinträchtigt wird, dürfen jedoch nicht übersehen werden.

	NATO	WP
Marinestreitkräfte im Nordatlantik und in angrenzenden Seegebieten		
+ Flugzeug-, Hubschrauberträger	16	4
+ Kreuzer	23	22
+ Zerstörer, Fregatten	321	174
+ Schnellboote, Korvetten, U-Jäger	217	493
+ amphibische Schiffe	174	200
+ U-Boote (ohne nuklearstrategische Einheiten)	192	199
+ Land- und seegestützte Flugzeuge/Hubschrauber	2 678	1 206

B.

1. Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates — Auszug —

Vom 9. Dezember 1988 in Brüssel

5.

Rüstungskontrolle ist ein integraler Bestandteil der Sicherheitspolitik des Bündnisses. Wir unterstützen voll die amerikanische Position in den START-Verhandlungen, d. h. das Ziel, eine fünfzigprozentige Verringerung der strategischen Nuklearstreitkräfte der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion zu erreichen, begrüßen die bereits erzielten substantiellen Fortschritte, einschließlich der vorläufigen Einigung auf wesentliche Elemente, und sehen dem baldigen erfolgreichen Abschluß dieser Verhandlungen entgegen. Wir bekräftigen die Bedeutung des INF-Vertrags und begrüßen seine reibungslose Durchführung. Wir nehmen darüber hinaus zur Kenntnis, daß für die baldige Ratifizierung des „Vertrags über Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken" und des „Vertrags über die Begrenzung von unterirdischen Kernwaffenversuchen" (Schwellenteststoppvertrag) durch Verhandlungen über die diesbezüglichen Verifizierungsprotokolle Fortschritte erzielt worden sind.

6.

Wir erinnern an das von den Staats- und Regierungschefs im März dieses Jahres verabschiedete Dokument zur konventionellen Rüstungskontrolle, in dem festgestellt wird, daß das konventionelle Ungleichgewicht in Europa unverändert im Zentrum der Sorge um Europas Sicherheit steht.

Wir sehen dem möglichst baldigen Beginn der Verhandlungen über konventionelle Stabilität im Rahmen der KSZE-Prozesses entgegen, die darauf abzielen, ein sicheres und stabiles Kräftegleichgewicht auf niedrigerem Niveau zwischen den 23 Mitgliedern der beiden Militärbündnisse in Europa zu schaffen. Wir wollen eine Lage in Europa, in der Streitkräftestruktur sowie Zahl und Dislozierung von Waffensystemen zum Überraschungsangriff und zur raumgreifenden Offensive nicht mehr befähigen, eine Option, die wir nie besessen oder angestrebt haben. Unsere Vision bleibt ein Kontinent, auf dem Streitkräfte nur der Kriegsverhinderung und Selbstverteidigung dienen, nicht jedoch zum Zweck militärischer Aggression und als Mittel der politischen oder militärischen Einschüchterung.

Wir begrüßen daher die jüngste Ankündigung der sowjetischen Führung über bedeutsame Reduzierungen der sowjetischen konventionellen Streitkräfte in Europa und die Restrukturierung der verbleibenden Kräfte. Implizit wird damit unsere schon seit langem vertretene Auffassung anerkannt, daß die Beseitigung des konventionellen Ungleichgewichts ein Schlüssel zu mehr Sicherheit und Stabilität in Europa ist. Die Durchführung dieser Maßnahmen würde ein sehr bedeutender erster Schritt in diese Richtung sein; sie würde das konventionelle Ungleichgewicht reduzieren, aber nicht beseitigen. Insbesondere würde sie den Verhandlungen über konventionelle Stabilität einen sehr positiven Impuls geben.

Die Verhandlungen über konventionelle Stabilität werden von gesonderten Verhandlungen über weitere Vertrauensbildende Maßnahmen unter den 35 Teilnehmerstaaten der KSZE begleitet werden. Derartige Verhandlungen werden auf den Ergebnissen der Stockholmer Konferenz aufbauen und sie erweitern müssen, einer Konferenz, die einen wichtigen Schritt in Richtung auf erhöhte Transparenz darstellte und zu mehr Vertrauen und größerer Berechenbarkeit militärischer Aktivitäten in Europa beitrug. Zur Förderung von Transparenz und Vertrauen haben wir kürzlich die Initiative ergriffen, Daten über konventionelle Streitkräfte in Europa zu veröffentlichen. Wir erwarten von den Staaten des Warschauer Vertrags und anderen Teilnehmerstaaten, Gleiches zu tun.

Angesichts der Dringlichkeit und zentralen Bedeutung, die der Befassung mit der konventionellen Stabilität und der Schaffung erhöhten Vertrauens in Europa zukommt, haben wir eine getrennte Erklärung verabschiedet, in der unsere Vorschläge für die kommenden Verhandlungen über konventionelle Stabilität und weitere Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen in Europa skizziert werden.

Die an den MBFR-Verhandlungen teilnehmenden Mitgliedstaaten betonen ihre Zustimmung zur Fortsetzung dieser Verhandlungen so lange, bis ein neues Mandat für Verhandlungen über konventionelle Stabilität vorliegt. Sie stimmen ebenfalls darin überein, daß diese Verhandlungen vor Beginn neuer Verhandlungen abgeschlossen sein sollten.

7.

Wir bekennen uns erneut uneingeschränkt zu dem Ziel des baldigen Abschlusses eines wirklich weltweiten, umfassenden und wirksam nachprüfbaren Verbots chemischer Waffen.

In diesem Sinne begrüßen wir die Einberufung einer Konferenz der Vertragsstaaten des Genfer Protokolls von 1925 und anderer betroffener Staaten nach Paris. Wir werden ihre Arbeiten voll unterstützen. Wir erwarten, daß die Konferenz die Autorität des Genfer Protokolls und der Prinzipien gegen den Einsatz chemischer Waffen stärkt, die Verurteilung des Rückgriffs auf diese Waffen durch die Völkergemeinschaft bekräftigt und den Verhandlungen über ein umfassendes und wirksam nachprüfbares Verbot chemischer Waffen einen erneuten starken Impuls verleiht.

Die Lösung der noch offenen Fragen in den Verhandlungen der Genfer Abrüstungskonferenz erfordert nicht nur größere Offenheit über die Fähigkeiten, um mehr Vertrauen zwischen den Teilnehmerstaaten zu schaffen, sondern auch die Intensivierung der Arbeiten auf technischem Gebiet – besonders bei dem entscheidenden Problem der Verifikation – die die Verhandlungsanstrengungen unterstützen müssen.

Mit Blick auf ein Verbot chemischer Waffen unterstreichen wir auch die Bedeutung durchgreifender Kontrollen beim Export von Produkten, die sich zur Herstellung chemischer Waffen eignen. Angesichts von Berichten über den Einsatz dieser Waffen gegen die Zivilbevölkerung und andauernder Proliferation in verschiedenen Teilen der Welt ist ein solches Verbot von höchster Priorität und Dringlichkeit.

8.

Wie in der Erklärung der Ministertagung in Madrid im Juni 1988 erbeten, erhielten wir einen schriftlichen Bericht über die Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts für Rüstungskontrolle und Abrüstung. Wir nahmen Kenntnis vom Stand der Arbeiten und begrüßten den bisher erreichten Fortschritt.

Der Ständige Rat wurde im Hinblick auf das Gesamtkonzept beauftragt, seine Erörterungen aller offenen Rüstungskontrollfragen in Übereinstimmung mit der Erklärung von Reykjavik vom Juni 1987 intensiv fortzusetzen und bis zu unserer nächsten Tagung einen vollständigen Bericht vorzulegen.

2. Konventionelle Rüstungskontrolle

Erklärung der NATO-Außenminister vom 8. Dezember 1988

1.

In ihrer Erklärung „Konventionelle Rüstungskontrolle: Der Weg nach vorn" betonten die an der Tagung des Nordatlantikrats im März 1988 teilnehmenden Staats- und Regierungschefs, daß das konventionelle Ungleichgewicht in Europa weiterhin im Zentrum der Sorge um Europas Sicherheit steht. Wir werden spezifische Vorschläge zur Beseitigung dieser Ungleichgewichte am Verhandlungstisch vorlegen.

2.

Wir sehen dem baldigen Beginn der beiden von uns vorgeschlagenen Verhandlungen entgegen: die eine über die konventionelle Stabilität zwischen den 23 Mitgliedern der beiden Militärbündnisse in Europa und die andere über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen unter allen 35 Unterzeichnern der Schlußakte von Helsinki.

3.

In diesen Verhandlungen werden wir uns leiten lassen:

- von der Überzeugung, daß die bestehende militärische Konfrontation Folge, nicht Ursache der schmerzlichen Trennung Europas ist;
- vom Grundsatz der unteilbaren Sicherheit aller Bündnispartner. Wir werden Vorschlägen entgegentreten, die auf Sicherheitsabkommen in Teilgebieten oder auf getrennte Übereinkommen abzielen;
- von der Hoffnung, daß das Neue Denken in der Sowjetunion den Weg für gegenseitige Übereinkommen über realistische, militärisch bedeutsame und nachprüfbare Abmachungen öffnet, welche die Sicherheit auf niedrigerem Niveau der Streitkräfte erhöhen.

Der Weg zur Stabilität

4.

Die stärkste Bedrohung der Stabilität in Europa geht von den Waffensystemen aus, die zu großräumigen Angriffsoperationen und zum Besetzen und Halten von Gebieten befähigen. Hierbei handelt es sich vor allem um Kampfpanzer, Artillerie und Infantriekampffahrzeuge. Gerade bei diesen Waffensystemen besitzt der Osten eine erdrückende Überlegenheit. Die Sowjetunion allein verfügt über mehr Kampfpanzer und Artillerie als alle übrigen Mitglieder des Warschauer Pakts und der NATO zusammengenommen. Sie sind darüber hinaus in einer Weise konzentriert, die ernste Sorgen aufkommen läßt hinsichtlich der Strategie, der sie dienen, als auch hinsichtlich ihrer Rolle bei der Aufrechterhaltung der Trennung Europas.

5.

Die von der Sowjetunion angekündigten Reduzierungen sind ein positiver Beitrag zur Veränderung dieser Situation. Sie sind ein Zeichen für die Ernsthaftigkeit, mit der sich die sowjetische Regierung jetzt dem Problem des konventionellen Ungleichgewichts stellt, das wir seit langem als ein Schlüsselproblem europäischer Sicherheit hervorgehoben haben. Wir begrüßen auch die erklärte Bereitschaft der Sowjetunion, Umfang und Struktur ihrer Streitkräfte zu verändern. Wichtig ist es nun, auf diesen hoffnungsvollen Entwicklungen am Verhandlungstisch aufzubauen, um die weiterhin verbleibenden erheblichen Ungleichgewichte zu beheben und ein Gleichgewicht der Streitkräfte auf niedrigerem Niveau zu gewährleisten. Dabei ist es notwendig, die Stationierung, Herkunft und den Bereitschaftsstand von Streitkräften ebenso wie ihren Umfang einzubeziehen. Unsere Vorschläge sehen für diese Fragen folgende spezifische Lösungen vor:

- Wir werden vorschlagen, den Gesamtbestand an Waffen in Europa zu begrenzen. Dieser Gesamtbestand sollte entscheidend niedriger sein als der heutige und bei Kampfpanzern etwa bei der Hälfte liegen. Dies entspräche einem Gesamtbestand der beiden Bündnisse von etwa 40000 Kampfpanzern in Europa.
- Nach unserem Konzept von Stabilität sollte kein Land fähig sein, den Kontinent mit Waffengewalt zu beherrschen. Wir werden daher vorschlagen, daß kein Land berechtigt sein sollte, mehr als einen festzulegenden Anteil – wie etwa 30 Prozent – des Gesamtbestands der 23 Länder in jeder der erwähnten Waffenkategorien in Europa zu besitzen. Bei Kampfpanzern würde dies dazu führen, daß kein Land mehr als etwa 12000 Kampfpanzer besitzen darf.
- Solche Begrenzungen allein würden sich noch nicht auf den Umfang der Streitkräfte auswirken, die einzelne Länder auf dem Territorium anderer Staaten stationieren. Stationierte Streitkräfte, speziell diejenigen in aktiven Einheiten, sind aber besonders bedeutsam für Überraschungsangriffe. Für diese Streitkräfte werden wir daher Begrenzungen vorschlagen.
- Unsere Vorschläge werden für ganz Europa gelten. Zur Vermeidung unannehmbarer Konzentrationen dieser Waffenkategorien in bestimmten Gebieten Europas werden wir entsprechende Teil-Höchststärken vorschlagen.

6.

Zur Ergänzung und Verstärkung der sich aus diesen Regeln ergebenden Streitkräftereduzierungen in ganz Europa werden wir stabilisierende Maßnahmen vorschlagen. Diese Maßnahmen könnten die Transparenz, Notifizierung, Beschränkung von Dislozierung, Bewegungen und Bereitschaftsstand konventioneller Streitkräfte umfassen, einschließlich konventioneller Waffen und Ausrüstungen.

7.

Schließlich ist ein wirksames und zuverlässiges Überwachungs- und Überprüfungssystem erforderlich. Dies müßte den regelmäßigen Austausch detaillierter Daten über Streitkräfte und ihre Dislozierung sowie das Recht auf Inspektionen vor Ort umfassen.

Der Weg zu militärischer Offenheit.

8.

Größere Transparenz ist ein wesentliches Erfordernis für echte Stabilität. Im Rahmen des KSZE-Prozesses sind die Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen eine wichtige Ergänzung zu den Verhandlun-

gen über konventionelle Stabilität. Wir sind durch die bisherige erfolgreiche Anwendung des Stockholmer Dokuments ermutigt und wollen, daß der Impuls erhalten bleibt.

9.

Um mehr Offenheit über militärische Angelegenheiten zu schaffen, werden wir einen weitreichenden, umfassenden jährlichen Austausch von Informationen vorschlagen über die militärische Organisation, die Personalstärke, den Gerätebestand sowie über Programme zur Einführung neuer Hauptwaffensysteme in die Truppe. Um diese Informationen bewerten zu können, werden wir ein stichprobenartiges Überprüfungssystem vorschlagen.

10.

Um auf dem Erfolg des Stockholmer Dokuments aufzubauen und größere Transparenz militärischer Aktivitäten zu schaffen, werden wir außerdem vorschlagen:

- Erhöhung der Information bei der Notifizierung militärischer Aktivitäten;
- Verbesserungen für die Beobachtung militärischer Aktivitäten;
- größere Offenheit und bessere Vorhersehbarkeit bei militärischen Aktivitäten;
- bessere Gewährleistung der Einhaltung und der Verifikation.

11.

Schließlich werden wir zusätzliche Maßnahmen vorschlagen für die

- Verbesserung von Kontakten und Kommunikation zwischen den Teilnehmerstaaten auf militärischem Gebiet
- Verbesserung des Zugangs zu Information für Militärattachés und der Zulassung von Medienvertretern zu Manöverbeobachtungen
- Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses für militärische Fähigkeiten, Übungspraxis und Streitkräftestrukturen.

Wir werden ebenfalls Modalitäten für einen Meinungsaustausch über Militärdoktrinen in Verbindung mit tatsächlichen Strukturen, Fähigkeiten und Aufstellungen der Streitkräfte in Europa vorschlagen.

Eine Vision für Europa

12.

Wir werden diese gesonderten Verhandlungen im Rahmen des KSZE-Prozesses führen, weil wir glauben, daß gesicherter Frieden ohne stetige Fortschritte bei der Überwindung aller Aspekte der Konfrontation, die Europa seit mehr als vier Jahrzehnten trennt, nicht erreichbar ist. Die Beseitigung der Disparitäten bei den konventionellen Streitkräften in Europa würde ein Hindernis für die von uns angestrebten besseren politischen Beziehungen zwischen allen Staaten Europas ausräumen. Konventionelle Rüstungskontrolle ist daher als Teil eines dynamischen Prozesses zu sehen, der die militärischen, politischen und menschlichen Aspekte dieser Trennung umfaßt.

13.

Die Verwirklichung unserer Vorschläge für konventionelle Stabilität und für weitere Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen wird zu einer neuen Dimension der europäischen Sicherheit führen. Wir wollen sie so schnell wie möglich vereinbaren und in die Tat umsetzen. Im Lichte ihrer Durchführung wären wir dann bereit, weitere Schritte zur Stärkung von Stabilität und Sicherheit in Europa ins Auge zu fassen, wie zum Beispiel:

- weitere Reduzierungen oder Begrenzungen konventioneller Waffen und Ausrüstung;
- die Umstrukturierung der Streitkräfte mit dem Ziel, ihre defensiven Fähigkeiten zu stärken und die offensiven Fähigkeiten abzubauen.

Unsere Vision bleibt ein Kontinent, auf dem bewaffnete Streitkräfte nur der Kriegsverhinderung und der Selbstverteidigung dienen, nicht jedoch der Aggression oder der politischen oder militärischen Einschüchterung.

Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Abschließendes Dokument des Wiener KSZE-Folgetreffens

3. Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung in Europa

Stockholmer Konferenz: Beurteilung der erzielten Fortschritte

Die Teilnehmerstaaten

Beurteilten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Abschließenden Dokuments von Madrid die auf der Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa, die vom 17. Januar 1984 bis 19. September 1986 in Stockholm tagte, erzielten Fortschritte.

Sie begrüßten die Annahme eines Satzes einander ergänzender Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM) in Stockholm.

Sie stellten fest, daß diese Maßnahmen mit den Kriterien des Madrider Mandats übereinstimmen und eine wesentliche Verbesserung und Ausweitung der in der Schlußakte angenommenen vertrauensbildenden Maßnahmen darstellen.

Sie stellten fest, daß die Annahme des Stockholmer Dokuments ein politisch bedeutsames Ergebnis darstellt und daß dessen Maßnahmen ein wichtiger Schritt bei den Bemühungen sind, die Gefahr einer militärischen Konfrontation in Europa zu vermindern. Sie sind übereingekommen, daß das Ausmaß, in dem die Maßnahmen in der Praxis zu mehr Vertrauen und Sicherheit beitragen, von der Erfüllungsbilanz abhängt. Sie zeigten sich von der begonnenen Durchführung ermutigt und stellten fest, daß weitere Erfahrungen und eine ausführliche Überprüfung erforderlich sind. Sie bekräftigten ihre Entschlossenheit, alle Bestimmungen des Dokuments der Stockholmer Konferenz strikt einzuhalten und nach Treu und Glauben anzuwenden.

Sie bekräftigten ihre Verpflichtung gegenüber den Bestimmungen des Abschließenden Dokuments von Madrid in bezug auf die Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa und kamen überein, die Arbeit der Konferenz in der Absicht wiederaufzunehmen, weitere Fortschritte in Richtung auf ihr Ziel zu erreichen.

Neue Bemühungen um Sicherheit und Abrüstung in Europa

Die Teilnehmerstaaten,

Eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte und des Abschließenden Dokuments von Madrid, denen zufolge sie ihrer aller Interesse an Bemühungen anerkennen, die auf die Verminderung der militärischen Konfrontation und die Förderung der Abrüstung gerichtet sind

Unter Bekräftigung ihrer in der Schlußakte bekundeten Entschlossenheit, das Vertrauen zwischen ihnen zu stärken und somit zur Erhöhung der Stabilität und Sicherheit in Europa beizutragen

Unter Betonung des komplementären Charakters der Bemühungen im Rahmen des KSZE-Prozesses, die auf die Bildung von Vertrauen und Sicherheit, die Schaffung von Stabilität und die Erzielung von Fortschritten in der Abrüstung gerichtet sind, um die militärische Konfrontation zu vermindern und die Sicherheit für alle zu erhöhen

Unter Betonung, daß sie bei derartigen Bemühungen die ihrer souveränen Gleichheit innewohnenden Sicherheitsinteressen aller KSZE-Teilnehmerstaaten achten werden

Ferner nach Prüfung von Wegen und geeigneten Mitteln zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um Sicherheit und Abrüstung in Europa

Erzielten Übereinstimmung, diese Bemühungen wie folgt zu strukturieren:

Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen

Die Teilnehmerstaaten sind übereingekommen, daß Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen stattfinden werden, um auf den bereits bei der Stockholmer Konferenz erzielten Ergebnissen aufzubauen und sie zu erweitern, mit dem Ziel, einen neuen Satz einander ergänzender Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen auszuarbeiten und anzunehmen, die darauf gerichtet sind, die Gefahr einer militärischen Konfrontation in Europa zu vermindern.

Diese Verhandlungen werden in Übereinstimmung mit dem Madrider Mandat stattfinden.

Die Beschlüsse des vom 25. Oktober bis 11. November 1983 in Helsinki abgehaltenen Vorbereitungstreffens finden sinngemäß Anwendung (siehe Anhang II).

Diese Verhandlungen werden in Wien stattfinden und in der Woche ab dem 6. März 1989 beginnen.

Das nächste Folgetreffen der KSZE-Teilnehmerstaaten, das ab 24. März 1992 in Helsinki stattfinden wird, wird die in diesen Verhandlungen erzielten Fortschritte beurteilen.

Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa

Die Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa werden stattfinden, wie es von jenen Staaten vereinbart wurde, deren Namen im Mandat genannt sind, welches in der Erklärung des Vorsitzenden in Anhang III des vorliegenden Dokuments enthalten ist; diese Staaten haben die Tagesordnung, die Verfahrensregeln und die organisatorischen Modalitäten dieser Verhandlungen unter sich festgelegt und werden ihren Zeitplan und ihre Ergebnisse bestimmen. Diese Verhandlungen werden im Rahmen des KSZE-Prozesses geführt.

Diese Verhandlungen werden in Wien stattfinden und in der Woche ab dem 6. März 1989 beginnen.

Das nächste Folgetreffen der KSZE-Teilnehmerstaaten, das ab 24. März 1992 in Helsinki stattfinden wird, wird einen Meinungsaustausch über die in diesen Verhandlungen erzielten Fortschritte vornehmen.

Treffen zum Austausch von Meinungen und Informationen über den Verlauf der Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa

Es wurde vereinbart, daß die Teilnehmerstaaten Treffen abhalten werden, um Meinungen und Informationen über den Verlauf der Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa auszutauschen.

Diese Treffen werden mindestens zweimal während jeder Sitzungsperiode der Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa abgehalten.

Bestimmungen über praktische Modalitäten dieser Treffen sind in Anhang IV zu diesem Dokument enthalten.

Bei diesen Treffen werden von den Teilnehmern der Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa substantielle Informationen über Entwicklungen, Fortschritte und Ergebnisse in den Verhandlungen gegeben, um jedem Teilnehmerstaat die Bewertung des Verlaufs dieser Verhandlungen zu ermöglichen.

Die Teilnehmer an diesen Verhandlungen haben sich verpflichtet, im Verlauf ihrer Verhandlungen die auf diesen Treffen von anderen Teilnehmerstaaten in bezug auf ihre eigene Sicherheit geäußerten Meinungen zu berücksichtigen.

Informationen werden auch bilateral gegeben.

Das nächste Folgetreffen der KSZE-Teilnehmerstaaten, das ab 24. März 1992 in Helsinki stattfinden wird, wird die Wirkungsweise dieser Vorkehrungen prüfen.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte und des Abschließenden Dokuments von Madrid und nach Prüfung der in den beiden Verhandlungen erzielten Ergebnisse sowie im Lichte anderer einschlägiger, Europa betreffender Verhandlungen über Sicherheit und Abrüstung wird ein künftiges KSZE-Folgetreffen Wege und geeignete Mittel für die Teilnehmerstaaten zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um Sicherheit und Abrüstung in Europa prüfen, einschließlich der Frage einer Ergänzung des Madrider Mandats für die nächste Phase der Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa.

4. Mandat für Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte *) in Europa

Die Vertreter Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Griechenlands, Islands, Italiens, Kanadas, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Polens, Portugals, Rumäniens, Spaniens, der Tschechoslowakei, der Türkei, Ungarns, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika führten vom 17. Februar 1987 bis 10. Januar 1989 in Wien Konsultationen durch.

Diese Staaten,

Im Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung, die sie alle für das Streben nach Erreichung größerer Stabilität und Sicherheit in Europa tragen

In der Erkenntnis, daß es ihre Streitkräfte sind, die den unmittelbarsten Einfluß auf das grundlegende Sicherheitsgefüge in Europa haben, insbesondere, da sie Unterzeichner der Verträge von Brüssel (1948), Washington (1949) bzw. Warschau (1955) und demzufolge Mitglieder des Nordatlantischen Bündnisses bzw. Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sind

Eingedenk dessen, daß sie alle Teilnehmer des KSZE-Prozesses sind

Eingedenk dessen, daß sie, wie in der Schlußakte von Helsinki bekräftigt wird, das Recht haben, internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Vertragspartei bilateraler oder multilateraler Verträge zu sein oder nicht zu sein, einschließlich des Rechts, Vertragspartei eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein

Entschlossen, Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa im Rahmen des KSZE-Prozesses abzuhalten

In Bekräftigung auch der Tatsache, daß sie als souveräne und unabhängige Staaten und auf der Grundlage der vollen Gleichberechtigung an Verhandlungen teilnehmen

Haben folgende Bestimmungen vereinbart:

Teilnehmer

Die Teilnehmer an diesen Verhandlungen sind die 23 oben aufgeführten Staaten, im folgenden als „die Teilnehmer" bezeichnet.

Ziele und Methoden

Die Ziele der Verhandlungen sind die Festigung der Stabilität und Sicherheit in Europa durch die Schaffung eines stabilen und sicheren Gleichgewichts der konventionellen Streitkräfte, die konventionelle Bewaffnung und Ausrüstung einschließen, auf niedrigerem Niveau; die Beseitigung von Ungleichgewichten, die nachteilig für Stabilität und Sicherheit sind; und – als vorrangige Angelegenheit – die Beseitigung der Fähigkeit zur Auslösung von Überraschungsangriffen und zur Einleitung großangelegter offensiver Handlungen. Jeder Teilnehmer ohne Ausnahme verpflichtet sich, zur Erreichung dieser Ziele beizutragen.

Diese Ziele sollen durch die Anwendung militärisch bedeutsamer Maßnahmen, wie unter anderem Reduzierungen, Begrenzungen, Bestimmungen zu Umdislozierungen, gleiche Obergrenzen und ähnliche Maßnahmen, erreicht werden.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele sollen Maßnahmen für das gesamte Anwendungsgebiet angestrebt werden mit Bestimmungen – sofern und wo angemessen – für eine regionale Differenzierung, um Ungleichgewichte innerhalb des Anwendungsgebietes zu beseitigen, und zwar in einer Weise, die eine Umgehung ausschließt.

Der Prozeß der Festigung der Stabilität und Sicherheit soll schrittweise und in einer Weise verlaufen, die gewährleistet, daß die Sicherheit keines Teilnehmers in irgendeiner Phase beeinträchtigt wird.

*) Konventionelle Streitkräfte schließen konventionelle Bewaffnung und Ausrüstung ein

Verhandlungsbereich und Anwendungsgebiet

Gegenstand der Verhandlungen sind die auf Land stationierten konventionellen Streitkräfte der Teilnehmer, die konventionelle Bewaffnung und Ausrüstung einschließen, innerhalb des Territoriums der Teilnehmer in Europa vom Atlantik bis zum Ural.

Das Vorhandensein mehrfacher Einsatzfähigkeiten wird kein Kriterium für eine Änderung des Verhandlungsbereiches sein:

- Keine konventionelle Bewaffnung oder Ausrüstung wird als Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen, weil sie neben konventioneller andere Einsatzfähigkeiten haben kann. Solche Bewaffnung oder Ausrüstung wird nicht als gesonderte Kategorie herausgestellt;
- Kernwaffen werden nicht Gegenstand dieser Verhandlungen sein.

Besonderer Nachdruck wird anfänglich auf jene Kräfte gelegt, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Erreichung der oben dargelegten Ziele der Verhandlungen stehen.

Seestreitkräfte und chemische Waffen werden nicht behandelt.

Anwendungsgebiet*) ist das gesamte Landterritorium der Teilnehmer in Europa vom Atlantik bis zum Ural, das alle europäischen Inselterritorien der Teilnehmer einschließt. Im Falle der Sowjetunion schließt das Anwendungsgebiet das gesamte Territorium westlich des Ural-Flusses und des Kaspischen Meeres ein. Im Falle der Türkei schließt das Anwendungsgebiet das Territorium der Türkei nördlich und westlich der folgenden Linie ein: Schnittpunkt der Grenze mit dem 39. Breitengrad, Muradiye, Patnos, Karayazi, Tekman, Kemaliye, Feke, Ceyhan, Dogankent, Gözne und von dort zum Meer.

Informationsaustausch und Verifikation

Die Einhaltung der Bestimmungen jeder Vereinbarung wird durch ein wirksames und striktes Verifikationsregime überprüft, das unter anderem das Recht auf Vor-Ort-Inspektionen sowie den Austausch von Informationen einschließen wird.

Die Informationen werden so ausreichend aufgeschlüsselt ausgetauscht, daß sie einen klaren Vergleich der Fähigkeiten der betroffenen Streitkräfte ermöglichen. Die Informationen werden ferner so ausreichend aufgeschlüsselt ausgetauscht, daß sie eine Grundlage für die Verifikation der Einhaltung bilden.

Die spezifischen Modalitäten für die Verifikation und den Informationsaustausch, einschließlich des Grades der Aufschlüsselung der Informationen und der Art und Weise ihres Austausches, werden in den eigentlichen Verhandlungen vereinbart.

Verfahren und andere Regelungen

Die Verfahren für die Verhandlungen, einschließlich Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Zeitplan, Arbeitsregeln, finanziellen Angelegenheiten und sonstigen organisatorischen Modalitäten, wie sie von den Teilnehmern selbst vereinbart wurden, sind in Anhang 1 dieses Mandats niedergelegt. Sie können nur durch Konsens der Teilnehmer geändert werden.

Die Teilnehmer haben beschlossen, an Treffen der Unterzeichnerstaaten der Schlußakte von Helsinki teilzunehmen, die mindestens zweimal während jeder Runde der Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa abgehalten werden, um Meinungen und substantielle Informationen über den Verlauf der Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa auszutauschen. Die Modalitäten für diese Treffen sind im einzelnen in Anhang 2 dieses Mandats enthalten.

Die Teilnehmer werden die auf diesen Treffen von anderen KSZE-Teilnehmerstaaten bezüglich deren eigenen Sicherheit geäußerten Meinungen berücksichtigen.

*) Die Teilnehmer werden sich von der Formulierung über die Nichtumgehung leiten lassen, wie sie im Abschnitt über Ziele und Methoden niedergelegt ist.

Die Teilnehmer werden auch bilateral Informationen geben.

Die Teilnehmer werden das nächste KSZE-Folgetreffen über ihre Arbeit und eventuelle Ergebnisse unterrichten und auf diesem Treffen mit den anderen KSZE-Teilnehmerstaaten Meinungen über in den Verhandlungen erzielte Fortschritte austauschen.

Die Teilnehmer beabsichtigen, im Lichte der dann gegebenen Umstände in ihrem Zeitplan eine zeitlich befristete Unterbrechung vorzusehen, um diesen Meinungsaustausch zu ermöglichen. Der geeignete Zeitpunkt und die angemessene Dauer dieser Unterbrechung liegen allein in ihrer Verantwortung.

Jede Änderung dieses Mandats liegt allein in der Verantwortung der Teilnehmer, sei es, daß sie es selbst ändern oder an seiner Änderung bei einem künftigen KSZE-Folgetreffen mitwirken.

Die Ergebnisse der Verhandlungen werden nur von den Teilnehmern bestimmt.

Charakter der Vereinbarungen

Die erzielten Vereinbarungen sind international verbindlich. Die Modalitäten für ihr Inkrafttreten werden in den Verhandlungen beschlossen.

Verhandlungsort

Die Verhandlungen beginnen in Wien nicht später als in der siebenten Woche nach Abschluß des Wiener KSZE-Treffens.

* * *

Die Vertreter der 23 Teilnehmer, deren Initialen unten erscheinen, haben das vorstehende Mandat vereinbart, das in der deutschen, englischen, französischen, italienischen, russischen und spanischen Sprache gleichermaßen authentisch ist.

Die Vertreter haben – eingedenk der Verpflichtung ihrer Staaten zur Erreichung eines ausgewogenen Ergebnisses beim Wiener KSZE-Treffen – beschlossen, es diesem Treffen mit der Empfehlung zu übermitteln, es dessen Abschließendem Dokument beizufügen.

Palais Liechtenstein Wien, Österreich, den 10. Januar 1989

5. Abschließendes Kommuniqué der Verhandlungen über die gegenseitige Verminderung von Streitkräften und Rüstungen und damit zusammenhängende Maßnahmen in Mitteleuropa

Als Folge der Entscheidung, im März dieses Jahres Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa zu eröffnen, haben die an den Verhandlungen über die gegenseitige Verminderung von Streitkräften und Rüstungen und damit zusammenhängende Maßnahmen in Mitteleuropa teilnehmenden Staaten beschlossen, diese Verhandlungen zu beenden. Die Abschlußsitzung fand heute statt.

Seit 1973 haben diese Verhandlungen dazu gedient, ständig einen ernsthaften Dialog zwischen Ost und West über Sicherheitsfragen zu führen. Sie bildeten das erste multilaterale Forum zur Untersuchung der komplexen Probleme, die mit den Bemühungen zur Festigung von Stabilität und Sicherheit in Europa zusammenhängen.

Das Maß an Übereinstimmung reichte nicht aus, die Teilnehmer in die Lage zu versetzen, sich auf einen Vertrag zu einigen. Dennoch haben sich die Positionen der beiden Seiten zu einer Reihe von Fragen angenähert. Die Teilnehmer haben wertvolle Erfahrungen gesammelt und eine klarere Vorstellung darüber gewonnen, was notwendig ist, um gegenseitig akzeptable und verifizierbare Verminderungen und Begrenzungen von Streitkräften und Rüstungen in Europa zu erreichen.

Die Teilnehmer danken der Republik Österreich für ihre großzügige Unterstützung und die ausgezeichneten Bedingungen, die sie für diese Verhandlungen gewährleistet hat.

Wien, den 2. Februar 1989

6. Schlußerklärung

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über das Verbot chemischer Waffen, zu der die Vertragsstaaten des Genfer Protokolls von 1925 und andere interessierte Staaten vom 7. bis 11. Januar 1989 in Paris zusammenkamen, geben folgende feierliche Erklärung ab:

1. Die Teilnehmerstaaten sind entschlossen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit überall zu fördern und wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu verfolgen. In diesem Zusammenhang sind sie entschlossen, jeden Griff zu chemischen Waffen durch deren völlige Beseitigung zu verhindern. Sie bestätigen feierlich ihre Verpflichtung, chemische Waffen nicht einzusetzen, und verurteilen den Einsatz solcher Waffen. Sie verweisen erneut auf ihre ernste Besorgnis über die Verstöße der letzten Zeit, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen festgestellt und verurteilt worden sind. Sie unterstützen die humanitären Hilfsmaßnahmen für die Opfer eines Einsatzes chemischer Waffen.

2. Die Teilnehmerstaaten erkennen die Bedeutung und unveränderte Gültigkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege an. Die Vertragsstaaten des Protokolls bekräftigen feierlich das in ihm festgelegte Verbot. Sie rufen alle Staaten, die dem Protokoll noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu tun.

3. Die Teilnehmerstaaten betonen die Notwendigkeit, zu einem frühen Zeitpunkt ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes aller chemischer Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen zu schließen. Dieses Übereinkommen soll weltweit gültig, umfassend und wirksam nachprüfbar sein. Es sollte auf unbestimmte Zeit geschlossen werden. Zu diesem Zweck rufen sie die Genfer Abrüstungskonferenz auf, ihre Bemühungen als Angelegenheit größter Dringlichkeit zu verdoppeln, die verbleibenden Fragen rasch zu lösen und das Übereinkommen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu schließen. Alle Staaten werden ersucht, in geeigneter Weise substantiell zu den Verhandlungen in Genf beizutragen, indem sie in den einschlägigen Bereichen Anstrengungen unternehmen. Die Teilnehmerstaaten sind daher der Ansicht, daß jeder Staat, der zu diesen Verhandlungen beizutragen wünscht, dazu in der Lage sein sollte. Darüber hinaus fordern sie, um so bald wie möglich die unerläßliche weltweite Gültigkeit des Übereinkommens zu erreichen, alle Staaten auf, dem Übereinkommen beizutreten, sobald es geschlossen worden ist.

4. Die Teilnehmerstaaten sind äußerst besorgt über die wachsende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Gefahr eines Einsatzes chemischer Waffen, die so lange bestehen, wie diese Waffen vorhanden sind und verbreitet werden. In diesem Zusammenhang betonen sie die Notwendigkeit des raschen Abschlusses und Inkrafttretens des Übereinkommens, das auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung abgefaßt werden wird. Sie erachten es für erforderlich, daß bis dahin jeder Staat Zurückhaltung übt und im Einklang mit dem Ziel dieser Erklärung verantwortungsbewußt handelt.

5. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß sie die Vereinten Nationen entsprechend deren Charta bei der Wahrnehmung ihrer unverzichtbaren Rolle uneingeschränkt unterstützen. Sie bestätigen, daß die Vereinten Nationen einen Rahmen und ein Instrument bieten, die es der Völkergemeinschaft ermöglichen, in bezug auf das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen wachsam zu sein. Sie bekräftigen, daß sie geeignete und wirksame Maßnahmen, die von den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht im Einklang mit ihrer Charta getroffen werden, unterstützen. Darüber hinaus erklären sie erneut, daß sie den Generalsekretär im Fall angeblicher Verstöße gegen das Genfer Protokoll bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den Ermittlungen uneingeschränkt unterstützen. Sie bringen ihren Wunsch nach einem baldigen Abschluß der Arbeiten zum Ausdruck, die zur Erhöhung der Wirksamkeit vorhandener Verfahren unternommen werden, und fordern zur Erleichterung der Tätigkeit des Generalsekretärs die Zusammenarbeit aller Staaten.

6. Eingedenk des Schlußdokuments der 1978 durchgeführten ersten Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung heben die Teilnehmerstaaten die Notwendigkeit hervor, ihre Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle entschlossen fortzusetzen, um das Recht aller Staaten auf Frieden und Sicherheit zu gewährleisten.

Gesamtkonzept für Rüstungskontrolle und Abrüstung

Die Staats- und Regierungschefs haben auf der Tagung des Nordatlantikrates in Brüssel am 29. und 30. Mai 1989 folgenden Bericht angenommen:

I.

Einleitung

1.

Oberstes Ziel des Bündnisses ist es, den Frieden in Freiheit zu bewahren, Krieg zu verhindern und eine gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung zu schaffen. Die Politik der Bündnispartner zur Verfolgung dieses Ziels wurde im Harmel-Bericht von 1967 dargelegt. Sie ist unverändert gültig. Laut diesem Bericht ist es die erste Aufgabe des Nordatlantischen Bündnisses, „eine ausreichende militärische Stärke und politische Solidarität aufrechtzuerhalten, um gegenüber Aggressionen und anderen Formen von Druckanwendung abschreckend zu wirken und das Gebiet der Mitgliedstaaten zu verteidigen, falls es zu einem Angriff kommt". Auf dieser Grundlage kann das Bündnis seine zweite Aufgabe erfüllen: „die weitere Suche nach Fortschritten in Richtung auf dauerhaftere Beziehungen, mit deren Hilfe die grundlegenden politischen Fragen gelöst werden können". Der Harmel-Bericht stellt auch fest, daß militärische Sicherheit und eine auf die Verringerung von Spannungen gerichtete Politik „keinen Widerspruch, sondern eine gegenseitige Ergänzung darstellen". Im Einklang mit diesen Grundsätzen sind sich die Staats- und Regierungschefs der Bündnispartner darin einig, daß Rüstungskontrolle ein integraler Bestandteil der Sicherheitspolitik des Bündnisses ist.

2.

In den letzten Jahren haben sich die Möglichkeiten für einen fruchtbaren West-Ost-Dialog erheblich verbessert. Nun herrschen günstigere Bedingungen für Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Bündnisses. Die Bündnispartner sind entschlossen, diese Gelegenheit zu nutzen. Sie werden sich weiterhin mit den Symptomen wie auch den Ursachen politischer Spannungen dergestalt befassen, daß die legitimen Sicherheitsinteressen aller betroffenen Staaten beachtet werden.

3.

Die Schaffung der von den Bündnispartnern angestrebten dauerhaften Friedensordnung setzt voraus, daß die unnatürliche Teilung Europas und insbesondere Deutschlands überwunden, und, wie in der Schlußakte von Helsinki festgestellt, die Souveränität und territoriale Integrität aller Staaten und das Selbstbestimmungsrecht der Völker geachtet und die Rechte aller Menschen, auch ihr Recht der politischen Wahlfreiheit, geschützt werden. Daher messen die Mitglieder des Bündnisses weiteren Fortschritten im KSZE-Prozeß, der als Rahmen für die Förderung einer friedlichen Entwicklung in Europa dient, zentrale Bedeutung bei.

4.

Durch den Ausbau der Kontakte zwischen den Menschen, durch Bemühungen, die Achtung der Grundrechte und -freiheiten rechtlich und praktisch sicherzustellen, durch die Intensivierung des politischen Austausches und einer wechselseitig vorteilhaften Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Vorhaben sowie durch die Erhöhung der Sicherheit und Offenheit im militärischen Bereich ist der KSZE-Prozeß ein Mittel zur Förderung stabiler und konstruktiver West-Ost-Beziehungen. Die Bündnispartner werden weiterhin die uneingeschränkte Verwirklichung aller Prinzipien und Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki, des Abschließenden Dokuments von Madrid, des Stockholmer Dokuments und des Abschließenden Dokuments des Wiener Treffens fordern. Das letztgenannte Dokument stellt einen bedeutenden Fortschritt im KSZE-Prozeß dar und sollte ein Anstoß für weitere positive Veränderungen in Europa sein.

5.

Grundlegendes Ziel der Rüstungskontrollpolitik des Bündnisses ist die Erhöhung von Sicherheit und Stabilität auf dem niedrigsten ausgewogenen Niveau der Streitkräfte und Rüstungen, das mit den Erfordernissen der Abschreckungsstrategie vereinbar ist. Die Bündnispartner treten für kontinuierliche Fortschritte in Richtung auf alle ihre Rüstungskontrollziele ein. Die Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts soll hierzu beitragen, indem sie einen integrierten Ansatz gewährleistet, der sowohl die Verteidigungs- als auch die Rüstungskontrollpolitik umfaßt; diese ergänzen sich gegenseitig und stehen miteinander in Wechselwirkung. Dabei müssen auch in vollem Umfang die Wechselbeziehungen zwischen Rüstungskontrollzielen und Verteidigungserfordernissen sowie die Art und Weise berücksichtigt werden, in der die verschiedenen Rüstungskontrollmaßnahmen jeweils einzeln und im Verbund miteinander die Sicherheit des Bündnisses stärken können. Die Leitprinzipien und grundlegenden Ziele, an denen sich die Rüstungskontrollpolitik des Bündnisses bisher orientiert hat, sind weiterhin gültig. Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele werden natürlich durch eine Reihe von Faktoren beeinflußt. Dazu zählen der allgemeine Stand der West-Ost-Beziehungen, die militärischen Erfordernisse der Bündnispartner, die Fortschritte in den derzeitigen und künftigen Rüstungskontrollverhandlungen und die Entwicklungen im KSZE-Prozeß. Das Gesamtkonzept für Rüstungskontrolle und Abrüstung wird vor diesem Hintergrund weiterentwickelt und durchgeführt werden.

II.

West-Ost-Beziehungen und Rüstungskontrolle

6.

Das Bündnis strebt weiterhin nach einem gerechten und stabilen Frieden in einem Europa, in dem alle Staaten unverminderte Sicherheit auf dem niedrigsten erforderlichen Niveau der Streitkräfte und Rüstungen genießen und alle Bürger ihre Grundrechte und -freiheiten wahrnehmen können. Rüstungskontrolle allein kann weder die seit langem bestehenden politischen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ost und West überwinden noch einen stabilen Frieden gewährleisten. Gleichwohl erfordert die Erreichung dieses Zieles des Bündnisses wesentliche Fortschritte in der Rüstungskontrolle sowie einschneidendere Veränderungen der politischen Beziehungen. Erfolge in der Rüstungskontrolle können nicht nur die militärische Sicherheit erhöhen, sondern auch Verbesserungen im politischen Dialog zwischen Ost und West fördern und damit zur Erreichung der umfassenderen Ziele des Bündnisses beitragen.

7.

Um Sicherheit und Stabilität in Europa zu erhöhen, hat das Bündnis stets jede Möglichkeit zu wirksamer Rüstungskontrolle genutzt. Die Bündnispartner halten an dieser Politik ungeachtet etwaiger Veränderungen im Klima der West-Ost-Beziehungen fest. Erfolge in der Rüstungskontrolle sind jedoch nach wie vor nicht nur von unseren eigenen Bemühungen, sondern auch von der Bereitschaft des Ostens und insbesondere der Sowjetunion abhängig, konstruktiv auf Ergebnisse von beiderseitigem Nutzen hinzuarbeiten.

8.

In jüngster Zeit wurden auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle beispiellose Fortschritte erzielt. 1986 wurde durch die Stockholmer KVAE-Vereinbarung ein innovatives System Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen geschaffen, die die Transparenz und Berechenbarkeit im militärischen Bereich fördern solle. Bisher wurden diese Maßnahmen in zufriedenstellender Weise durchgeführt. Der INF-Vertrag von 1987 stellte einen weiteren bedeutenden Schritt nach vorn dar, weil er eine ganze Kategorie von Waffen beseitigte, das Prinzip asymmetri-

scher Reduzierungen durchsetzte und strenge Verifikationsregelungen vorsah. Zu den weiteren positiven Ergebnissen zählen u. a. die Errichtung von Zentren zur Verringerung des nuklearen Risikos in den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die vorherige Ankündigung von Starts ballistischer Flugkörper und die Durchführung des Gemeinsamen Verifikationsexperiments in Verbindung mit den laufenden amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen über Atomtests.

9.

Zusätzlich zu den bereits erreichten Vereinbarungen wurden in den START-Verhandlungen, die auf eine drastische Reduzierung der nuklearstrategischen Arsenale und die Beseitigung destabilisierender offensiver Fähigkeiten abzielen, wesentliche Fortschritte erzielt. Die Pariser Konferenz über das Verbot chemischer Waffen hat die Gültigkeit des Genfer Protokolls von 1925 bekräftigt und den Genfer Verhandlungen über ein weltweites, umfassendes und wirksam nachprüfbares Verbot chemischer Waffen kräftige politische Impulse verliehen. In Wien haben nun im Rahmen des KSZE-Prozesses neue gesonderte Verhandlungen begonnen: zum einen Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Verhandlungen) zwischen den 23 Mitgliedern der NATO und des Warschauer Paktes und zum anderen Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM-Verhandlungen) zwischen allen 35 Unterzeichnern der Schlußakte von Helsinki.

10.

Auch bei anderen Fragen, die für den Westen ein wichtiges Anliegen sind, wurden wesentliche Fortschritte erzielt. Die sowjetischen Truppen haben Afghanistan verlassen. Die Lösung einiger, wenn auch nicht aller verbleibenden regionalen Konflikte, an denen die Sowjetunion beteiligt ist, ist nähergerückt. Die Einhaltung der Menschenrechte in der Sowjetunion und in einigen anderen Staaten des Warschauer Paktes hat sich wesentlich verbessert, wenngleich nach wie vor schwerwiegende Mängel festzustellen sind. Vor kurzem konnten auf dem Wiener KSZE-Folgetreffen neue, strengere Verhaltensnormen für die Teilnehmerstaaten vereinbart werden; dadurch sollten weitere Fortschritte im KSZE-Prozeß gefördert werden. Eine neue Intensität des Dialogs, vor allem des Dialogs auf hoher Ebene, zwischen Ost und West eröffnet neue Möglichkeiten und bezeugt die Bereitschaft des Westens, eine Lösung der noch verbleibenden grundlegenden Probleme herbeizuführen.

11.

Das Bündnis erhebt nicht den Anspruch, für diese günstige Entwicklung der West-Ost-Beziehungen allein verantwortlich zu sein. In den letzten Jahren hat sich der Osten aufgeschlossener und flexibler gezeigt. Trotzdem war der Beitrag des Bündnisses zweifellos von grundlegender Bedeutung. Die meisten der bisher erzielten positiven Ergebnisse, die oben genannt wurden, gehen auf Initiativen des Bündnisses oder seiner Mitglieder zurück. Durch die politische Solidarität, die Bereitschaft zur Verteidigung und die Geduld und Kreativität, die die Bündnispartner in den Verhandlungen bewiesen, wurden die anfänglichen Hindernisse überwunden und ihre Bemühungen zu einem erfolgreichen Abschluß geführt. Das Bündnis hat die grundlegenden Konzepte für Fortschritte im West-Ost-Verhältnis entwickelt und seither ihre Verwirklichung vorangetrieben. Insbesondere gehen die Konzeptionen der Stabilität, der Hinlänglichkeit, der asymmetrischen Reduzierungen, der Konzentration auf die Ausrüstung mit der stärksten offensiven Ausrichtung, der strengen Verifikation, der Transparenz, einer durchgehenden Zone vom Atlantik bis zum Ural sowie der Ausgewogenheit und des umfassenden Charakters des KSZE-Prozesses auf Vorstellungen des Westens zurück.

12.

Die Aussichten auf dauerhafte qualitative Verbesserungen im West-Ost-Verhältnis sind nun besser denn je. Es gibt nach wie vor deutliche Anzeichen für einen Wandel im innen- und außenpolitischen Kurs der Sowjetunion und einiger ihrer Bündnispartner. Die sowjetische Führung hat erklärt, daß der ideologische Wettstreit in zwischenstaatlichen Beziehungen keine Rolle spielen sollte. Dadurch, daß die Sowjetunion schwerwiegende Mängel ihrer früheren Positionen zu internationalen wie auch innenpolitischen Fragen eingeräumt hat, ergeben sich Möglichkeiten für Fortschritte bei grundlegenden politischen Problemen.

13.

Gleichzeitig bestehen nach wie vor ernsthafte Besorgnisse. Es wird viele Jahre dauern, bis das ehrgeizige sowjetische Reformprogramm, das die Bündnispartner begrüßen, abgeschlossen ist. Angesichts des Ausmaßes der Probleme, mit denen dieses Programm konfrontiert ist, und des durch das Programm hervorgerufenen Widerstands kann sein Erfolg nicht als selbstverständlich angesehen werden. In Osteuropa werden bei konstruktiven Reformen nach wie vor ungleichmäßige Fortschritte erzielt, und wie weit diese Reformen gehen, bleibt abzuwarten. Noch immer müssen die grundlegenden Menschenrechte erst einmal fest in rechtlicher und praktischer Hinsicht verankert werden, auch wenn in einigen Staaten des Warschauer Paktes bereits Verbesserungen zu beobachten sind. Obwohl der Warschauer Pakt vor kurzem einseitige Reduzierungen eines Teils seiner Streitkräfte angekündigt und eingeleitet hat, übersteigen der Umfang der von der Sowjetunion dislozierten Streitkräfte und das Tempo, in dem sie die Rüstungsproduktion fortsetzt, nach wie vor die legitimen Verteidigungserfordernisse. Darüber hinaus begünstigen die geostrategischen Gegebenheiten den geographisch zusammenhängenden und von der Sowjetunion dominierten Warschauer Pakt gegenüber den geographisch getrennten Demokratien des Nordatlantischen Bündnisses. Die Sowjetunion verfolgt seit langem das Ziel, die Verbindungen zwischen den europäischen und den nordamerikanischen Mitgliedern des Bündnisses zu schwächen.

14.

Wir sehen einer vielversprechenden, jedoch nach wie vor ungewissen unmittelbaren Zukunft entgegen. Die Bündnispartner und der Osten stehen vor der Herausforderung wie auch der Chance, die jetzigen günstigen Bedingungen zur Erhöhung der Sicherheit beider Seiten zu nutzen. Die in den West-Ost-Beziehungen kürzlich erzielten Fortschritte haben dem Rüstungskontrollprozeß eine neue Dynamik verliehen und die Möglichkeiten verbessert, die Rüstungskontrollziele des Bündnisses zu erreichen, die die anderen Elemente seiner Sicherheitspolitik ergänzen.

III.

Prinzipien der Sicherheit des Bündnisses

15.

Die Sicherheitspolitik des Bündnisses soll Frieden in Freiheit sowohl durch politische Mittel als auch durch die Aufrechterhaltung eines militärischen Potentials bewahren, das ausreicht, um Krieg zu verhindern und eine wirksame Verteidigung sicherzustellen. Die Tatsache, daß das Bündnis den Frieden in Europa 40 Jahre lang gesichert hat, bezeugt den Erfolg dieser Politik.

16.

Bessere politische Beziehungen und die schrittweise Entwicklung von kooperativen Strukturen zwischen Ländern in Ost und West sind wichtige Bestandteile der Bündnispolitik. Sie können das gegenseitige Vertrauen erhöhen, die Gefahr von Mißverständnissen verringern, sicherstellen, daß zuverlässige Verfahren zur Bewältigung von Krisen vorhanden sind, um Spannungen entschärfen zu können, die Lage in Europa offener und berechenbarer machen und die Entwicklung einer umfassenderen Zusammenarbeit auf allen Gebieten fördern.

17.

Indem die Bündnispartner die Bedeutung dieser Tatsachen für die Festlegung der Bündnispolitik hervorheben, bekräftigen sie, daß – wie im Harmel-Bericht festgestellt – das Bemühen um

konstruktiven Dialog und um konstruktive Zusammenarbeit mit den Staaten des Ostens, einschließlich der Bereiche Rüstungskontrolle und Abrüstung, auf politischer Solidarität und angemessener militärischer Stärke beruht.

18.

Die Solidarität unter den Bündnisstaaten ist ein grundlegendes Prinzip ihrer Sicherheitspolitik. In ihr findet die Unteilbarkeit der Sicherheit der Bündnisstaaten ihren Niederschlag. Sie kommt in der Bereitschaft jedes Staates zum Ausdruck, Risiken, Lasten und Verantwortung ebenso wie den Nutzen der gemeinsamen Anstrengungen gerecht zu teilen. Insbesondere macht die Präsenz der konventionellen und nuklearen Streitkräfte der Vereinigten Staaten und der kanadischen Streitkräfte in Europa deutlich, daß nordamerikanische und europäische Sicherheitsinteressen untrennbar miteinander verbunden sind.

19.

Das Bündnis westlicher Demokratien ist von seiner Gründung an auf defensive Ziele ausgerichtet gewesen; dies wird auch so bleiben. Keine unserer Waffen wird jemals eingesetzt, es sei denn zur Selbstverteidigung. Das Bündnis strebt nicht nach militärischer Überlegenheit und wird dies auch in Zukunft nicht tun. Sein Ziel hat immer darin bestanden, Krieg und jede Form der Ausübung von Zwang und der Einschüchterung zu verhindern.

20.

Im Einklang mit dem defensiven Charakter des Bündnisses ist seine Strategie eine Strategie der Abschreckung. Sie hat das Ziel, einen potentiellen Angreifer, noch bevor er handelt, davon zu überzeugen, daß er mit einem Risiko konfrontiert ist, das jeden Nutzen überwiegt – mag er auch noch so groß sein –, den er sich von seinem Angriff möglicherweise verspricht. Aus dem Zweck dieser Strategie ergeben sich die für ihre Durchführung nötigen Mittel.

21.

Damit das Bündnis seine Strategie durchführen kann, muß es auf etwaige Angriffe angemessen reagieren und seine Verpflichtung erfüllen können, die Grenzen des Gebiets seiner Mitglieder zu verteidigen. Auf absehbare Zeit erfordert die Abschreckung eine geeignete Zusammensetzung angemessener und wirksamer nuklearer und konventioneller Streitkräfte, die weiterhin auf dem gebotenen Stand gehalten werden, wo dies erforderlich ist; denn solche Streitkräfte und Waffen schrecken nur ab, wenn offensichtlich ist und erkannt wird, daß sie wirksam eingesetzt werden können.

22.

Konventionelle Streitkräfte leisten einen wesentlichen Beitrag zur Abschreckung. Die Beseitigung von Asymmetrien zwischen den in Europa stationierten konventionellen Streitkräften von Ost und West wäre ein bedeutender Durchbruch, der großen Nutzen für die Stabilität und Sicherheit mit sich brächte. Die konventionelle Verteidigung allein kann jedoch die Abschreckung nicht sicherstellen. Nur die nukleare Komponente kann bewirken, daß sich ein Angreifer einem unannehmbaren Risiko gegenübersieht; daher spielt sie in unserer jetzigen Kriegsverhütungsstrategie eine unersetzliche Rolle.

23.

Der Hauptzweck sowohl strategischer als auch substrategischer Nuklearstreitkräfte ist politischer Art: Sie sollen den Frieden wahren und jede Art von Krieg verhindern. Diese Streitkräfte tragen zur Abschreckung bei, indem sie deutlich machen, daß die Bündnispartner militärisch fähig und politisch bereit sind, sie, falls nötig, als Antwort auf einen Angriff einzusetzen. Sollte es zu einem Angriff kommen, wäre es unser Ziel, die Abschreckung des Bündnisses wiederherzustellen, indem wir den Angreifer dazu bringen, seine Entscheidung zu überdenken, seinen Angriff zu beenden und sich zurückzuziehen, und dadurch auch die territoriale Unversehrtheit des Bündnisses wiederherzustellen.

24.

Daher haben konventionelle und nukleare Streitkräfte unterschiedliche, jedoch aneinander ergänzende und sich wechselseitig verstärkende Aufgaben. Jede erkannte Unzulänglichkeit einer dieser beiden Komponenten oder der Eindruck, die konventionellen Streitkräfte könnten von den nuklearen bzw. die substrategischen von den strategischen nuklearen Streitkräften getrennt werden, könnte einen potentiellen Gegner zu der Schlußfolgerung verleiten, die Gefahren eines Angriffs seien kalkulierbar und annehmbar. Eine bestimmte Einzelkomponente kann daher nicht als Ersatz und Ausgleich für Unzulänglichkeiten bei einer anderen Komponente angesehen werden.

25.

Auf absehbare Zeit gibt es keine andere Kriegsverhütungsstrategie. Die Anwendung dieser Strategie wird auch in Zukunft sicherstellen, daß die Sicherheitsinteressen aller Bündnismitglieder in vollem Umfang gewahrt werden. Die der Abschreckungsstrategie zugrundeliegenden Prinzipien sind unverändert gültig. Die Art und Weise, in der sie durch Umfang, Struktur und Dislozierung der Streitkräfte konkret zum Ausdruck kommen, unterliegt dem Wandel. Wie bisher werden sich diese Elemente auch in Zukunft entsprechend den sich verändernden internationalen Gegebenheiten, den technologischen Fortschritten und den Entwicklungen hinsichtlich des Ausmaßes der Bedrohung – insbesondere hinsichtlich der Konzeption und der Fähigkeit der Streitkräfte des Warschauer Paktes – weiterentwickeln.

26.

Letztlich sind es die strategischen Nuklearstreitkräfte, die in diesem Gesamtrahmen die Abschreckung für die Bündnispartner gewährleisten. Sie müssen in der Lage sein, einem angreifenden Staat selbst nach einem Erstschlag unannehmbar schweren Schaden zuzufügen. Ihre Zahl, Reichweite, Überlebensfähigkeit und Eindringfähigkeit müssen gewährleisten, daß ein potentieller Angreifer weder von einer Begrenzung des Konflikts ausgehen noch sein eigenes Hoheitsgebiet als Sanktuarium betrachten kann. Die strategischen Nuklearstreitkräfte der Vereinigten Staaten bilden das Fundament der Abschreckung des Bündnisses insgesamt. Die unabhängigen Nuklearstreitkräfte des Vereinigten Königreichs und Frankreichs übernehmen eine eigene Abschreckungsrolle und tragen zur Abschreckungsstrategie des Bündnisses insgesamt bei, indem sie einem potentiellen Angreifer die Planung und Risikoeinschätzung erschweren.

27.

Nuklearstreitkräfte unterhalb der strategischen Ebene stellen ein wesentliches politisches und militärisches Bindeglied zwischen konventionellen und strategischen Streitkräften sowie – in Verbindung mit der Präsenz kanadischer und amerikanischer Streitkräfte in Europa – zwischen den europäischen und den nordamerikanischen Mitgliedern des Bündnisses dar. Die substrategischen Streitkräfte der Bündnispartner sind nicht dazu bestimmt, konventionelle Ungleichgewichte auszugleichen. Trotzdem muß in bezug auf die Stärke dieser Streitkräfte in der integrierten Militärstruktur sowohl die konventionelle als auch die nukleare Bedrohung des Bündnisses berücksichtigt werden. Sie sollen sicherstellen, daß nie eine Lage entsteht, in der ein potentieller Angreifer die Möglichkeit einer nuklearen Vergeltung als Reaktion auf ein militärisches Vorgehen eventuell unberücksichtigt läßt. Nuklearstreitkräfte unterhalb der strategischen Ebene leisten daher einen wesentlichen Beitrag zur Abschreckung.

28.

Die weite Verbreitung dieser Streitkräfte unter den in die integrierte Militärstruktur des Bündnisses eingebundenen Staaten stellt ebenso wie die Regelungen für Konsultationen im nukle-

aren Bereich zwischen den betroffenen Bündnispartnern die Solidarität und die Bereitschaft zur Teilung der nuklearen Aufgaben und der Verantwortung auf diesem Gebiet unter Beweis. Sie trägt somit zur Stärkung der Abschreckung bei.

29.

Konventionelle Streitkräfte tragen zur Abschreckung bei, indem sie den Verteidigungswillen der Bündnispartner unter Beweis stellen und die Gefahr, daß ein potentieller Angreifer einen schnellen und leichten Sieg oder einen begrenzten Geländegewinn durch ausschließlich konventionelle Mittel für möglich hält, auf ein Mindestmaß verringern.

30.

Konventionelle Streitkräfte müssen also in der Lage sein, angemessen zu reagieren und dem Angreifer unverzüglich und möglichst weit vorne so viel Widerstand entgegenzusetzen, wie nötig ist, um ihn zu zwingen, den Konflikt zu beenden und sich zurückzuziehen oder sich der Möglichkeit zu stellen, daß die Bündnispartner Kernwaffen einsetzen. Die Streitkräfte der Bündnispartner müssen so disloziert und ausgerüstet sein, daß sie diese Aufgabe jederzeit erfüllen können. Da das Bündnis von Verstärkungen aus Nordamerika abhängig ist, muß es darüber hinaus in der Lage sein, die See- und Luftverbindungen zwischen Nordamerika und Europa offenzuhalten.

31.

Alle Mitgliedstaaten des Bündnisses befürworten nachdrücklich ein umfassendes, wirksam überprüfbares, weltweites Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung sowie des Einsatzes chemischer Waffen. Chemische Waffen sind ein Sonderfall, da die vom Bündnis verfolgte Gesamtstrategie der Kriegsverhütung – wie bereits erwähnt – von einer geeigneten Zusammensetzung nuklearer und konventioneller Waffen abhängig ist. Das Bündnis ist sich darüber im klaren, daß es bis zur Erreichung eines weltweiten Verbots chemischer Waffen Maßnahmen zur passiven Verteidigung durchführen können muß. Eine begrenzte Vergeltungsfähigkeit wird angesichts des überwältigenden Potentials der Sowjetunion an chemischen Waffen beibehalten.

32.

Die Bündnispartner verpflichten sich, unter Berücksichtigung der Bedrohung nur das für ihre Abschreckungsstrategie erforderliche Mindestniveau von Streitkräften beizubehalten. Es gibt jedoch ein Mindestniveau von nuklearen wie auch konventionellen Streitkräften, unterhalb dessen die Glaubwürdigkeit der Abschreckung nicht aufrechterhalten werden kann. Insbesondere sind sich die Bündnispartner stets darüber im klaren gewesen, daß der Abzug aller Kernwaffen aus Europa die Abschreckungsstrategie gefährlich untergraben und die Sicherheit des Bündnisses beeinträchtigen würde.

33.

Die Verteidigungspolitik des Bündnisses und seine Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik ergänzen sich gegenseitig und haben dasselbe Ziel: die Sicherheit auf einem möglichst niedrigen Streitkräfteniveau zu gewährleisten. Zwischen der Verteidigungspolitik und der Rüstungskontrollpolitik besteht keinerlei Widerspruch. Ausgehend von dieser grundlegenden Kohärenz der Ziele und Prinzipien, sollte das Gesamtkonzept für Rüstungskontrolle und Abrüstung weiterentwickelt und sollten in jedem Bereich der Rüstungskontrolle die entsprechenden Schlußfolgerungen gezogen werden.

IV.

Rüstungskontrolle und Abrüstung: Prinzipien und Ziele

34.

Unsere Vision ist ein ungeteiltes Europa, in dem – wie es für das Bündnis seit jeher der Fall ist – Streitkräfte nur der Kriegsverhinderung und der Selbstverteidigung dienen, nicht jedoch der Aggression oder der politischen oder militärischen Einschüchterung. Rüstungskontrolle kann als integraler Bestandteil der Sicherheitspolitik des Bündnisses und unseres in den West-Ost-Beziehungen verfolgten Gesamtansatzes zur Verwirklichung dieser Vision beitragen.

35.

Die Rüstungskontrollpolitik des Bündnisses ist darauf ausgerichtet, Sicherheit und Stabilität zu erhöhen. Daher zielen die Rüstungskontrollinitiativen der Bündnispartner darauf ab, durch auf dem Verhandlungsweg erreichte Vereinbarungen und gegebenenfalls durch einseitige Maßnahmen ein Gleichgewicht auf niedrigerem Niveau der Streitkräfte und Rüstungen zu schaffen; dabei sind sich die Bündnispartner darüber im klaren, daß Rüstungskontrollvereinbarungen nur möglich sind, wenn die Verhandlungspartner gemeinsam daran interessiert sind, ein für beide Seiten zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen. Durch die Rüstungskontrollpolitik der Bündnispartner sollen destabilisierende Asymmetrien bei Streitkräften und Ausrüstung beseitigt werden. Außerdem strebt das Bündnis Maßnahmen an, die gegenseitiges Vertrauen bilden und die Gefahr eines Konflikts verringern sollen, indem sie größere Transparenz und Berechenbarkeit in militärischen Angelegenheiten fördern.

36.

Durch die Erhöhung von Sicherheit und Stabilität kann Rüstungskontrolle auch weitere wichtige Vorteile für das Bündnis mit sich bringen. Auf Grund der Dynamik des Rüstungskontrollprozesses können die in einer bestimmten Vereinbarung verankerten Prinzipien und Ergebnisse andere Rüstungskontrollmaßnahmen erleichtern. Auf diese Weise kann Rüstungskontrolle auch weitere Reduzierungen des Niveaus der Streitkräfte und Rüstungen des Bündnisses ermöglichen, die mit der Kriegsverhütungsstrategie des Bündnisses in Einklang stehen. Ferner kann Rüstungskontrolle – wie in Kapitel II festgestellt wurde – einen wesentlichen Beitrag leisten zur Entwicklung konstruktiver West-Ost-Beziehungen und eines Rahmens für weitere Zusammenarbeit in einem stabileren und berechenbareren internationalen Umfeld. Fortschritte in der Rüstungskontrolle können auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in unsere Sicherheitspolitik insgesamt erhöhen und die Unterstützung dafür fördern.

Leitprinzipien der Rüstungskontrolle

37.

Die Mitglieder des Bündnisses lassen sich von folgenden Prinzipien leiten:

– Sicherheit: Rüstungskontrolle soll die Sicherheit aller Bündnispartner erhöhen. Sowohl während der Durchführungsphase als auch nach der Durchführung müssen die Abschreckungsstrategie der Bündnispartner und ihre Verteidigungsfähigkeit glaubwürdig und wirksam bleiben. Rüstungskontrollmaßnahmen sollen die strategische Einheit und die politische Geschlossenheit des Bündnisses aufrechterhalten sowie das Prinzip der Unteilbarkeit der Sicherheit des Bündnisses wahren, indem sie die Schaffung von Gebieten ungleicher Sicherheit vermeiden. Rüstungskontrollmaßnahmen sollen die legitimen Sicherheitsinteressen aller Staaten achten und die Verlagerung oder Intensivierung von Bedrohungen, die gegen dritte Staaten oder Regionen gerichtet sind, nicht erleichtern.

– Stabilität: Rüstungskontrollmaßnahmen sollen zu militärisch bedeutsamen Ergebnissen führen, die die Stabilität erhöhen. Zur Förderung der Stabilität sollen Rüstungskontrollmaßnahmen diejenigen Potentiale reduzieren oder beseitigen, die für das Bündnis die größte Bedrohung darstellen. Stabilität kann auch durch Schritte erhöht werden, die größere Transparenz und Berechenbarkeit in militärischen Angelegenheiten fördern. Militärische Stabilität erfordert, daß die Optionen zum Überraschungsangriff und zur raumgreifenden Offensive beseitigt werden. Krisenstabilität erfordert, daß kein Staat über Streitkräfte verfügt, deren Umfang und Zusammensetzung ihm bei einem

Vergleich mit den Streitkräften anderer Staaten die Einschätzung erlaubt, er könne möglicherweise einen entscheidenden Vorteil erlangen, indem er als erster zu den Waffen greift. Stabilität erfordert ferner Maßnahmen, durch die Staaten von destabilisierenden Versuchen abgehalten werden, mit Hilfe einer Verlagerung von Mitteln auf andere Waffenbereiche einen militärischen Vorteil wiederzuerlangen. Vereinbarungen müssen zu Endergebnissen führen, die ausgewogen sind und in bezug auf die Sicherheit allen Beteiligten gleiche Rechte gewährleisten.

– Nachprüfbarkeit: Wirksame und verläßliche Verifikation ist eine Grundvoraussetzung für Rüstungskontrollvereinbarungen. Soll Rüstungskontrolle wirksam sein und Vertrauen bilden, muß folglich die Nachprüfbarkeit vorgeschlagener Rüstungskontrollmaßnahmen ein zentrales Anliegen des Bündnisses sein. Fortschritte in der Rüstungskontrolle sollen auch daran gemessen werden, wie bestehende Vereinbarungen eingehalten werden. Vereinbarte Rüstungskontrollmaßnahmen sollen Möglichkeiten einer Umgehung ausschließen.

Rüstungskontrollziele des Bündnisses

38.

Im Einklang mit den genannten Prinzipien verfolgen die Bündnispartner für die kommenden Jahre ein ehrgeiziges Rüstungskontrollprogramm für den nuklearen, konventionellen und chemischen Bereich.

Nuklearstreitkräfte

39.

Der INF-Vertrag ist ein Meilenstein in den Bemühungen der Bündnispartner, einen sichereren Frieden auf niedrigerem Niveau der Rüstungen zu erreichen. 1991 werden durch ihn alle landgestützten Flugkörper mittlerer Reichweite der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion beseitigt sein; damit wird auch die Bedrohung entfallen, die diese sowjetischen Systeme bisher für das Bündnis darstellen. Die Durchführung des Vertrags wird jedoch nur einen kleinen Teil des sowjetischen Kernwaffenarsenals betreffen, und das Bündnis sieht sich weiterhin einer beträchtlichen Zahl moderner und wirksamer sowjetischer Systeme aller Reichweiten gegenüber. Die volle Verwirklichung des Rüstungskontrollprogramms des Bündnisses erfordert weitere Schritte.

Strategische Nuklearstreitkräfte

40.

Die strategischen Systeme der Sowjetunion stellen nach wie vor eine große Bedrohung für das Bündnis insgesamt dar. Einschneidende Reduzierungen bei solchen Systemen liegen im unmittelbaren Interesse des gesamten westlichen Bündnisses, und daher räumt das Bündnis diesen Reduzierungen im nuklearen Bereich Vorrang ein.

41.

Deshalb unterstützen die Bündnispartner uneingeschränkt das Ziel der Vereinigten Staaten, im Rahmen der Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffen (START) fünfzigprozentige Reduzierungen bei den strategischen Nuklearwaffen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion zu erreichen. Durch die Vorschläge der Vereinigten Staaten soll die Stabilität erhöht werden, indem spezifische Beschränkungen für die am meisten destabilisierenden Elemente der Bedrohung – schnell fliegende ballistische Flugkörper, Wurfgewicht und insbesondere schwere ICBM (landgestützte ballistische Flugkörper) der Sowjetunion – festgelegt werden. Die Vorschläge basieren auf der Notwendigkeit, mit den verbleibenden strategischen Streitkräften der Vereinigten Staaten, die nach wie vor letztlich die Sicherheit des Bündnisses insgesamt gewährleisten würden, eine glaubwürdige Abschreckung aufrechtzuerhalten; sie basieren folglich auch auf der Notwendigkeit, die Wirksamkeit dieser Streitkräfte zu erhalten. Darüber hinaus führen die Vereinigten Staaten mit der Sowjetunion Verhandlungen über Defensiv- und Weltraumfragen, um eine Erhöhung der strategischen Stabilität sicherzustellen.

Substrategische Nuklearstreitkräfte

42.

Die Bündnispartner haben sich dazu verpflichtet, nur die zur Unterstützung ihrer Abschreckungsstrategie erforderliche Mindestzahl an Kernwaffen beizubehalten. Im Einklang mit dieser Verpflichtung haben die Mitglieder der integrierten Militärstruktur bereits bedeutende einseitige Reduzierungen ihres substrategischen Kernwaffenarsenals vorgenommen. Die Zahl der landgestützten Gefechtsköpfe in Westeuropa wurde seit 1979 um mehr als ein Drittel auf den niedrigsten Stand seit mehr als 20 Jahren verringert. Eine Modernisierung der substrategischen Systeme, wo sie erforderlich ist, würde zu weiteren Reduzierungen führen.

43.

Die Bündnispartner sehen sich nach wie vor der direkten Bedrohung gegenüber, die die große Zahl der im Gebiet des Warschauer Paktes stationierten und in den letzten Jahren erheblich verbesserten nuklearen Flugkörper kürzerer Reichweite für Europa darstellt. Bedeutende Reduzierungen bei den Systemen des Warschauer Paktes wären für die Sicherheit des Bündnisses generell von Nutzen. Eine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles wären deutliche und überprüfbare Reduzierungen der amerikanischen und sowjetischen landgestützten nuklearen Flugkörpersysteme kürzerer Reichweite, die zu gleichen Obergrenzen auf niedrigerem Niveau führen.

44.

Die von den Mitgliedstaaten des Bündnisses dislozierten substrategischen Nuklearstreitkräfte stellen jedoch nicht in erster Linie ein Gegengewicht zu ähnlichen Systemen der Mitglieder des Warschauer Paktes dar. Wie in Kapitel III erläutert wird, spielen substrategische Nuklearstreitkräfte in der Abschreckungsstrategie des Bündnisses insgesamt eine wesentliche Rolle, indem sie sicherstellen, daß nie eine Lage entsteht, in der ein potentieller Angreifer die Möglichkeit einer nuklearen Vergeltung als Reaktion auf sein militärisches Vorgehen unberücksichtigt lassen könnte.

45.

Das Bündnis bekräftigt seine Feststellung, daß es für die absehbare Zukunft keine Alternative für die Bündnisstrategie der Kriegsverhinderung gibt, die eine Abschreckungsstrategie ist, welche auf einer geeigneten Zusammensetzung angemessener und wirksamer nuklearer und konventioneller Streitkräfte beruht, die weiterhin auf dem gebotenen Stand gehalten werden, wo dies erforderlich ist. Bei den nuklearen Streitkräften sind unter den gegebenen Umständen und soweit voraussehbar land-, see- und luftgestützte Systeme, einschließlich bodengestützter Flugkörper, in Europa notwendig.

46.

Angesichts der gewaltigen Überlegenheit des Warschauer Pakts bei den nuklearen Flugkörpern kürzerer Reichweite fordert das Bündnis die Sowjetunion auf, ihre Flugkörpersysteme kürzerer Reichweite einseitig auf den derzeitigen Stand der integrierten Militärstruktur zu verringern.

47.

Das Bündnis bekräftigt, daß es bei den Verhandlungen über konventionelle Stabilität folgende Ziele anstrebt:

- die Schaffung eines sicheren und stabilen Gleichgewichts der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau;
- die Beseitigung von Ungleichgewichten, die nachteilig für Stabilität und Sicherheit sind; und

– als vorrangige Angelegenheit – die Beseitigung der Fähigkeit zur Auslösung von Überraschungsangriffen und zur Einleitung großangelegter offensiver Handlungen.

48.

Entsprechend seinen 1987 in Reykjavik formulierten und 1988 in Brüssel bekräftigten Rüstungskontrollzielen stellt das Bündnis fest, daß es eine seiner höchsten Prioritäten in Verhandlungen mit dem Osten ist, ein Abkommen über konventionelle Streitkräftereduzierungen zu erreichen, das die vorgenannten Ziele verwirklicht. In diesem Sinne werden die Verbündeten jede Anstrengung unternehmen, wie dies das Ergebnis des Gipfels vom Mai 1989 beweist, um diese Verhandlungen zu einem baldigen und zufriedenstellenden Abschluß zu bringen. Die Vereinigten Staaten haben die Hoffnung ausgedrückt, daß dies innerhalb von 6 bis 12 Monaten erreicht werden könnte. Sobald die Implementierung eines solchen Abkommens aufgenommen ist, sind die Vereinigten Staaten in Konsultation mit den betroffenen Verbündeten bereit, in Verhandlungen einzutreten, um eine teilweise Reduzierung amerikanischer und sowjetischer landgestützter nuklearer Flugkörpersysteme kürzerer Reichweite auf ein gleiches und verifizierbares Niveau zu erreichen. Unter besonderem Bezug auf die in Wien eingebrachten westlichen Verhandlungsvorschläge über konventionelle Streitkräfte in Europa, erweitert durch die Vorschläge der Vereinigten Staaten auf dem Gipfel im Mai 1989, gehen die betroffenen Verbündeten davon aus, daß ausgehandelte Reduzierungen, die zu einem Niveau unterhalb des bestehenden Niveaus ihrer eigenen SNF-Flugkörper führen, solange nicht vorgenommen werden, bis die Ergebnisse dieser Verhandlungen im konventionellen Bereich implementiert worden sind. Reduzierungen von SNF-Systemen des Warschauer Paktes sollten vor diesem Zeitpunkt durchgeführt werden.

49.

Soweit es sich um die substrategischen Nuklearstreitkräfte der Mitglieder der integrierten Militärstruktur handelt, müssen ihre Zahl und Leistungsmerkmale so beschaffen sein, daß sie ihre Abschreckungsrolle in dem erforderlichen Reichweitenband unter Berücksichtigung sowohl der konventionellen als auch der nuklearen Bedrohung, der sich das Bündnis gegenübersieht, glaubwürdig erfüllen können. Die Frage der Einführung und Stationierung eines Folgesystems für die LANCE wird 1992 im Lichte der sicherheitspolitischen Gesamtentwicklung behandelt werden. Obgleich dies eine nationale Entscheidung ist, erkennen die betroffenen Verbündeten die Bedeutung der fortgesetzten Finanzierung durch die Vereinigten Staaten von Forschung und Entwicklung einer Nachfolge für den bestehenden LANCE-Kurzstreckenflugkörper an, um ihre Optionen in dieser Beziehung zu wahren.

Konventionelle Streitkräfte

50.

Wie in der Erklärung der Gipfelkonferenz vom März 1988 und in der Initiative des Bündnisses zum Datenaustausch vom November 1988 dargelegt wird, stellt die militärische Präsenz der Sowjetunion in Europa, die ihre Selbstverteidigungserfordernisse bei weitem überschreitet, unsere Sicherheit wie auch unser Streben nach einer europäischen Friedensordnung direkt in Frage. Ein derartig überhöhtes Streitkräfteniveau bringt die Gefahr der politischen Einschüchterung oder der Androhung eines Angriffs mit sich. Solange es besteht, beeinträchtigt es die Verbesserung der politischen Beziehungen zwischen allen Staaten Europas. Die Sicherheit ist darüber hinaus nicht nur durch die zahlenmäßige Überlegenheit der Streitkräfte des Warschauer Paktes gefährdet. Seine Panzer, Artillerie und Infanteriekampffahrzeuge sind in großen Verbänden konzentriert und so disloziert, daß sie ihm die Fähigkeit zum Überraschungsangriff und zur raumgreifenden Offensive verleihen. Trotz der jüngsten begrüßenswerten Veröffentlichung der Einschätzung des militärischen Kräfteverhältnisses in Europa durch den Warschauer Pakt ist der Grad der Geheimhaltung und Ungewißheit in bezug auf seine tatsächlichen Fähigkeiten und Absichten noch immer beträchtlich.

51.

Bei der Behandlung dieser Fragen besteht das Hauptziel der Bündnispartner darin, in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht konventioneller Streitkräfte auf niedrigerem Niveau zu schaffen und gleichzeitig größere Offenheit über die militärische Organisation und militärische Aktivitäten in Europa herbeizuführen.

52.

In den KSE-Verhandlungen zwischen den 23 Mitgliedern der beiden Bündnisse schlagen die westlichen Bündnispartner folgendes vor:

- Reduzierungen auf eine Gesamtobergrenze für den Gesamtbestand an Waffen in Europa, wobei der Schwerpunkt auf diejenigen Waffensysteme zu legen ist, von denen die stärkste Bedrohung ausgeht, d. h. die zum Besetzen und Halten von Gebieten befähigen;
- eine Obergrenze für den Anteil an diesem Gesamtbestand, den ein einzelnes europäisches Land besitzen darf (da die Sicherheit und Stabilität Europas erfordert, daß kein Staat seine legitimen Selbstverteidungserfordernisse überschreitet);
- eine Obergrenze für stationierte Streitkräfte (wodurch die Vornedislozierung und Konzentration sowjetischer Streitkräfte in Mittel- und Osteuropa beschränkt würde);
- angemessene Zwischengrenzen für Streitkräfte, die gleichzeitig in dem gesamten Gebiet vom Atlantik bis zum Ural gelten sollen.

In ihrer Gesamtheit werden diese Maßnahmen einschneidende Reduzierungen bei denjenigen konventionellen Streitkräften des Warschauer Paktes erforderlich machen, die das Bündnis am meisten bedrohen. Die sich daraus ergebenden Reduzierungen müssen so vorgenommen werden, daß Umgehungen verhindert werden, z. B. indem sichergestellt wird, daß die reduzierten Waffensysteme vernichtet oder auf andere Weise beseitigt werden. Durch Verifikationsmaßnahmen muß sichergestellt werden, daß alle Staaten darauf vertrauen können, daß die zulässigen Obergrenzen nicht überschritten werden.

53.

Diese Maßnahmen allein werden jedoch die Stabilität nicht gewährleisten. Vereinbarte Reduzierungen müssen durch weitere Maßnahmen unterstützt werden, die Transparenz, Notifizierung und Beschränkung von Dislozierung, Lagerung, Bewegungen, Bereitschaftsstand und Verfügbarkeit konventioneller Streitkräfte umfassen sollten.

54.

Bei den Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) bemühen sich die Bündnispartner, die durch die erfolgreiche Anwendung des Stockholmer Dokuments geschaffene Dynamik aufrechtzuerhalten, indem sie ein umfassendes Maßnahmepaket vorschlagen, um folgendes zu verbessern:

- die Transparenz im Bereich der militärischen Organisation,
- die Transparenz und Vorhersehbarkeit militärischer Aktivitäten,
- die Kontakte und Kommunikationsmöglichkeiten;

ferner haben sie vorgeschlagen, im Rahmen eines Seminars einen Meinungsaustausch über Militärdoktrinen durchzuführen.

55.

Die Verwirklichung der Vorschläge der Bündnispartner in den KSE-Verhandlungen sowie ihrer Vorschläge für weitere Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen würde zu einer neuen Dimension der europäischen Sicherheit führen. Dies hätte sowohl im Verteidigungs- als auch im Rüstungskontrollbereich wichtige positive Folgen für die Bündnispolitik. Das Ergeb-

nis der KSE-Verhandlungen würde einen Rahmen zur Bestimmung derjenigen Streitkräftestruktur des Bündnisses bieten, die künftig zur Erfüllung seiner grundlegenden Aufgabe, Frieden in Freiheit zu bewahren, erforderlich ist. Wenn die unmittelbaren KSE-Ziele erreicht werden, wären die Bündnispartner darüber hinaus bereit, weitere Schritte zur Erhöhung der Stabilität und Sicherheit in Erwägung zu ziehen; dazu zählen z. B. weitere Reduzierungen oder Begrenzungen der Waffen und der Ausrüstung im konventionellen Bereich und die Umstrukturierung von Streitkräften mit dem Ziel, die defensiven Fähigkeiten zu stärken und die offensiven Fähigkeiten weiterabzubauen.

56.

Die Bündnispartner begrüßen die erklärte Bereitschaft der Sowjetunion und anderer Mitglieder des Warschauer Paktes, ihre Streitkräfte zu verringern und defensiv auszurichten, und erwarten die Durchführung dieser Maßnahmen. Dies wäre ein Schritt in Richtung auf die Beseitigung des Ungleichgewichts bei den Streitkräfteniveaus in Europa wie auch in Richtung auf die Verringerung der Fähigkeit des Warschauer Paktes zum Überraschungsangriff. Die angekündigten Reduzierungen zeigen, daß die Sowjetunion und andere Mitglieder des Warschauer Paktes die Existenz des konventionellen Ungleichgewichts einräumen, das die Bündnispartner seit langem als ein Schlüsselproblem der Sicherheit in Europa hervorheben.

Chemische Waffen

57.

Das Arsenal der Sowjetunion an chemischen Waffen stellt eine massive Bedrohung dar. Die Bündnispartner setzen sich dafür ein, so bald wie möglich ein weltweites, umfassendes und wirksam überprüfbares Verbot aller chemischen Waffen zu vereinbaren.

58.

Alle Bündnisstaaten bekennen sich zur Einhaltung der Verbote, die im Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege niedergelegt sind. Die Pariser Konferenz über das Verbot chemischer Waffen hat die Bedeutung der im Genfer Protokoll eingegangenen Verpflichtungen bekräftigt und den einmütigen Willen der Völkergemeinschaft zum Ausdruck gebracht, chemische Waffen bald vollständig zu beseitigen und hierdurch jeden Einsatz dieser Waffen zu verhindern.

59.

Die Bündnispartner wollen nicht nur den Einsatz, sondern auch die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Weitergabe dieser verabscheuungswürdigen Waffen verbieten sowie die Vernichtung des Bestands an chemischen Waffen und der Einrichtungen für ihre Herstellung auf eine Weise erreichen, durch die allen Teilnehmern in jeder Phase des Prozesses unverminderte Sicherheit gewährleistet wird. Diese Ziele werden auf der Genfer Abrüstungskonferenz verfolgt. Bis zur Vereinbarung eines weltweiten Verbots werden die Bündnispartner strenge Kontrollen bei der Ausfuhr von Gütern durchsetzen, die mit der Herstellung chemischer Waffen zusammenhängen. Zudem werden sie versuchen, zur Stärkung des Vertrauens in die Wirksamkeit eines weltweiten Verbots die Staaten dazu zu bewegen, untereinander größere Offenheit hinsichtlich der chemischen Waffenpotentiale zuzulassen.

V.

Schlußfolgerungen

Wechselbeziehungen zwischen den Bereichen Rüstungskontrolle und Verteidigung

60.

Das Bündnis tritt für einen umfassenden sicherheitspolitischen Ansatz ein, der die Bereiche Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie Verteidigung einschließt. Daher gilt es sicherzustellen, daß die Wechselbeziehungen zwischen den Fragen der Rüstungskontrolle und den Verteidigungserfordernissen wie auch zwischen den verschiedenen Bereichen der Rüstungskontrolle in vollem Umfang berücksichtigt werden. Bei Vorschlägen in einem Bereich der Rüstungskontrolle müssen deren Auswirkungen auf die allgemeinen Interessen des Bündnisses und auf andere Verhandlungen berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozeß.

61.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Verteidigungs- und Rüstungskontrollziele auch in Zukunft miteinander in Einklang stehen, damit sie einander ergänzend zu dem Ziel, die Sicherheit auf dem niedrigsten, mit den Erfordernissen der Kriegsverhütungsstrategie des Bündnisses noch zu vereinbarenden ausgewogenen Streitkräfteniveau aufrechtzuerhalten, beitragen können; dabei ist darauf zu achten, daß Veränderungen der Bedrohung, neue Technologien und neue politische Chancen die Optionen in beiden Bereichen beeinflussen. Bei Entscheidungen über Rüstungskontrollfragen müssen die Erfordernisse der Abschreckungsstrategie der Bündnispartner in vollem Umfang zum Ausdruck kommen. Ebenso sind Fortschritte in der Rüstungskontrolle für die militärische Planung relevant, die in genauer Kenntnis der bei Rüstungskontrollverhandlungen verfolgten Ziele zu erarbeiten ist und gegebenenfalls die dabei erzielten Ergebnisse widerspiegeln muß.

62.

In jedem Bereich der Rüstungskontrolle bemüht sich das Bündnis um eine Erhöhung der Stabilität und Sicherheit. Die derzeitigen Verhandlungen über strategische Nuklearsysteme, konventionelle Streitkräfte und chemische Waffen werden jedoch unabhängig voneinander geführt: Ein Ergebnis bei einem dieser Verhandlungskomplexe ist nicht von Fortschritten in anderen Verhandlungsbereichen abhängig. Sie können sich jedoch gegenseitig beeinflussen: In einem bestimmten Bereich der Rüstungskontrolle festgelegte Kriterien und darin erreichte Vereinbarungen können auch in anderen Bereichen von Belang sein und somit Fortschritte insgesamt erleichtern. Dies könnte sich sowohl auf die Möglichkeiten für die Rüstungskontrolle und die für die Durchführung der Bündnisstrategie erforderlichen Streitkräfte auswirken als auch generell zu einem berechenbareren militärischen Umfeld beitragen.

63.

Die Bündnispartner bemühen sich, die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Elementen der Rüstungskontrolle vorausschauend zu erfassen, indem sie sicherstellen, daß die Entwicklung, Verfolgung und Verwirklichung ihrer Rüstungskontrollziele in den einzelnen Bereichen sowohl miteinander als auch mit den Leitprinzipien des Bündnisses für eine wirksame Rüstungskontrolle in vollem Umfang vereinbar sind. Die Art und Weise, in der START-Obergrenzen und START-Zwischengrenzen im einzelnen angewandt werden, könnte beispielsweise die künftige Flexibilität der substrategischen Nuklearstreitkräfte der Mitglieder der integrierten Militärstruktur beeinflussen. Eine VKSE-Vereinbarung wäre an sich schon ein bedeutender Beitrag zur Stabilität. Die Stabilität würde durch ein weltweites Verbot chemischer Waffen noch wesentlich erhöht. Die Entwicklung Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM) könnte die stabilisierenden Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den VKSE erörtert werden, beeinflussen und umgekehrt auch durch diese beeinflußt werden. Die Beseitigung des Ungleichgewichts bei konventionellen Streitkräften schüfe den Spielraum für weitere Reduzierungen der substrategischen Nuklearstreitkräfte der Mitglieder der integrierten Militärstruktur, auch wenn dadurch nicht die Notwendigkeit solcher Streitkräfte beseitigt würde. Dadurch könnten auch weitere Rüstungskontrollmaßnahmen im konventionellen Bereich ermöglicht werden.

64.

Dieser Bericht legt den konzeptionellen Gesamtrahmen fest, in dem sich die Bündnispartner um Fortschritte in jedem Bereich der Rüstungskontrolle bemühen werden. Dabei ist es ihr grundlegendes Ziel, größere Sicherheit auf einem niedrigeren Niveau der Streitkräfte und Rüstungen zu erreichen. Insgesamt gesehen stellt das Rüstungskontrollprogramm der Bündnispartner einen in sich geschlossenen und zusammenhängenden Ansatz zur Erhöhung von Sicherheit und Stabilität dar. Es ist ehrgeizig, aber wir sind zuversichtlich, daß es in den kommenden Jahren in vollem Umfang verwirklicht werden kann, wenn die Staaten des Warschauer Paktes konstruktiv darauf reagieren. Bei der Verfolgung dieses Zieles ist sich das Bündnis darüber im klaren, daß es sich nicht leisten kann, seine Sicherheit auf Rüstungskontrollergebnisse zu gründen, die für die Zukunft erwartet werden. Die Bündnispartner werden jedoch bereit sein, aus konkreten Fortschritten, die sie mit Hilfe der Rüstungskontrolle in Richtung auf eine bedeutende Verringerung von Ausmaß und Qualität ihrer militärischen Bedrohung erzielen, angemessene Schlußfolgerungen für ihre eigenen Streitkräfte zu ziehen. Die Verwirklichung des Rüstungskontrollprogramms der Bündnispartner brächte nicht nur an sich schon große Vorteile mit sich, sondern könnte auch zu einer Ausweitung der Zusammenarbeit mit dem Osten in anderen Bereichen führen. Darüber hinaus ist Rüstungskontrolle selbst ein dynamischer Prozeß; sobald das Bündnis in jedem einzelnen der genannten Bereiche Einvernehmen erzielt, können sich weitere Möglichkeiten für die Rüstungskontrolle ergeben und weitere Fortschritte erreicht werden.

65.

Wie bereits erwähnt, ist die Vision der Bündnispartner ein ungeteiltes Europa, in dem Streitkräfte nur der Kriegsverhinderung und der Selbstverteidigung dienen – ein Kontinent, auf dem nicht mehr der Schatten erdrückender militärischer Potentiale lastet und der von der Gefahr eines Krieges befreit ist, ein Kontinent, auf dem die Souveränität und territoriale Integrität aller Staaten geachtet und die Rechte aller Menschen einschließlich des Rechtes auf politische Wahlfreiheit geschützt werden. Dieses Ziel kann nur schrittweise erreicht werden; dazu sind geduldige und kreative Bemühungen erforderlich. Die Bündnispartner sind entschlossen, weiterhin auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Die Erreichung der Rüstungskontrollziele des Bündnisses wäre ein bedeutender Beitrag zur Verwirklichung seiner Vision.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333